This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 196 002

GERMANY

Codes, Civil

Materialien su dem dritten Abschnitte

1896

HARVARD LAW LIBRARY

Digitized by Google

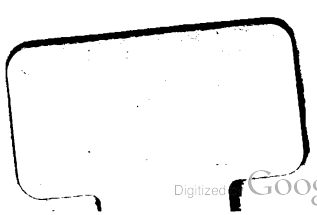
Digitized by Google

LANDSBERG S

Germany. Laws, statutes, etc. Civil.

Materialien

zu dem

dritten Abschnitte

X, 668

des

Entwurfes eines Einführungsgesetzes

zum

Bürgerlichen Gesetzbuche.

(Verhältniß des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Landesgesetzen.)

Auszüge aus den Motiven des Entwurfes erster Lesung und aus den Protokollen zweiter Lesung.

Berlin SW.48.
Wilhelmstraße 119/120.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.
1896.

Digitized by Google

JULY 15 - 1932

Digitized by Google

Zu Artikel 53.

Der Art. 53 stimmt mit dem Art. 32 des Entwurfes erster Lesung überein.

Aus den Motiven (S. 146 ff.):

Gegenüber dem Landesrechte hat das Bürgerliche Gesetzbuch den Karakter einer Kodifikation, welche den ihr angehörigen Rechtsstoff ausschließlich, d. h. dergestalt regelt, daß neben ihr keine anderweiten Rechtsnormen Geltung haben oder künftig Geltung erlangen. Das Landesprivatrecht wird in seiner Gesammtheit aufgehoben und ausgeschlossen, mag es mit dem im Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen Rechte inhaltlich übereinstimmen, diesem Rechte widerstreiten oder Lücken seiner Satzungen ergänzen. Jede privatrechtliche Bestimmung des Landesrechts muß, wenn sie ausnahmsweise in Geltung bleiben soll, durch einen Vorbehalt geschützt, jedes Institut, welches ausnahmsweise partikularrechtlicher Regelung überlassen bleiben soll, als solches bezeichnet sein. Die Reichsprozeßgesetze sind gegenüber dem Landesprozeßrecht in gleicher Weise vorgegangen — Einführungsgesetze zur Civilprozeßordnung § 14, zur Konkursordnung § 4, zur Strafprozeßordnung § 6.

Gegenstand der Kodifikation ist das bürgerliche Recht. Rechtstheile, welche dem bürgerlichen Rechte nicht angehören, werden grundsätzlich nicht berührt. Wenn das Bürgerliche Gesetzbuch, aus besonderen Gründen über den ihm gezogenen Kreis hinausgreifend, Vorschriften aufgenommen hat, welche einem fremden Rechtszweig angehören, so beschränkt die Wirkung solchen Eingreifens sich darauf, daß die für den fremden Rechtszweig geltenden Normen ihre Geltung in soweit verlieren, als sie von den übergreifenden Vorschriften verdrängt werden. Enthalten Landesgesetze, welche ihrem Hauptgegenstande nach Materien betreffen, die dem bürgerlichen Rechte nicht angehören, zugleich privatrechtliche Bestimmungen, so unterstehen die letzteren dem Kodifikationsprinzipe. Die Kodifikation erstreckt sich auch auf Vorschriften, die zwar insofern einen öffentlich-rechtlichen Karakter aufweisen, als sie, aus Bedürfnissen des inneren Staatsrechts hervorgegangen, ihrem Grunde und Zwecke nach darauf gerichtet sind, Institutionen des öffentlichen Rechtes vor Verfall zu schützen, zu pflegen und zu fördern, die aber ihrem Inhalte nach gleichwohl einen Teil der Regelung des

Digitized by Google

bürgerlichen Verkehrs ausmachen und deshalb den Normen des bürgerlichen Rechtes zugezählt werden müssen.

Eine Begriffsbestimmung des bürgerlichen Rechtes ist nicht gegeben. So unentbehrlich eine feste Umgrenzung dieses die Tragweite der Kodifikation bedingenden und beherrschenden Begriffs bei dem gegenüber dem Landesprivatrecht eingenommenen Standpunkte zu sein scheint, so muß doch angesichts der Schwierigkeiten, welche einer nach allen Seiten zutreffenden, erschöpfenden Lösung sich entgegenstellen, auf einen in dieser Richtung sich bewegenden Versuch verzichtet werden. Die Schwierigkeiten liegen namentlich auf dem Gebiete der Abgrenzung gegenüber dem öffentlichen Rechte. Die Grenze gegenüber diesem läßt sich nicht aprioristisch, sondern nur an der Hand der Rechtsentwickelung, die in den einzelnen Bundesstaaten zum Theile sich verschieden gestaltet hat, in befriedigender Weise bestimmen. Es erübrigt nichts, als der Jurisprudenz die Aufgabe zuzuweisen, da, wo es fraglich sein mag, ob eine Vorschrift dem bürgerlichen oder öffentlichen Rechte angehört, die der Sachlage entsprechende Entscheidung im Einklange mit der Verfassung und den öffentlichen Einrichtungen der einzelnen Bundesstaaten zu treffen. Die in der Sache liegenden Bedenken mindern sich übrigens durch die aufgestellten Einzelvorschriften. Diese überweisen nicht nur verschiedene dem Grenzgebiete angehörende Materien ausdrücklich der landesgesetzlichen Regelung, sondern bezwecken zum Theile auch unmittelbar, die Abgrenzung erkennbar zu machen, soweit dies in einer die Rechtssicherheit fördernden Weise geschehen kann.

Die Vorschrift des Artikel erstreckt und beschränkt sich auf das materielle Landesprivatrecht. Getroffen werden von der Außerkraftsetzung auch diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, welche von bereits erlassenen Reichsgesetzen in Bezug genommen sind. Der Umstand, daß die Absicht des verweisenden Reichsgesetzes möglicherweise dahin gegangen ist, der partikularrechtlichen Vorschrift Geltung kraft Reichsrechtes zu sichern, kann nicht entscheiden. Die betreffenden Vorbehalte sind ohne Rücksicht auf das dem Bürgerlichen Gesetzbuche zu Grunde liegende Kodifikationsprinzip gemacht; den einschlagenden Reichsgesetzen hat die Entscheidung darüber, ob die in Bezug genommenen partikularrechtlichen Vorschriften neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche Geltung haben sollen, fern gelegen. Ausnahmen treten nur insoweit ein, als landesgesetzlichen Vorschriften reichsgesetzliche Kraft besonders beigelegt ist (vergl. z. B. § 75 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 23); solchenfalls handelt es sich überhaupt nicht mehr um eine landesgesetzliche, sondern um eine reichsgesetzliche Vorschrift.

Digitized by Google

Die Vorbehalte, durch welche im dritten Abschnitte dem bestehenden Landesrechte beziehungsweise fernerer landesgesetzlicher Regelung Raum gelassen wird, beruhen, soweit sie nicht lediglich dazu dienen, für besonders zweifelhafte Fälle die Kompetenzgrenzen festzustellen, auf der Erwägung, daß einer Materie oder einem einzelnen Verhältnisse Besonderheiten eigen sind, welche der gemeinsamen reichsrechtlichen Regelung widerstreben, sei es, weil örtliche Beziehungen eine verschiedene gesetzgeberische Behandlung erheischen, oder weil der Zusammenhang, in welchem die Materie beziehungsweise das Verhältniß mit staatlichen und politischen Einrichtungen steht, das fernere Walten der bundesstaatlichen Gesetzgebung wünschenswerth macht.

Die einzelnen Vorbehalte zu Gunsten der Landesgesetze sind theils allgemeiner, theils spezieller Natur. Ist dem Landesrechte generell eine Materie zugewiesen, so werden durch den Vorbehalt alle Normen getroffen, welche die Regelung der Materie zum Gegenstande haben. Zu einer Durchbrechung der allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird durch die Beschaffenheit der betreffenden Materie bei einem künftigen Eingreifen der Landesgesetzgebung begründeter Anlaß nicht häufig gegeben sein. An und für sich sind auch in Ansehung der allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf dem vorbehaltenen Gebiete Abweichungen statthaft; es steht nichts entgegen, daß die Landesgesetzgebung Sonderbestimmungen trifft über die Formerfordernisse eines Rechtsgeschäfts, über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit von Bedingungen oder Zeitbestimmungen, über die Verjährung, über die Wirksamkeit des rechtskräftigen Urtheils gegen Dritte, über die das Grundbuchrecht betreffenden Fragen u. s. w. Ebenso schließt die Beseitigung der Institute der unvordenklichen Verjährung und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht aus, daß landesgesetzliche Vorschriften über unvordenkliche Verjährung und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für eine vorbehaltene Materie getroffen werden können beziehungsweise bereits getroffene derartige Vorschriften ihre Kraft behalten. In Kraft bleiben nicht minder diejenigen bestehenden Vorschriften, welche zwar inhaltlich von dem bisherigen gemeinen Privatrechte nicht abweichen, nach der Absicht des betreffenden Gesetzes aber nicht lediglich die Bedeutung einer erläuternden Wiederholung des gemeinen Rechts haben, sondern einen Bestandtheil des Spezialrechts bilden sollen.

Wie weit andere weniger allgemein gefaßte Vorbehalte tragen, muß der Fassung derselben entnommen werden.

Digitized by Google

Zu Artikel 54.

Die Vorschrift ist bei der zweiten Lesung neu aufgenommen worden.

Aus den Protokollen (S. 8780 ff.):

Der Entwurf erster Lesung habe nach dem Vorgange der Einführungsgesetze zum Gerichtsverfassungsgesetz und zur Civilprozeßordnung von einer besonderen Stellungnahme zu den privatrechtlichen Bestimmungen, die in den von den einzelnen Bundesstaaten mit ausländischen Staaten abgeschlossenen Staatsverträgen enthalten seien, abgesehen, weil es als selbstverständlich anzusehen sei, daß Staatsverträge, welche von einzelnen Bundesstaaten mit ausländischen Staaten abgeschlossen seien, durch die Reichsgesetzgebung nicht berührt würden. Diese Auffassung könne jedoch als zutreffend nicht anerkannt werden. An sich komme den in den Landesstaatsverträgen enthaltenen Rechtssätzen gegenüber einem Reichsgesetze keine größere Kraft zu als den landesgesetzlichen Vorschriften. Die Rücksicht auf die Beziehungen der Bundesstaaten zum Ausland erfordere indessen die Aufrechterhaltung der bestehenden Staatsverträge. Der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Privatrechts geschehe dadurch nicht in nennenswerther Weise Abbruch.

Zu Artikel 55.

Der Art. 55 stimmt mit dem Art. 33 des Entwurfes erster Lesung überein.

Aus den Motiven (S. 154):

Die Vorschrift, welche in den Motiven zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. 1 S. 10, 11[1]) des Näheren begründet worden ist, hat in dem dritten, nicht in dem ersten Abschnitt Aufnahme gefunden, weil das betreffende Sonderrecht dem Gebiete des

[1] An der bezeichneten Stelle ist ausgeführt:
Die Autonomie der souveränen Häuser muß, wie sie bisher bestanden hat, auch ferner bestehen. Die Aufrechterhaltung des Sonderrechts dieser Häuser ist ebensowohl durch deren besondere staatsrechtliche Stellung als durch den engen Zusammenhang geboten, in welchem das Sonderrecht mit dem geltenden Staatsrechte steht. Die Normen, betreffend die Volljährigkeit, das Vormundschaftswesen, die Unveräußerlichkeit des Familienguts, die in dasselbe stattfindende Individualsukzession u. s. w., gehören in Ansehung der regierenden Familien nach der einen Seite dem Privatrechte, nach der anderen Seite dem Staatsrecht an und bilden in letzterer Hinsicht in wichtigen Beziehungen die Grundlage bestehender staatsrechtlicher Verhältnisse. Das Bürgerliche Gesetzbuch kann insoweit nur subsidiäre Geltung haben; es gehen ihm vor sowohl die zur Zeit der Einführung bestehenden als auch die künftig erlassenen Haus- oder landesgesetzlichen Vorschriften.

Digitized by Google

Landesrechts angehört, der Vorbehalt mithin systematisch unter den landesgesetzlichen Vorbehalten seine Stelle zu finden hat. Die Fassung schließt sich den entsprechenden Bestimmungen der Einführungsgesetze zum Gerichtsverfassungsgesetze (§ 5), zur Civilprozeßordnung (§ 5), zur Konkursordnung (§ 7), zur Strafprozeßordnung (§ 4) an. Die einzelne Hausverfassung entscheidet auch darüber, inwieweit einseitige Bestimmungen des Hauptes des Hauses oder auf Observanzen beruhende Vorschriften wirksam sind.

Aus den Protokollen (S. 8782 und Prot. der 455. Sitzung):

Der Art. 33 wurde bei der zweiten Lesung nicht beanstandet. Man war einverstanden, daß, wenn in den nach den Art. 33, 34 (jetzt 55, 56) aufrecht erhaltenen besonderen Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze subsidiär auf das allgemeine bürgerliche Recht verwiesen werde, es nach Maßgabe des Art. 4 Auslegungsfrage sei, ob sich die Verweisung auf das bisherige oder auf das jeweilig geltende allgemeine bürgerliche Recht beziehe. Im ersteren Falle blieben in den Grenzen der Vorbehalte auch die bisherigen Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes in Kraft. Als subsidiäre Quelle der durch die bezeichneten Artikel aufrechterhaltenen Sonderrechte komme auch das gemeine deutsche Privatrecht in Betracht (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen II Nr. 39 S. 149, XXVI Nr. 26 S. 149 ff.).

Zu Artikel 56.

Der dem Art. 56 entsprechende Art. 34 des Entwurfes erster Lesung lautet:

> In Ansehung der Familienverhältnisse und der Güter der ehemals reichsständischen seit 1806 mittelbar gewordenen Häuser sowie des ehemaligen Reichsadels bleiben die Vorschriften der Landesgesetze sowie nach Maßgabe der Landesgesetze die Vorschriften der Hausverfassungen unberührt.

Aus den Motiven (S. 155 ff.):

Der in den Motiven zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. 1 S. 11 bis 14[1]) enthaltenen Darlegung ist nur noch

[1]) An der bezeichneten Stelle ist ausgeführt:
Die Autonomie der mediatisirten, vormals reichsständischen Häuser ist zur Anerkennung gelangt in dem Art. XIV der Bundesakte vom 8. Juni 1815. Der Artikel lautet auszugsweise in seinen hier erheblichen Bestimmungen:

> Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmigbleiben-

Digitized by Google

Folgendes hinzuzufügen. Die autonomischen Satzungen der ehemals reichsständischen, seit 1806 mittelbar gewordenen Familien sind, hingesehen auf ihren unmittelbaren Ursprung, keine landesgesetzlichen Normen; sie beruhen auf einer besonderen Quelle, aber auf einer nach den heutigen Verhältnissen der Landesgesetzgebung untergeordneten Quelle. Die Landesgesetzgebung kann die autonomische Verfügungsgewalt beseitigen, die auf derselben beruhenden Normen aufheben oder durch anderweite Bestimmungen ersetzen.

---

den Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichtsdestoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Begriff, verbleibt;

b) ꝛc.

c) es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören.

Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1. ꝛc.
2. werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein;
3. ꝛc.
4. ꝛc.

Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten wird zur weiteren Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betreff erlassene Königlich bayrische Verordnung vom Jahre 1807 als Basis und Norm unterlegt werden.

In den Staaten, in deren Gebieten Besitzungen ehemaliger Reichsstände sich befinden, sind zum Zwecke der Ausführung der bundesrechtlichen Zusicherungen fast durchgängig Vorschriften erlassen worden, welche im Ganzen und Großen den der Nr. 2 des Art. XIV der Bundesakte entsprechenden Rechtszustand landesgesetzlich verwirklicht haben. Von dem sächsischen Gesetzbuch §. 29 ist der Autonomie des mittelbaren hohen Adels durch die Bestimmung

Digitized by Google

Es ist auch das Güter- und Familienrecht der mediatisirten Häuser in seinem dermaligen Bestande nicht ausschließlich durch autonomische Vorschriften und Familienobservanzen geregelt. Neben den Rechtssätzen dieses Ursprunges bestehen in verschiedenen Staaten namentlich in Ansehung des Familien-Stammguts und auf dem Gebiete des Vormundschaftsrechts landesgesetzliche Vorschriften, deren Verhältniß zu den statutarischen Normen sich nach Landesrecht bestimmt. Bei der Zuständigkeit und Ausübung der Autonomie seitens der mediatisirten Häuser nach Maßgabe der Landesgesetze hat es auch

---

Rechnung getragen, daß Statuten, Hausgesetze und Familienverträge, welche dem öffentlichen Rechte gemäß errichtet sind, den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen vorgehen.

Die Reichsgesetzgebung hat bei der Gerichtsorganisation Veranlassung gehabt, zu den Sonderrechten des mittelbaren hohen Adels in Ansehung der Gerichtsbarkeit Stellung zu nehmen. Die Entscheidung ist gegen den Fortbestand dieses Sonderrechts ausgefallen (Gerichtsverfassungsgesetz § 15; Mot. zu § 4 des Entw. dieses Gesetzes Ziff. I, 2). Der gleiche Standpunkt kann in Ansehung der Autonomie in Frage kommen. Die Autonomie der mediatisirten Häuser hat mit der Aufhebung des Deutschen Bundes ihre außerhalb des Landesrechts liegende staatsrechtliche Grundlage verloren. Weggefallen ist die bundesgrundgesetzliche Gewähr; weggefallen die Verpflichtung der Einzelstaaten, den bundesrechtlich geordneten Rechtszustand unangetastet zu lassen, — eine Verpflichtung, welche den Bundesstaaten unter einander, nicht gegenüber den Mediatisirten oblag. Die Reichsgesetzgebung steht der Autonomie des mittelbaren hohen Adels mit derselben Machtvollkommenheit gegenüber wie dem Gesetzgebungsrechte der Einzelstaaten. Desgleichen treffen die für die Aufrechterhaltung des Sonderrechts der regierenden Häuser ausschlaggebenden Gründe in Ansehung der Familien des mittelbaren hohen Adels nicht zu. Die Häupter und Mitglieder dieser Familien sind Unterthanen; das für sie geltende besondere Recht hat die dem Sonderrechte der regierenden Häuser eigene staatsrechtliche Seite nicht aufzuweisen. Gleichwohl sprechen gewichtige Erwägungen dafür, den mediatisirten Häusern Raum für die Bethätigung ihrer Autonomie innerhalb gewisser Schranken zu belassen. Es liegt im öffentlichen Interesse, daß diesen Familien die Möglichkeit gewährt wird, die auf ihrer Ebenbürtigkeit beruhende Standesgenossenschaft mit den regierenden Häusern aufrechtzuerhalten, und dies hat eine entsprechende Sondergestaltung ihres Güter- und Familienrechts zur nothwendigen Voraussetzung. Dazu kommt, daß eine völlige Beseitigung des bestehenden bezüglichen Sonderrechts nicht wohl angängig ist. Vermöge der eigenartigen Natur des autonomen Rechtes, welcher zufolge die Setzung der Norm und die rechtsgeschäftliche Anwendung der gesetzten Norm vielfach zusammenfallen, würde namentlich die Beseitigung des besonderen Güterrechts einen schweren Eingriff in erworbene Rechte und rechtlich geschützte Aussichten enthalten. Die Stammgutsverbände können nicht für aufgelöst, die Familiengüter nicht für freies, dem gewöhnlichen Erbgange unterworfenes Vermögen erklärt werden. Eine solche Umwälzung privater Verhältnisse, welche mit dem Entwickelungsgange der Rechtsgeschichte

Digitized by Google

fernerhin zu bewenden. Das Sonderrecht dieser Häuser von de Landesgesetzgebung loszulösen und im Wege des Reichsrechts selbst ständig zu stellen, verbietet der Gang der geschichtlichen Entwickelung welchem Rechnung getragen werden muß. Der Entwurf vermeidc deshalb auch, in landesgesetzliche Bestimmungen einzugreifen, welch die Wirksamkeit der autonomischen Verfügungen von Regierungs akten abhängig machen. Wie es sich nicht rechtfertigen ließe, übe die in den mediatisirten Familien vorhandene Besonderheit de Rechtsbildung ohne Weiteres hinwegzugehen, so würde es anderer seits unthunlich sein, die landesrechtliche Gestaltung des Verhält nisses unberücksichtigt zu lassen und die verschieden gedeuteten un

---

in unmittelbarem Zusammenhange stehen, ihrer Natur nach auf die Dau von Geschlechtern berechnet sind und den Mittelpunkt großer, weitverzweigte über den Familienkreis hinausreichender Interessen bilden, wäre nur dar gerechtfertigt, wenn sie von dem öffentlichen Wohle in gebieterischer Wei gefordert würde. Soweit es aber bei dem bestehenden Sonderrechte zu b wenden hat, ist auch die Möglichkeit zu eröffnen, dieses Recht nach Maßgab der jeweiligen Verhältnisse und Bedürfnisse zu ändern, dasselbe zeitgemä fortzubilden, zu ergänzen und zu läutern. Eine erhebliche Beeinträchtigun der Rechtseinheit ist damit nicht verbunden.

Die Autonomie des vormals reichsritterschaftlichen Adels hat i dem Art. XIV der vormaligen deutschen Bundesakte gleichfalls Berücksichtigun gefunden. Die Schlußsätze des Artikels lauten:

> „Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nr. 1 und 2 a geführten Rechte" — (betr. die Freiheit der Wahl des Aufenthaltso und die Familienautonomie) —, „Antheil der Begüterten an Landstan schaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchen-P tronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rec werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.
>
> In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Februar 18 von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigt Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf d ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen stat finden, welche die dort bestehenden Verhältnisse nothwendig machen.

Der Autonomie des reichsritterschaftlichen Adels ist in den einzelne Staaten nicht die gleiche günstige Behandlung zu Theil geworden wie de jenige der mediatisirten Reichsstände.

Soweit dieselbe besteht, hat sie im Wesentlichen nur die Regelung d Stammgüter und Familienfideikommisse zum Gegenstande. In einzeln Staaten sind dem reichsritterschaftlichen Adel auch Familien sonstiger Kategorie des niederen Adels durch Verleihung derselben Befugnisse gleichgestellt. D Institute des Stammgutes und des Familienfideikommisses werden, von ei zelnen Bestimmungen abgesehen, nicht in den Bereich der Kodifikation gezoge insoweit bewendet es bei dem Landesrechte. Es bestimmt sich demgemäß au nach Landesrecht, inwieweit eine autonomische Beliebung auf diesem Gebie künftig statthaft ist.

Digitized by Google

in verschiedener Weise ausgeführten Bestimmungen der vormaligen Deutschen Bundesakte zum Ausgangspunkt eingreifender reichsrechtlicher Vorschriften zu machen. Es kommt insbesondere in Betracht, daß ein Versuch, das in Rede stehende Sonderrecht reichsrechtlich von der Landesgesetzgebung zu lösen, die Landesgesetzgebung in einer Materie beschränken würde, welche für die einzelnen Staaten eine staatsrechtliche Bedeutung hat. Der Versuch wäre um so bedenklicher, als in der Reichsverfassung ein das Sonderrecht des mediatisirten hohen Adels reichsrechtlich sichernder Vorbehalt sich nicht findet.

Von der Aufstellung besonderer Schranken ist, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 37 (jetzt 59), abgesehen. Bei der Unsicherheit, welche in Ansehung des Umfanges der autonomischen Befugnisse der mediatisirten Familien besteht, spricht zwar Manches dafür, den Kreis der sonderrechtlichen Normen, welche der Aufhebung entzogen werden und bezüglich deren eine Neuschaffung auch künftig zulässig sein soll, durch nähere Bezeichnung ihres Gegenstandes kenntlich zu machen und zu begrenzen. Der Versuch einer derartigen Begrenzung begegnet indessen erheblichen Schwierigkeiten; die einschlagenden Vorschriften der einzelnen Hausverfassungen lassen sich vollständig kaum übersehen. Außerdem würde ein solches, durch ein zwingendes Bedürfniß nicht gebotenes Vorgehen tief in die bestehenden Hausverfassungen eingreifen und nicht wenige der betreffenden Familien zu einer Revision und Umgestaltung ihrer Satzungen nöthigen. Anstand ist auch genommen, besonders zu bestimmen, daß die Landesgesetzgebung weder die Autonomiebefugniß der Mediatisirten in Ansehung ihrer Familienverhältnisse und ihrer Güter über den bisherigen Umfang hinaus erstrecken noch auch durch unmittelbare Regelung den Bereich des Sonderrechts erweitern dürfe. Die Besorgniß, die Landesgesetzgebung könne dem Sonderrechte des mittelbaren hohen Adels eine unangemessene Ausdehnung geben, ist nach den auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen nicht begründet. Die Landesgesetzgebung würde aber durch eine solche Bestimmung sich insofern nicht unwesentlich beengt fühlen, als sie bei einem erforderlich werdenden Eingreifen Gefahr liefe, die unter Umständen zweifelhafte Grenze des Gebiets der Autonomie nicht einzuhalten und in Folge dessen Bestimmungen zu treffen, welche hinterher für ungültig erklärt werden könnten. Von selbst versteht es sich, daß, soweit dem Sonderrechte der Mediatisirten durch besondere, nach Art. 9 (jetzt 31) neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleibende Reichsgesetze Schranken gezogen sind, wie dies namentlich durch das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) und durch das Gesetz, betreffend das Alter

Digitized by Google

der Großjährigkeit, vom 17. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) geschehen ist, es bei diesen Schranken auch ferner sein Bewenden hat.

Die Erstreckung des Vorbehalts auf das Sonderrecht des ehemaligen Reichsadels beruht auf der Erwägung, daß, wenn das Sonderrecht des mittelbaren hohen Adels in Kraft erhalten wird, kein genügender Anlaß vorliegt, den Fortbestand jenes, auf gleicher Basis ruhenden Sonderrechts, soweit ein solches nach Maßgabe der Landesgesetze noch besteht, zu verneinen. In Ansehung einzelner Familien ist zudem zweifelhaft, ob sie den vormals reichsständischen oder nur den vormals reichsritterschaftlichen Familien angehören. Zwar sind in Folge der Beschlüsse des vormaligen Deutschen Bundes vom 18. August 1825 und 13. Februar 1829 von den einzelnen Staaten bei der Bundesversammlung diejenigen fürstlichen und gräflichen Häuser angemeldet worden, welchen das Prädikat Durchlaucht bezw. Erlaucht zukommt. Ein gemeingültiges Verzeichniß der den mittelbaren hohen Adel bildenden Häuser besteht indessen nicht.

Die Fassung der Vorschrift schließt sich in der Bezeichnung der Autonomieberechtigten und des Gegenstandes der Autonomie dem Sinne des Art. XIV der Bundesakte des vormaligen Deutschen Bundes an.

Aus den Protokollen (S. 8782 ff.):

Der Art. 34 wurde bei der zweiten Lesung unverändert angenommen.

Dabei wurde ohne Widerspruch seitens der Kommission bemerkt:

In Bayern seien durch ein Gesetz vom 26. April 1882 für die Beerbung des jeweiligen Hauptes des Fürstlich Nassauischen, jetzt Großherzoglich Luxemburgischen, Hauses die Hausgesetze für maßgebend erklärt. Eines Vorbehalts für diese Hausgesetze bedürfe es nicht, weil nach Völkerrecht kein Zweifel darüber bestehe, daß die Erbfolge in den regierenden Häusern auswärtiger Staaten sich nach den Hausgesetzen richte.

Zu Artikel 57.

Der Art. 57 stimmt mit dem Art. 35 des Entwurfes erster Lesung überein.

Aus den Motiven (S. 157 ff.):

Das Institut der Familienfideikommisse ist der Landesgesetzgebung überwiesen. Weder die grundsätzliche Beseitigung noch eine einheitliche Regelung dieser Rechtsbildung erscheint am Platze. Die Familienfideikommisse gehören in dem weitaus größeren Theile Deutschlands dem geltenden Rechte an; lediglich in der bayerischen

Digitized by Google

Rheinpfalz, in Elsaß-Lothringen und in Oldenburg (Gesetz vom 28. März 1852) sind sie ausgeschlossen; in Baden dient den Zwecken des Familienfideikommisses gleichzeitig das eigenartig geordnete Institut des Stammguts (L. R. Satz 896, 577 ca ff.). Nur die zwingendsten Gründe könnten einen so weitgehenden Eingriff in den bestehenden Rechtszustand, wie die Beseitigung der Einrichtung ihn enthalten würde, rechtfertigen, und solche Gründe sind nicht vorhanden. Das Institut der Familienfideikommisse steht zudem in den Staaten, in welchen dasselbe Geltung hat, mit der besonderen Gestaltung sozialer, wirthschaftlicher und politischer Zustände in engem Zusammenhange. Verschiedene Staaten, darunter Bayern, knüpfen an das Bestehen von Familienfideikommissen wichtige öffentlich-rechtliche Einrichtungen. In anderen Staaten sind noch in neuerer Zeit bedeutsame, auf die Fortdauer des Instituts berechnete privatrechtliche Gesetze erlassen worden; so insbesondere die Gesetze, welche die allmälige Beseitigung der Lehen zum Gegenstande haben und deren Umwandlung in Familienfideikommisse vorsehen (vergl. die in Preußen für die einzelnen Landestheile ergangenen Gesetze vom 10. Juni 1856, vom 23. März 1857, vom 23. Juli 1875, vom 3. Mai und 19. Juni 1876, vom 16. März und 28. März 1877). Die Beseitigung des Instituts könnte endlich auch nur sich auf den Ausschluß der Errichtung von Familienfideikommissen für die Zukunft beschränken. Für die bestehenden Familienfideikommisse müßte das bisherige Recht in Kraft bleiben, und zwar dergestalt, daß auch dessen Aenderung den Landesgesetzen offenstände; anderenfalls würde eine völlige Erstarrung dieser auf unbeschränkte Dauer berechneten Rechtsbildungen eintreten. Der einheitlichen Regelung des Instituts andererseits steht in erster Linie entgegen der bereits betonte Zusammenhang des Instituts mit den inneren Verhältnissen der einzelnen Staaten. Die Mannigfaltigkeit der partikularen Ausgestaltung des Familienfideikommißrechts hat ihren Grund überwiegend in der Verschiedenheit der maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse; die Verschiedenheit der wissenschaftlichen Anschauungen ist nur von untergeordnetem Einflusse gewesen. Des Weiteren fällt ins Gewicht, daß das Institut in denjenigen Rechtsgebieten, in welchen es beseitigt ist, nicht wohl eingeführt werden kann. Der Gesetzgebung dieser Gebiete würde mindestens das Recht vorzubehalten sein, die Geltung der aufgestellten Normen auszuschließen. Von diesem Rechte würde voraussichtlich Gebrauch gemacht; Rechtseinheit wäre somit doch nicht erzielt. Eine solche Rechtseinheit ist aber auch an sich bei der rein lokalen und territorialen Bedeutung des Instituts kein unabweisbares Bedürfniß und insbesondere kein Gebot der Verkehrssicherheit.

Digitized by Google

Abstand ist davon genommen, bei der Ueberweisung der Materie an das Landesrecht diesem hinsichtlich der künftig zu errichtenden Familienfideikommisse Schranken zu ziehen. In dieser Richtung konnten Bestimmungen über die Form der Errichtung, über die Beschränkung auf Grundstücke, über die Stellung der Pflichttheilsberechtigten, über die zulässigen Erbfolgeordnungen, über die Statthaftigkeit der Aufhebung im Wege der Zustimmung der lebenden Anwärter u. s. w. in Frage kommen. Eine Nothwendigkeit zur Aufstellung solcher Normen besteht indessen nicht und es wird anerkannt werden müssen, daß, wenn die Regelung der Materie den Landesgesetzen im Allgemeinen überlassen wird, denselben angemessen auch die Ordnung der bezeichneten Punkte anheimgestellt bleibt. Die dem sachenrechtlichen Verkehr im allgemeinen Interesse gebührende Rücksicht ist durch Art. 37 (jetzt Art. 59) gewahrt.

Das Institut des Stammguts durch eine reichsgesetzliche Regelung neu zu beleben, fehlt jeder Anlaß. Andererseits sprechen im Wesentlichen dieselben Erwägungen wie bei den Familienfideikommissen dafür, das Landesrecht in Ansehung der Stammgüter soweit solche noch bestehen, ohne weitere Beschränkung in Kraft zu erhalten. Die Gleichbehandlung mit den Familienfideikommissen ist um so räthlicher, als beide Institute nicht selten derart mit einander verschmolzen sind, daß es zweifelhaft bleibt, ob ein Stammgut oder ein Familienfideikommiß vorliegt. Das Institut des Stammguts hat überhaupt in den einzelnen Ländern eine so verschiedene Ausbildung erfahren, daß selbst eine einheitliche Begriffsbestimmung für dasselbe sich nicht aufstellen läßt. Wenn als Stammgüter solche Güter bezeichnet werden, welche nach einer auf Gesetz oder Observanz beruhenden besonderen Sukzessionsordnung, in Ansehung der Gläubiger des letzten Eigenthümers jedoch ungetrennt von dem allgemeinen Nachlasse desselben vererbt werden, so trifft dies für manche, nicht für alle Fälle zu. Auch die Konkursordnung § 45 und das Einführungsgesetz zur Konkursordnung § 5 Nr. 1 sprechen von Stammgütern, ohne auf den Begriff näher einzugehen.

Eine Beschränkung des Vorbehalts auf Stammgüter des Adels würde nicht gerechtfertigt sein. Nach dem geltenden Rechte kann unter Umständen auch Gütern, welche sich in Händen nichtadeliger Familien befinden, Stammgutseigenschaft zukommen. Der Vorbehalt deckt zugleich die bezüglich des Erbverzichts adeliger Töchter der Rechte der adeligen Wittwe des Stammgutsbesitzers u. s. w. geltenden Besonderheiten.

Die Lehen sind ein im Absterben begriffenes Institut, mit dessen Resten sich abzufinden der Landesgesetzgebung überlassen werden muß. Ein Verbot der Errichtung neuer Privatlehen ist nicht aus-

Digitized by Google

jesprochen. Ein solches Verbot würde, da dasselbe bereits fast illenthalben besteht, von nur geringer praktischer Bedeutung sein; s empfiehlt sich um so weniger, als eine scharfe Abgrenzung der Privatlehen von den übrigen Lehen mit Schwierigkeiten verbunden ein würde.

Aus den Protokollen (S. 8787 ff., 8979 und Prot. der 455. Sitzung):

In zweiter Lesung wurde der Art. 35 aus folgenden Gründen jebilligt:

Die Frage, ob die Vortheile oder die Nachtheile des Instituts er Familienfideikommisse als überwiegend zu erachten seien, könne ahingestellt bleiben; vom Standpunkt einer Kodifikation des in Deutschland geltenden Rechtes aus sei die Beantwortung dieser Frage unerheblich. Die Kommission habe sich dabei zu bescheiden, aß nach den gegenwärtigen in Deutschland vorhandenen politischen nd sozialen Anschauungen ein Bedürfniß für die Errichtung von Fideikommissen bestehen. Solange nicht in diesen Anschauungen ine Aenderung eingetreten sei, müsse der Gesetzgeber die geeigneten Rechtsformen aufrecht erhalten, die dazu dienten, den diesen Anchauungen entsprechenden wirthschaftlichen Erfolg herbeizuführen. Ob die der Errichtung von Fideikommissen günstige Anschauung ich dauernd aufrechterhalten lasse, werde die weitere Entwickelung er politischen Verhältnisse in Deutschland zeigen; in diese Entoickelung einzugreifen, sei nicht Aufgabe der Kommission.

Durch den auf Familienfideikommisse bezüglichen Vorbehalt es Art. 35 (jetzt 57) würden auch das bayerische Gesetz, die landoirthschaftlichen Erbgüter betreffend, vom 22. Februar 1855 und as hessische Gesetz, die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffend, om 11. September 1858 aufrecht erhalten.

Der Vorbehalt des Art. 35 (jetzt 57) lasse übrigens, entprechend anderen allgemeinen Vorbehalten des Einführungsgesetzes, er Landesgesetzgebung volle Freiheit für die zweckmäßige Gestaltung es Familienfideikommiß-, Lehen- und Stammgüterrechts. Die Landesgesetzgebung könne danach z. B. auch anordnen, daß Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die zu einem Familienfideikommiß der Lehen gehören, auf das Fideikommiß oder Lehen umzuschreiben eien. Ebensowenig sei die Landesgesetzgebung gehindert, von dem Bürgerlichen Gesetzbuch abweichende Vorschriften dahin zu treffen, aß gewisse Kinder, obwohl sie für das Gebiet des bürgerlichen Rechtes nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über helichkeit, Legitimation und Annahme an Kindesstatt ehelich seien der die rechtliche Stellung ehelicher Kinder hätten, von der Suc-

Digitized by Google

cession in die Fideikommisse, Lehen und Stammgüter ausgeschlossen sein sollen.

Zu Artikel 58.

Der Art. 58 stimmt mit dem Art. 36 des Entwurfes erster Lesung überein.

Aus den Motiven (S. 159):

Soweit die in den Art. 33 bis 35 (jetzt Art. 55 bis 57) vorbehaltenen Landesgesetze oder Statuten die Benutzung der unter die Vorbehalte fallenden Grundstücke als Gegenstände des Realkredits zulassen, muß ihnen auch gestattet sein, die Belastung so zu gestalten, wie solches der besonderen Rechtslage entspricht. Dieser Rechtslage entspricht aber nur eine Belastung mit einer Hypothek oder Grundschuld in der Weise, daß der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstück ausschließlich im Wege der Zwangsverwaltung verlangen kann.

Das gleichzeitig ergehende Reichsgesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wird keinen Zweifel darüber lassen, daß im Wege der Zwangsverwaltung nur aus den Nutzungen des Grundstücks Befriedigung verlangt werden kann.

Zu Artikel 59.

Der Art. 59 stimmt mit dem Art. 37 des Entwurfes erster Lesung überein.

Aus den Motiven (S. 160):

Die in den Art. 33 bis 35 (jetzt 55 bis 57) zu Gunsten der Landesgesetzgebung und der Autonomie aufgestellten Vorbehalte bedürfen einer Einschränkung dahin, daß diejenigen landesgesetzlichen oder autonomischen Vorschriften, welche mit den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuch über den Schutz gutgläubiger Dritter nicht im Einklange stehen, fortan ihre Geltung verlieren. Die Gestattung der Durchbrechung der einschlagenden grundlegenden Prinzipien des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist mit der Verkehrssicherheit nicht vereinbar und durch den Zweck der betreffenden Vorbehalte nicht geboten. Den Bedürfnissen, welchen die Vorbehalte dienen, wird in ausreichender Weise Rechnung getragen, auch wenn den in Betracht kommenden Veräußerungsverboten und Veräußerungsbeschränkungen dem gutgläubigen Dritterwerber gegenüber die Wirksamkeit nach Maßgabe der gegenwärtigen Vorschrift versagt wird. Die Beschränkung ist um so unbedenklicher, als dieselbe, namentlich in solchen Gebieten, in welchen das Grundbuchsystem durchgeführt ist, bereits überwiegend dem geltenden Rechte angehört.

Fraglich konnte sein, ob der Vorbehalt des Art. 33 (jetzt 55

Digitized by Google

inzubeziehen sei. Die staatsrechtliche Seite des durch diesen Vor-
ehalt geschützten Sonderrechts rechtfertigt indessen eine abweichende
Behandlung desselben noch nicht. Die Ausdehnung der Beschrän-
ung auf den Vorbehalt ist namentlich mit Rücksicht auf solche
älle im Interesse der Verkehrssicherheit von Wichtigkeit, in welchen
er dem Veräußerungsverbot unterliegende Gegenstand bereits in
en Verkehr, in die Hände Dritter gelangt ist. Auch das Staats-
ut ist auf dem Gebiete des Privatrechtsverkehrs den Vorschriften
um Schutze des guten Glaubens unterworfen.

Zu Artikel 60.

Die Vorschrift ist bei der zweiten Lesung neu aufgenommen
orden.

Aus den Protokollen (S. 8962, 8963 ff.):

Die Regelung des Rentengüterwesens müsse, da sie wegen der
erschiedenartigkeit der wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse
in den einzelnen deutschen Landestheilen nicht reichsgesetzlich er-
olgen könne, der Landesgesetzgebung überlassen werden. Der be-
igliche Vorbehalt sei zweckmäßiger Weise allgemein zu fassen, da
as Rentengüterwesen sich erst seit verhältnißmäßig kurzer Zeit
ergl. preußisches Gesetz, betreffend die Beförderung deutscher An-
edelungen, vom 26. April 1886; preußisches Gesetz über Renten-
iter vom 27. Juni 1890) entwickelt habe und die bisherigen
rfahrungen noch nicht ausreichten, um der Landesgesetzgebung
if diesem Gebiete Schranken zu ziehen.

Zu Artikel 61.

Die Vorschrift beruht auf den Beschlüssen der zweiten Lesung.

Aus den Protokollen (S. 8968 ff., 8985):

Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs habe die Emphy-
se, das Erbzinsrecht und das Erbpachtrecht nicht geregelt. Im
lgemeinen sei davon auszugehen, daß im Hinblick auf die Vor-
riften des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs über das
igliche Vorkaufsrecht und die Reallasten kein Bedürfniß bestehe,
Landesgesetzgebung die künftige Zulassung der Begründung
cher Rechte vorzubehalten.

Diese Annahme treffe aber nicht für alle Bundesstaaten zu.
mentlich könne in Mecklenburg die Erbpacht nach den dortigen
onderen Verhältnissen nicht entbehrt werden und würde die
sgesetzliche Beseitigung der Erbpacht die Regierung eines der
tigsten Mittel berauben, für die Besserung der sozialen Ver-
tnisse der ländlichen Bevölkerung, insbesondere für die weitere
chführung der Befreiung des Bauernstandes zu sorgen.

Digitized by Google

Das dingliche Nutzeigenthum an kleineren ländlichen Grundstücken komme in Mecklenburg im Wesentlichen in dreifacher Form vor, als Erbpachtrecht, Büdnerrecht und Häuslerrecht. Eigentliche landwirthschaftliche Grundstücke seien nur die Erbpachtstellen und die Büdnereien; die Häuslereien dienten wesentlich nur der Ansässigmachung der ländlichen Arbeiterbevölkerung und bestänen außer dem Haus- und Hofplatz nur aus Gartenland. Der rechtliche Karakter dieser drei Formen sei aber derselbe, nämlich de eines dinglichen, veräußerlichen und vererblichen Nutzungsrechts a einem Grundstücke.

Nach mecklenburgischem Rechte könnten nun lediglich Grundbesitzer, welchen das sogenannte echte, das publizistische Eigenthum zustehe, ein Erbpachtsverhältniß begründen, also außer dem Landesherrn nur die Städte und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes sowie die Besitzer ritterschaftlicher Landgüter. Das Erbpachtsverhältniß könne ferner nicht durch einen gewöhnlichen civilrechtlichen Vertrag konstituirt werden, vielmehr sei dazu noch landesherrliche Genehmigung erforderlich, die nur nach eingehender erforderlichenfalls durch einen Kommissar vermittelter Feststellung aller in Betracht kommenden privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Verhältnisse ertheilt werde. Schon wegen dieses öffentlichrechtlichen Karakters des mecklenburgischen Erbpachtvertrags könne dieser nicht mit einem dem Bürgerlichen Gesetzbuch unterfallenden Rechtsgeschäft auf gleiche Stufe gestellt werden.

Aber auch die Frage, ob nicht der privatrechtliche Inhalt de Erbpachtverhältnisses auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Vereinbarung der Parteien sich würde verwirklichen lassen, müsse verneint werden. Der Erbpächter könne freilich sein Grundstück frei veräußern und regelmäßig auch unbeschränkt verschulden. Die Art der Bewirthschaftung hänge von seinem Belieben ab. Er könne über das Grundstück letztwillig verfügen und vererbe es in Ermangelung solcher Verfügung auf seine Angehörigen — bei der eigentlichen Erbpachtstelle — nach einem besonderen, eine Individualsuccession begründenden Erbrecht. Ein Heimfallsrecht finde nicht statt, ebenso sei das Abmeierungsrecht ausgeschlossen. Die Rechtsstellung des Erbpächters nähere sich mithin so sehr dem Eigenthum und stelle das Obereigenthum so sehr in den Hintergrund, daß es an sich zulässig erscheinen müsse, unter Umkehrung der Konsolidationslage dem Erbpächter Eigenthum und dem Grundherrn nur ein Recht an fremder Sache zuzuerkennen. Auch seien mit dieser Konstruktion unter Anwendung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Vorkaufsrecht und Reallasten an sich vereinbar das Vorkaufsrecht des Grundherrn sowie die bei einzelnen Erb

Digitized by Google

pachtgrundstücken noch vorkommende Verpflichtung zur Leistung eines Kanon beziehungsweise zur Entrichtung eines Laudemium beim Besitzwechsel. Indessen versage doch diese Konstruktion, wenn man die weiteren Beschränkungen und Verpflichtungen berücksichtige, welchen im agrarpolitischen Interesse, namentlich zum Zwecke der Erhaltung des Grundstücks als selbständiger landwirthschaftlicher Nahrungsstelle, der mecklenburgische Erbpächter unterworfen sei. Hierher gehörten das Verbot der Parzellirung des Grundstücks sowie der rechtlichen oder auch nur wirthschaftlichen Zusammenlegung desselben mit anderen Grundstücken; die Versagung der Befugniß zur Belastung des Grundstücks mit Dienstbarkeiten oder Reallasten; die Vorschrift, daß der Besitz der Erbpachtstelle, abgesehen von dem Mitbesitz mehrerer Erben bis zur Erbauseinandersetzung, nur einer Person zustehen könne; die bei manchen ritterschaftlichen und städtischen Erbpachtverhältnissen vorkommende Bestimmung, welche die Benutzung des Grundstücks zu Fabrik- und gewerblichen Anlagen untersage, die Veräußerung des auf der Stelle gewonnenen Strohes verbiete und den Erbpächter verpflichte, nicht nur für das Vorhandensein der für einen ordnungsmäßigen Wirthschaftsbetrieb erforderlichen Gebäude und deren Versicherung gegen Feuer zu sorgen, sondern auch den erforderlichen Viehstapel zu halten und dergleichen mehr. Alle diese der Agrarverfassung des Landes entsprechenden Beschränkungen und Verpflichtungen gestatteten dagegen eine einfache rechtliche Bestimmung, wenn man sie mit dem bisherigen Rechte als Ausfluß des dem Grundherrn verbliebenen Obereigenthums auffasse.

Ob die erwähnten Beschränkungen mit dem Begriffe des Rentenguts vereinbar seien, könne dahingestellt bleiben, weil das Rentengut für Mecklenburg nicht passe. Der Grund liege in privatrechtlichen wie in öffentlichrechtlichen Verhältnissen. In ersterer Beziehung komme in Betracht, daß bei der Mehrzahl der mecklenburgischen Erbpachtverhältnisse die Verpflichtung zur Entrichtung einer Rente oder einer ähnlichen Leistung nicht vorkomme, und daß der überwiegende Theil der mecklenburgischen Großgrundbesitzer schon deshalb nicht in der Lage sei, Theile des Gutes zu Rentengut, also zu freiem Eigenthum zu veräußern, weil ihnen selbst — z. B. bei den Lehngütern — nur ein Nutzeigenthum an dem Gute zustehe oder das Gut Fideikommißqualität habe und die Stiftungsstatuten eine Veräußerung von Parzellen des Fideikommißgutes, wenn überhaupt, so doch nur zu Nutzeigenthum gestatteten. In staatsrechtlicher Hinsicht sei neben dem oben Bemerkten noch darauf hinzuweisen, daß nach dem bestehenden Rechte aus einem mecklenburgischen ritterschaftlichen Landgut ein in öffentlichrechtlicher Be-

Digitized by Google

ziehung selbständiges Grundstück nur abgezweigt werden könne, wenn dieses wie das Stammgrundstück den Karakter eines ritterschaftlichen Landguts behalte. Dies sei hinsichtlich der in Betracht kommenden Grundstücke schon durch ihre geringe Größe ausgeschlossen. Die Bildung kleineren ländlichen Grundbesitzes aus einem ritterschaftlichen Landgut sei deshalb nur in der Weise möglich, daß das neugebildete Grundstück in öffentlichrechtlicher Beziehung Bestandtheile des Hauptguts bleibe, und dem entspreche in privatrechtlicher Hinsicht die Rechtsform, nach welcher das Obereigenthum an der abgezweigten Parzelle dem Grundherrn zustehe und dem Erwerber der Parzelle hinsichtlich dieser ein dem Eigenthum thunlichst nahekommendes dingliches Nutzungsrecht eingeräumt werde.

Alle diese Gründe führten zu dem Ergebniß, daß ohne die Aufnahme eines Vorbehalts zu Gunsten der Erbpacht in Mecklenburg die Errichtung kleinerer ländlicher Besitzstellen für den größten Theil des Landes ausgeschlossen sein werde. Es werde insbesondere unmöglich sein, im Gebiete der Ritterschaft durch die Schaffung solcher Besitzstellen die innere Kolonisation zu fördern, die intensivere Ausnutzung des Bodens zu ermöglichen, der Latifundienbildung entgegenzuwirken und die zahlreichen bäuerlichen Besitzer, welche ihre Stellen lediglich als Zeitpächter innehätten, in selbständige Grundbesitzer umzuwandeln, mithin auch für den nicht zum Domanium gehörigen Theil des Landes denjenigen Prozeß durchzuführen, welcher für das Domanium durch die umfassende Reform des bäuerlichen Grundbesitzes nahezu durchgeführt worden sei. Von welcher Bedeutung dies sei, ergäbe die Thatsache, daß gegen Ende des Jahres 1894 an kleineren ländlichen Nutzeigenthümern im Domanium rund 21000, in dem größeren Gebiete der Ritterschaft, Städte und Klöster dagegen nur rund 1900 Eigenthümer vorhanden gewesen seien, daß umgekehrt im Domanium nur etwa 50, im übrigen Landestheile dagegen noch etwa 600—700 Zeitpachtbauern hätten gezählt werden können. Hierin einen Wandel eintreten zu lassen, erscheine schon mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der Landwirthschaft als geboten, da die Vermehrung des kleineren ländlichen Grundbesitzes immerhin als ein Mittel angesehen werden müsse, von dem eine gewisse Besserung der landwirthschaftlichen Verhältnisse erhofft werden könne. Die Regierung habe denn auch nach gutachtlicher Prüfung durch den mecklenburgischen Landwirthschaftsrath den Ständen bereits auf dem letzten Landtag eine entsprechende Vorlage gemacht. Dabei sei allseitig anerkannt worden, daß als geeignete Rechtsform für den neu zu bildenden ländlichen Grundbesitz zur Zeit nur die Erbpacht in Betracht kommen könne. Die Ausschließung dieser Rechtsform durch das Bürgerliche Gesetz

Digitized by Google

buch müßte somit jenes für die volkswirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Landes so hoch bedeutsame Unternehmen gleich im Anfang zum Scheitern bringen.

Sei aber mindestens für Mecklenburg eine Ausnahme von dem reichsgesetzlichen Verbote der Neubegründung erbpachtähnlicher Verhältnisse nicht zu umgehen, so empfehle sich aus Zweckmäßigkeitsgründen, den bezüglichen Vorbehalt allgemein zu fassen, ihn jedoch einerseits auf das Erbpachtrecht mit Einschluß des Büdnerechts und des Häuslerrechts und andererseits auf jene Staaten zu beschränken, in welchen solche Rechte beständen.

Anlangend den zweiten Satz des Art. 61 müsse zwar die Begründung und der Inhalt der fraglichen Rechte, insbesondere auch die Frage der Uebertragbarkeit und Belastbarkeit der Landesgesetzgebung unterstehen; für die Art und Weise jedoch wie jene Rechte im Vermögensverkehre theilzunehmen hätten, müsse das allgemeine bürgerliche Recht maßgebend sein.

Zu Artikel 62.

Der Art. 62 entspricht den Art. 83 bis 87 des Entwurfes erster Lesung, welche lauten:

Artikel 83.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen, wenn zu einem Nachlasse ein zum Betriebe der Landwirthschaft oder Forstwirthschaft bestimmtes Grundstück gehört und mehrere Erben vorhanden sind, einer der Erben (Anerbe) von den übrigen Miterben verlangen kann, daß ihm bei der Auseinandersetzung das Grundstück mit Zubehör (Anerbengut) gegen Ersatz eines gewissen Werthes überlassen werde (Anerbenrecht).

Dem Erblasser kann jedoch durch Landesgesetz nicht das Recht entzogen werden:

1. das Anerbenrecht durch Verfügung von Todeswegen auszuschließen oder zu beschränken;
2. an Stelle der im Gesetze als Anerbe bestimmten Person einen Anderen aus dem im Gesetze bestimmten, jene Person einschließenden Kreise von Personen als Anerben zu ernennen.

Artikel 84.

Unberührt bleiben ferner:

1. die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die für die Ermittelung des Werthes des Anerbenguts maßgebenden Grundsätze bestimmt werden;
2. die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen dem Anerben aus dem Gutswerth ein Voraus gebührt;

Digitized by Google

3. die landesgesetzlichen Vorschriften, welche in Ansehung der de übrigen Erben wegen der Uebernahme des Anerbenguts gege den Anerben zustehenden Forderungen die Fälligkeit, di Verzinslichkeit und das Erlöschen durch den Tod des Gläubiger regeln oder dem Anerben besondere Verpflichtungen gegen di übrigen Erben, insbesondere in Ansehung der Sicherstellung auferlegen;
4. die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle de Eintritts des Anerbenrechtes bis zur Auseinandersetzung d Antheil eines Erben an dem Anerbengut ohne Zustimmun der übrigen Erben nicht veräußert oder belastet werden kan unbeschadet der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung wege einer Nachlaßverbindlichkeit. Die Uebertragung des Anspruch eines Erben auf Auseinandersetzung und auf Abfindung au dem Anerbengute kann durch Landesgesetz nicht für unzulässi erklärt werden.

Artikel 85.

Gehört ein Grundstück, bei welchem nach den Landesgesetze das Anerbenrecht eintreten kann, zum Nachlasse, so bestimmt sic das Pflichttheilsrecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gese buchs, wie wenn das Grundstück nicht von der bezeichneten Be schaffenheit wäre. Die Vorschriften des § 1981 des Bürgerliche Gesetzbuchs[1]) finden im Falle des Eintrittes des Anerbenrecht entsprechende Anwendung.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, na welchen bei Bestimmung des Pflichttheiles das Grundstück m Zubehör nur zu dem von dem Anerben zu ersetzenden Werth unter Abzug des dem Anerben gebührenden Voraus zu berüc sichtigen ist.

Artikel 86.

Der Anerbe, welcher das Anerbengut übernimmt, ist gegen über jedem der übrigen Erben verpflichtet, die demselben obliegen den Nachlaßverbindlichkeiten insoweit zu tragen, als zur Be richtigung der letzteren der Antheil des Erben an dem von de Anerben nach Abzug des Voraus zu ersetzenden Werthe des An erbenguts und an den außer dem Anerbengute vorhandenen Nach laßgegenständen nicht hinreicht.

Artikel 87.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, na welchen, wenn zu dem Gesammtgute einer durch den Tod ein

[1]) Dem § 1981 entspricht der § 2279 der Reichstags-Drucksache Nr. 8

Digitized by Google

der Ehegatten aufgelösten allgemeinen Gütergemeinschaft oder Errungenschaftsgemeinschaft oder Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft oder zu dem Gesammtgute einer aufgelösten fortgesetzten Gütergemeinschaft ein dem Anerbenrechte unterliegendes Grundstück gehört, der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Uebernahme des Grundstückes Berechtigte und, sofern Mehrere gemeinschaftlich zur Uebernahme berechtigt sind, einer derselben, sofern aber ein zur Uebernahme Berechtigter nicht vorhanden ist, einer der Theilhaber am Gesammtgute von den übrigen Theilhabern verlangen kann, daß ihm bei der Auseinandersetzung das Grundstück mit Zubehör gegen Ersatz eines gewissen Werthes überlassen werde.

Ist der überlebende Ehegatte zur Uebernahme berechtigt, so finden die Vorschriften des Art. 84 Nr. 1 bis 3, in anderen Fällen die Vorschriften des Art. 83 Abs. 2 und der Art. 84 bis bis 86 entsprechende Anwendung.

Das Recht der Ehegatten, durch Ehevertrag ein Anderes zu bestimmen, kann durch Landesgesetz nicht ausgeschlossen werden.

Aus den Motiven (S. 105 ff.):

Die mit der Feststellung des Planes und der Methode für die Entwerfung eines Bürgerliches Gesetzbuchs für das Deutsche Reich betraute Vorkommission hat in Ansehung des bäuerlichen Güterrechts sich gutachtlich dahin geäußert:

Auch eine gemeinsame Kodifizirung des bäuerlichen Güterrechts, soweit solches die Geschlossenheit der Höfe, deren Erhaltung durch eigenthümliche Erb- und Theilungsnormen, das Altentheil und dergleichen angeht, dürfte sich für das Bürgerliche Gesetzbuch nicht empfehlen, wenn auch vielleicht die hierbei allein betheiligten norddeutschen Einzelstaaten sich über die gemeinschaftliche Regelung einigen.

In Verfolg hiervon ist in den Beschlüssen des Bundesraths vom 22. Juni 1874 die Entscheidung darüber, ob das in einzelnen Theilen des Deutschen Reichs bestehende besondere bäuerliche Güterrecht ganz oder theilweise zu beseitigen, eventuell ob und inwieweit dasselbe in dem bürgerlichen Gesetzbuche zu ordnen, oder die Ordnung der Landesgesetzgebung zu überlassen sei, der Prüfung bei Aufstellung des Entwurfes des Bürgerlichen Gesetzbuchs überwiesen.

Nach Art. 70 Nr. 1 (jetzt 118) des gegenwärtigen Entwurfes sollen die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Theilung von Grundstücken untersagen oder beschränken, unberührt bleiben, und nach Art. 59 (jetzt 96) ist die Regelung des mit der Ueberlassung eines Gutes in Verbindung stehenden Leibgedingsvertrags, Leib-

Digitized by Google

zuchtsvertrags, Altentheilsvertrags oder Auszugsvertrags der Landesgesetzgebung gleichfalls überwiesen. Es erübrigt demnach die Stellungnahme zu den erbrechtlichen Sondernormen des bäuerlichen Güterrechts und damit insbesondere zu dem Institute des Anerbenrechts (Höferecht, Grunderbrecht).

Das Anerbenrecht ist aus den Hof- und Territorialrechten des Mittelalters hervorgegangen und hat seine Grundlage in dem Interesse der Grund- und Landesherren an der Erhaltung eines hinsichtlich der Zinsen, Zehnten, Frohnen leistungsfähigen Bauernstandes. Das Geschlecht diente dem Gute, nicht das Gut dem Geschlechte.

„Prästationsfähig" blieb das Gut nur, wenn es ungetheilt von Hand zu Hand ging; im Erbfall erhielt demzufolge nur einer von mehreren Erben das Gut. Später trat wohl auch der Gesichtspunkt hinzu, daß eine solche singuläre Vererbung im Interesse der bäuerlichen Familien und der allgemeinen Wohlfahrt liege. Zunächst aber und für lange Zeit stand dieser Gedanke in zweiter Linie; die fiskalischen und grundherrlichen Interessen überwogen. In Geltung war das Anerbenrecht namentlich in Westfalen, Hannover, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Lippe, Schaumburg-Lippe, Waldeck, in einigen Theilen des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen, sowie in den Landgebieten von Lübeck und Bremen. In seinen Einzelheiten zeigte das Anerbenrecht in den verschiedenen Gebieten eine überaus große Mannigfaltigkeit. Es darf in dieser Hinsicht auf die eingehende Darstellung von A. von Miaskowski, das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reiche, Abth. II S. 135 ff. verwiesen werden.

Der enge Zusammenhang zwischen dem Anerbenrecht und der Agrarverfassung der früheren Zeit brachte es nothwendig mit sich, daß die tiefgreifende Umgestaltung, welche auf dem Gebiete der letzteren in dem gegenwärtigen Jahrhunderte sich vollzog, nicht ohne Einfluß auf den Bestand des Anerbenrechts blieb. Die Umwandelung des bäuerlichen Besitzes in volles und freies Eigenthum, die fast allseitige Aufhebung der Gebundenheit des ländlichen Grundbesitzes, die Ablösung der Grundlasten entzogen dem Anerbenrechte seine historisch-politische Grundlage und regten die Frage nach der inneren Berechtigung seines Fortbestehens an. Dazu kam, daß die große Bevorzugung des Anerben vor seinen Geschwistern, welche von dem Hofe nichts oder doch nur eine geringe Abfindung erhielten, mit der Rechtsanschauung der neueren Zeit schwer vereinbar war. Auch trat in Folge der selbst auf den kleinsten Gebieten vielfach durcheinander gehenden Rechtsbildungen und der Dunkelheit der als

Digitized by Google

Rechtsquelle vornehmlich in Betracht kommenden Gewohnheitsrechte eine Unsicherheit in der Rechtsanwendung hervor, welche mehr und mehr zu unhaltbaren Zuständen zu führen drohte. Andererseits ward die sozial-volkswirthschaftliche Bedeutung des Anerbenrechts für den bäuerlichen Grundbesitz nicht verkannt und namentlich in Bayern und Hessen machten sich Bestrebungen geltend, durch Einführung einer Individualsuccession für den mittleren Grundbesitz die Erhaltung und Ausbreitung eines kräftigen Bauernstandes zu fördern. Die Bestrebungen führten in Bayern zu dem Gesetze vom 22. Februar 1855, betreffend die landwirthschaftlichen Erbgüter im diesrheinischen Bayern, und in Hessen zu dem Gesetze vom 11. September 1858, die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffend. Der Kern dieser Gesetze, namentlich des hessischen, bestand in der Uebertragung der dem Institute des Familienfideikommisses eigenen Grundsätze auf den bäuerlichen Besitz; mit der Sondervererbung nach Analogie der successio ex pacto et providentia majorum war eine mehr oder minder weitgehende Beschränkung des Besitzers in der Verfügung über das landwirthschaftliche Erbgut verbunden. Beide gesetzgeberische Versuche sind indessen mißglückt. In Hessen soll von dem Gesetze nicht in einem einzigen Falle, in Bayern in zwei, höchstens vier Fällen Gebrauch gemacht worden sein. Die Gründe für den Mißerfolg werden in Verschiedenem gesucht; jedenfalls war nicht ohne Einfluß, daß keines der beiden Gesetze in der Lage war, an historisch gegebene Verhältnisse anzuknüpfen.

Neuregelungen des Anerbenrechts erfolgten in Mecklenburg-Schwerin (Verordnung, betreffend die Intestaterbfolge in die bäuerlichen Erbpachtgüter der Domänen, vom 24. Juni 1869 und dazu Verordnung vom 4. Mai 1872), in Schaumburg-Lippe (Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Bauerhöfe, vom 11. April 1870), im Herzogthume Oldenburg (Gesetz, betreffend das Erbrecht, vom 4. April 1873) und in der preußischen Provinz Hannover (Gesetz, betreffend das Höferecht, vom 2. Juni 1874).

Dies war der Stand der Sache, als die Vorkommission das oben (S. 17) angeführte Gutachten erstattete und der ebendaselbst erwähnte Beschluß des Bundesraths erging. Seit dieser Zeit ist eine nicht unwesentliche Aenderung insofern eingetreten, als die Gesetzgebung und Wissenschaft — veranlaßt namentlich durch die ungünstige Lage, in welcher die Landwirthschaft seit einiger Zeit sich befindet — mit der Regelung der Erbfolge in landwirthschaftliche Güter in hervorragendem Maße sich beschäftigt und zum Theil neue Bahnen eingeschlagen hat. Schon die vorerwähnten Gesetze sind in der letzteren Hinsicht von Bedeutung.

In der mecklenburgischen Verordnung ist noch an einer Art

Digitized by Google

von Sondernachfolge in das Gut festgehalten. Bei dem Ableben des Besitzers bildet das Bauergut mit seinem Zubehöre in Ansehung der Intestaterbfolge und Erbtheilung einen abgesonderten Bestandtheil des Nachlasses. Mit dem Gute gehen die auf diesem lastende Schulden und Leistungen auf den Gutsnachfolger, Anerben, über für sonstige Nachlaßschulden haftet das Gut nur, soweit der übrige Nachlaß zur Bezahlung nicht ausreicht. Unbeschränkt ist der Besitzer in der letztwilligen Verfügung über das Gut, ebenso in der Veräußerung und Belastung desselben. In der letzteren Hinsicht kann eine Beschränkung dadurch herbeigeführt werden, daß der Vorbesitzer sie letztwillig verfügt hat. Soll eine solche Verfügung auch späteren Rechtsnachfolger binden, so bedarf sie landesherrlicher Bestätigung.

Die Gesetze für Schaumburg-Lippe und das Herzogthum Oldenburg sowie das hannoversche Höfegesetz gehen nicht nur von der völligen Freiheit des Hofbesitzers hinsichtlich der Veräußerung und Belastung aus (unbeschadet der in Schaumburg-Lippe bestehenden objektiven Gebundenheit des Hofes), sondern sie beseitigen auch den Zwangscharakter des Anerbenrechts insofern, als dasselbe nicht mehr gegen den Willen beziehungsweise nur mit dem Willen des Besitzers eintreten soll. Des Weiteren tragen diese Gesetze den veränderten Rechtsbegriffen der Gegenwart darin Rechnung, daß der Anerbe nicht mehr der alleinige Erbe, derselbe nur die Befugniß hat, von den Miterben die Ueberlassung des Gutes zu dem nach den Gesetze zu ermittelnden Preise aus der Erbschaftsmasse zu verlangen; so unterscheidet das moderne Anerbenrecht im Ergebnisse sich nur noch wenig von dem Vorwahlsrecht des bayerischen Landrechts und einiger bayerischer Statuten, sowie von der für den Schwarzwald berechneten Vortheilsgerechtigkeit des badischen Landrechts Satz 821 bis 827 g (dazu Ediki vom 23. März 1808). Die Vortheilsgerechtigkeit des badischen Landrechts im Besonderen besteht in dem Rechte des einen von mehreren dem Erblasser gleich nahen Erben, zu verlangen, daß das zum Nachlasse gehörende Gut ihm zu einem „kindlichen Anschlage“ überlassen werde. Nach dem badischen Gesetze vom 23. Mai 1888 finden die Vorschriften über diese Vortheilsgerechtigkeit auf diejenigen Güter Anwendung, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes als geschlossene Hofgüter anzusehen sind (dazu landesherrliche Verordnung vom 21. Juli 1888).

Das Vorgehen der Gesetzgebungen sowie die Art des Vorgehens hat seitens hervorragender Vertreter der Theorie und seitens gewichtiger Interessentengruppen die lebhafteste Unterstützung und Anerkennung gefunden. Unausgetragen ist in diesen Kreisen die Meinungsverschiedenheit darüber, ob es richtiger sei, das Anerbenrecht kraft des Gesetzes, vorbehaltlich der Ausschließung durch Willens-

Digitized by Google

des einzelnen Besitzers, Platz greifen zu lassen, oder ob das System der Höfe- beziehungsweise Landgüterrolle, welchem zufolge das Anerbenrecht nur auf Grund eines besonderen Willensakts des Besitzers eintritt, und in Ermangelung eines solchen Aktes es bei der Vererbung nach gemeinem Rechte bewendet, den Vorzug verdiene. Der Umstand, daß der unter Anwendung des letzteren Systems gemachte Versuch, das Anerbenrecht auch da einzubürgern, wo es an historischen Anknüpfungspunkten fehlt, nicht oder doch nicht völlig den gehegten Erwartungen entsprochen hat, scheint die Stimmen für das erstere System vermehrt zu haben.

Mehrfach erörtert ist die Stellung, welche das Bürgerliche Gesetzbuch gegenüber der Bewegung einzunehmen habe. Während von der einen Seite die Regelung des Anerbenrechts für Sache derjenigen Einzelstaaten erachtet wird, in welchen ein Bedürfniß für das Anerbenrecht besteht, wird von der anderen Seite die reichsrechtliche Ordnung in dem Bürgerlichen Gesetzbuche als nothwendig angesehen. Der Deutsche Landwirthschaftsrath hat unter dem 27. April 1886 an den Herrn Reichskanzler eine Denkschrift gerichtet, in welcher beantragt wird:

1. Es möge in das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch für den gesammten land- und forstwirthschaftlich benutzten, mit einem Wohnhause versehenen Grundbesitz ein auf dem Prinzipe des Anerbenrechts beruhendes Intestaterbrecht (unter Wahrung der freien Disposition des Eigenthümers durch Verträge unter Lebenden und letztwillige Verfügungen) Aufnahme finden dergestalt,
   a) daß jedes Landgut, d. h. alle eine selbständige Wirthschaftseinheit bildenden, der land- oder forstwirthschaftlichen Benutzung dienenden und mit einem Wohnhause versehenen Grundstücke nebst Zubehörungen nur auf einen Erben, den sogenannten Anerben, übertragen werde;
   b) daß aber im Uebrigen die Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Berufung zur Erbfolge nicht geändert werden, so daß die sämmtlichen Erben einschließlich des Anerben gleiche Theile am Werthe des Grundbesitzes erhalten;
   c) daß jedoch bei Ermittelung der Erbschaftsmasse der Ertragswerth der dem Anerbenrechte unterworfenen Landgüter zu Grunde gelegt werde.
2. Es möge in dem Bürgerlichen Gesetzbuche das Prinzip des Anerbenrechtes auch nach dem Systeme der Höferolle formulirt und der Landesgesetzgebung ausnahmsweise vorbehalten werden, dieses letztere statt des Intestaterbrechtes (Punkt 1)

Digitized by Google

in Betreff der obenbezeichneten Güter für ihr ganzes Gebiet oder für einzelne Theile desselben in Kraft treten zu lassen.

Die Sachlage hat sich, wie bereits hervorgehoben ist, seit der Erstattung des Gutachtens der Vorkommission wesentlich geändert. Gleichwohl ist auch gegenwärtig daran festzuhalten gewesen, daß die Regelung der besonderen Erbfolge in landwirthschaftliche Grundstücke in dem bürgerlichen Gesetzbuche nicht zu erfolgen habe.

Die Betretung des von dem deutschen Landwirthschaftsrathe vorgeschlagenen Weges hätte zur nothwendigen Voraussetzung, daß ein allgemeines Bedürfniß für das Anerbenrecht in dem gesammten Gebiete des Reiches bestände. Ein solches Bedürfniß ist nicht vorhanden. Es giebt große Gebiete, namentlich in Mittel-, Süd- und West-Deutschland, für welche das Anerbenrecht überhaupt nicht paßt. Es sind dies die Gebiete mit hochentwickelter Bodenkultur, ausgedehnter Industrie, dichter Bevölkerung und weitgehender Bodenzersplitterung. In anderen Gebieten sind zwar die Voraussetzungen für die Einführung des Anerbenrechts zu einem nicht geringen Theile gegeben, der ländliche Grundbesitz ist mehr oder weniger abgerundet und es besteht die Sitte, daß das Gut vom Vater ungetheilt und unter normalen Bedingungen auf einen Sohn übergeht. Gleichwohl ist das Anerbenrecht nicht begehrt und dessen Einführung würde dem Rechtsbewußtsein und einer vielhundertjährigen Stammesgewohnheit zuwider sein. Die Meinung, es genüge, wenn der Landesgesetzgebung die Macht eingeräumt werde, für solche Gebiete das Institut des Anerbenrechts dahin abzuschwächen, daß das Anerbenrecht nur auf die persönliche Initiative des einzelnen Besitzers hin Platz greife, entbehrt der Berechtigung. Wo das Anerbenrecht an sich keinen bereiten Boden findet, ist auch das System der Höferolle nicht am Platze. Der Gedanke aber, daß die Aufstellung dieses Systemes jedenfalls eine erzieherische Bedeutung habe und geeignet sei, die bezüglich der Vererbung des ländlichen Grundbesitzes zur Zeit bestehenden Rechtsanschauungen in andere, der wirthschaftlichen Bedeutung des Grundbesitzes entsprechendere Bahnen zu lenken, findet in den Erfahrungen, welche bisher, selbst bei dem Vorhandensein der thatsächlichen Vorbedingungen des Anerbenrechts, gemacht worden sind, keine genügende Unterstützung. Zutreffend ist daneben auch der mehrfach geltend gemachte Gesichtspunkt nicht, daß das Institut des Anerbenrechts, wenn dasselbe nicht in der bezeichneten Weise im Bürgerlichen Gesetzbuche geregelt werde, seiner Natur zuwider zu einer Sonderrechtsbildung herabsinke und als solche seitens der Jurisprudenz nicht diejenige Förderung und Durchbildung erfahre, welche allein seiner wirthschaftlichen und sozialen Bedeutung gerecht werde. Das

Digitized by Google

Anerbenrecht ist und bleibt auch bei der geforderten Regelung materiell ein Sonderrecht, und es wird trotz dieser Regelung kein gemeinsames Sonderrecht, weil es in einem großen Theile Deutschlands zur praktischen Geltung nicht gelangen kann. Die Besorgniß aber, die Jurisprudenz werde dem Anerbenrechte die gebührende Würdigung versagen, ist unbegründet. Wo das Anerbenrecht den wirthschaftlichen Bedürfnissen und den Rechtsanschauungen entspricht, wird ihm die belebende Arbeit der Wissenschaft nicht fehlen. Es ist bekannt, daß in Hannover das bäuerliche Erbrecht lange Zeit den vornehmsten Gegenstand des Studiums der Juristen gebildet hat.

Dem hervorgehobenen Bedenken nicht ausgesetzt ist die Aufnahme des Institutes des Anerbenrechts in das Bürgerliche Gesetzbuch, wenn den einzelnen Staaten offen gelassen wird, die Geltung der einschlagenden Normen für ihr Gebiet überhaupt auszuschließen. Es treten jedoch andere Gesichtspunkte hinzu, welche auch einem solchen Vorgehen sich hindernd in den Weg stellen. Schon an sich entspricht es nicht der Natur des Reichsrechts und insbesondere nicht dem Grundsatze „Reichsrecht bricht Landesrecht", daß, wenn das Reich ein Gesetz erläßt, das Landesrecht darüber zu befinden hat, ob der reichsgesetzliche Ausspruch Geltung haben solle oder nicht. Andererseits kommen die Einzelstaaten, für deren Gebiet die aufgestellten Normen nicht passen und nicht berechnet sind, in die Lage, die Geltung dieser Normen ausschließen zu müssen. Die Ausschließung ist unmöglich, wenn auch nur einer der berufenen gesetzgeberischen Faktoren widerstrebt, während, wenn die Frage der Einführung des Anerbenrechts für diese Staaten gestellt wäre, die Einführung durch die Uebereinstimmung sämmtlicher gesetzgeberischen Faktoren bedingt sein würde. Von besonderem Gewichte ist aber, daß eine erschöpfende reichsgesetzliche Ausgestaltung des Anerbenrechts selbst für diejenigen Staaten, in welchen das Anerbenrecht eingebürgert ist oder für welche dessen Einführung einem sozialwirthschaftlichen Bedürfnisse entspricht, mit kaum lösbaren Schwierigkeiten verbunden und von ihr zweifelhaftem Erfolge sein würde. Die Verhältnisse liegen in den in Betracht kommenden Gebieten und selbst in den einzelnen Theilen desselben Gebietes so verschieden und die Rechtsanschauungen weichen dergestalt von einander ab, daß eine einheitliche Gestaltung nur für wenige Gebiete annehmbares Ergebniß liefern könnte. Es ist kein Zufall, sondern ein Produkt innerer Nothwendigkeit, daß alle neueren das Anerbenrecht betreffenden Gesetzgebungsversuche den lokalen Karakter an sich tragen. Mit gutem Grunde hat man sich in Preußen auf den Erlaß von Höfegesetzen und Landgüterordnungen für einzelne Provinzen beziehungsweise für Theile solcher beschränkt, und auch diese Gesetze weisen in ihren einzelnen Bestimmungen zahl-

Digitized by Google

reiche und erhebliche Verschiedenheiten auf. Wie vorsichtig verfahren werden muß, zeigt u. A. ein Vorgang in Westfalen. Obwohl in Westfalen das Anerbenrecht von seltener Volksthümlichkeit ist und obwohl das Gesetz vom 13. Juli 1846 thunlichst bestrebt war, bei der Neuregelung desselben dem Sinne und den Gewohnheiten der Betheiligten Rechnung zu tragen, mußte dieses Gesetz doch aufgehoben werden, weil es nicht das Richtige getroffen hatte. Ein reichsgesetzliches Eingreifen könnte sich demnach höchstens auf die Aufstellung gewisser Grundzüge beschränken und die Ergänzung derselben beziehungsweise auch deren Modifikation wäre der Landesgesetzgebung zu überlassen. Allein auch hier erhebt sich die Schwierigkeit, daß es selbst für die Aufstellung solcher Grundzüge an den erforderlichen Unterlagen und Anhaltspunkten gebricht. Es wäre Willkür, den oder jenen Satz zur Regel zu erheben, der von dem Rechte des einen Staates anerkannt, von dem Rechte des anderen Staates verworfen wird. Es besteht keine Uebereinstimmung hinsichtlich der dem Anerbenrechte zu unterwerfenden Grundstücke; in einzelnen Gebieten ist das Anerbenrecht auf den gesammten ländlichen Grundbesitz erstreckt, soweit er nicht in Lehn-, Fideikommiß- und Stammgütern besteht, in anderen Gebieten ist der kleine Grundbesitz ausgenommen, in anderen Gebieten fällt nur der bäuerliche Besitz und nach Befinden auch dieser nur mit gewissen Beschränkungen darunter. Es besteht ferner keine Uebereinstimmung hinsichtlich der grundsätzlichen Behandlung des Anerbenrechtes. Wenn verlangt wird, daß dem Rechte der Charakter eines Intestaterbrechtes gegeben werde, so ist zu beachten, daß in dem geltenden Rechte das System der Höferolle überwiegt, in den preußischen Gebieten dasselbe sogar ausschließlich gilt. Es besteht auch keine Uebereinstimmung hinsichtlich der Bestimmung der Person des Anerben (Majorat, Minorat, Wahl seitens der Erben, Loos), keine Uebereinstimmung hinsichtlich des Umfanges der dem Anerben zu Theil werdenden Bevorzugung ꝛc. Wenn ein Experimentiren seitens der Reichsgesetzgebung auf irgend einem Gebiete bedenklich ist, so ist es auf diesem.

Muß die Regelung des Anerbenrechts der Landesgesetzgebung überlassen werden und verbietet es sich aus den vorstehenden Gründen auch, der landesgesetzlichen Ordnung durch Aufstellung gewisser allgemeiner Grundzüge zu Hülfe zu kommen, so ist es andererseits unerläßlich, den Rahmen festzustellen, innerhalb dessen die landesgesetzliche Regelung sich zu bewegen hat, und die Grenzen zu bezeichnen, bis zu welchen die Landesgesetzgebung in der Durchbrechung des allgemeinen Rechtes gehen kann.

Von einem Eingehen auf die nach Ansicht Mancher sich noch findenden Reste des altgermanischen Grunderbrechtes sowie auf das

Digitized by Google

n einzelnen Gegenden in mehr oder minder abgeschwächter Form
n Geltung gebliebene Kürrecht darf abgesehen werden.

lus den Protokollen (S. 9035 ff. und Prot. der 455. Sitzung):

Wegen der großen Verschiedenheit der natürlichen und der
irthschaftlichen Verhältnisse in Deutschland sei eine einheitliche
legelung des Anerbenrechts nicht rathsam, auch bestehe ein Be-
ürfniß nach Einführung desselben nicht für alle Theile Deutschlands.
s gebe Landestheile, in denen die Bevölkerung dem Anerbenrecht
ntschieden abgeneigt sei und die Bevorzugung eines Kindes vor
en übrigen Kindern in der Form des Anerbenrechts den sittlichen
nschauungen und dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung wider-
reite, auch wegen der besonderen Gestaltung der wirthschaftlichen
erhältnisse die Einführung des Anerbenrechts in sozialer und
olitischer Hinsicht schädlich wirken würde. Indessen umfaßten diese
egenden Deutschlands doch nur ein verhältnißmäßig kleines Gebiet.
n dem weitaus größten Theile Deutschlands entspreche das An-
benrecht dem theils auf Gesetz, theils auf der Sitte beruhenden
genwärtigen Zustande. Mit Rücksicht auf diese Gebiete, sowie
f solche Gegenden, in denen, auch wenn das Anerbenrecht dort
r Zeit nicht bestehe, die Voraussetzungen für Einführung des
nerbenrechts gegeben seien, müsse im öffentlichen Interesse ein
orbehalt für die Landesgesetzgebung in das Einführungsgesetz
fgenommen werden. Das Anerbenrecht sei geeignet, einen wirk-
men Schutz gegen die mit der gemeinen Erbfolge verbundenen
efahren der Zersplitterung und der Ueberschuldung des ländlichen
undbesitzes zu gewähren, und fördere die Erhaltung des dauernden
sitzes der Landgüter in der Familie. Das Anerbenrecht sei daher
i wichtiges Mittel zur Erhaltung eines gesunden und lebensfähigen
uernstandes und verdiene gerade unter den gegenwärtigen Ver-
ltnissen umsomehr Beachtung, als die Preise der landwirthschaft-
jen Erträgnisse erheblich zurückgegangen seien, der Uebernehmer
s Landguts daher heutzutage Gefahr laufe, durch die Uebernahme
s Gutes ohne gewisse Begünstigungen Nachtheil zu erleiden. Für
grundsätzliche Beseitigung des Anerbenrechts sei allerdings geltend
nacht worden, daß das Anerbenrecht nicht im öffentlichen Interesse
ge, sondern im Gegentheil wirthschaftlich und politisch schädlich
rke, weil es die Zahl der Bauern vermindere, die Zahl besitzloser
ndarbeiter vermehre. Daraus ergebe sich einerseits der wirth-
aftliche Nachtheil, daß der Grund und Boden weniger intensiv
virthschaftet und die Auswanderung befördert werde, andererseits
politische Nachtheil, daß sich die Zahl der staatserhaltenden
emente vermindere, die der staatsfeindlichen Elemente vermehre.

Digitized by Google

Diese Einwendungen seien jedoch nicht zutreffend für solche Gebiete in denen die Voraussetzungen für das Anerbenrecht im Uebrige gegeben seien. Es komme nicht darauf an, daß die Zahl de Bauern überhaupt vergrößert werde, sondern nur auf die Erhaltun eines lebensfähigen Bauernstandes. Erfahrungsmäßig sei mit der kleinen Grundbesitze nur unter besonderen Verhältnissen eine inten sivere Wirthschaft verbunden. Die Erfahrung bestätige ferner, da aus der Mitte des Bauernstandes in den Gebieten, in welchen da Anerbenrecht bestehe, vorzugsweise der bürgerliche Mittelstand hervor gehe und sich ergänze.

Wenn hiernach mit dem Entwurf ein Vorbehalt für die Landes gesetzgebung bezüglich des Anerbenrechts aufgenommen werden müss so empfehle es sich mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der ört lichen Verhältnisse und der rechtlichen Gestaltung, welche das An erbenrecht, selbst innerhalb des Gebiets eines und desselben Bundes staats, gefunden habe, die Regelung des Anerbenrechts, abweichen von dem Entwurfe, schlechthin der Landesgesetzgebung zu überlasse und nicht durch die von dem Entwurfe gezogenen Schranken d Landesgesetzgebung zu tiefgreifenden Aenderungen der bestehende Gesetze zu nöthigen. Insbesondere fehle es an einem durch schlagenden Grunde, das Anerbenrecht nur in der im Art. 83 Abs. des Entwurfes eines Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gese buch erster Lesung (oben S. 21) vorgesehenen juristischen Gestaltun zuzulassen, zumal dasselbe in größeren Rechtsgebieten, wie i Hannover, Mecklenburg, Oldenburg, in abweichender Art gerege sei. Ebensowenig könne es wegen des Zusammenhanges des An erbenrechts mit dem sonstigen Agrarrecht und dem öffentlich Rechte für zweckmäßig erachtet werden, der Landesgesetzgebung Befugniß zu entziehen, das Recht des Eigenthümers eines de Anerbenrecht unterliegenden Grundstücks, unter Lebenden über da Grundstück zu verfügen, auszuschließen oder, namentlich in An sehung der Belastung, zu beschränken. Auch hier komme in Betrach daß das bestehende Recht in einigen Gebieten, z. B. in Meckle burg, den Eigenthümer eines Anerbenguts besonderen Verfügungs beschränkungen unterwerfe. Für Rentengüter ergebe sich allerding die Zulässigkeit einer solchen landesgesetzlichen Beschränkung scho aus dem bezüglich der Rentengüter beschlossenen allgemeinen Vor behalte. Ferner seien die landesgesetzlichen Vorschriften über da Erbpachtrecht und ähnliche vererbliche und veräußerliche Nutzungs rechte ohne Einschränkung vorbehalten. Indessen lasse sich nic übersehen, ob nicht darüber hinaus auch bei anderen Grundstücke die Landesgesetzgebung im Zusammenhange mit der Regelung de Anerbenrechts ein berechtigtes Interesse haben könne, den Eige

Digitized by Google

hümer eines Anerbenguts in der Verfügung über dasselbe zu beschränken.

Zweckmäßig erscheine es dagegen, zu bestimmen, daß der Eigenthümer eines dem Anerbenrecht unterliegenden Grundstücks von Todeswegen über das Grundstück verfügen könne. Diese Verfügungsfreiheit entspreche nicht allein allen neueren Gesetzen, sondern sei auch ein nothwendiges Schutzmittel gegen die Nachtheile, die im einzelnen Falle mit dem Anerbenrechte verbunden sein könnten. Dem Eigenthümer des Grundstücks müsse die Möglichkeit gegeben werden, den besonderen thatsächlichen Verhältnissen, die ihm am besten bekannt seien, durch eine Verfügung von Todeswegen Rechnung zu tragen, sei es durch die Ausschließung, sei es durch anderweitige Regelung des Anerbenrechts.

Einvernehmen bestand, daß der beschlossene Vorbehalt auch die in Art. 87 des Entwurfes eines Einführungsgesetzes erster Lesung (oben S. 22) hervorgehobenen, die Gütergemeinschaft betreffenden Fälle umfassen solle.

Anlangend die Tragweite des Vorbehalts, war man einverstanden, daß der Art. 62 insbesondere auch die landesgesetzlichen Vorschriften über die von dem Anerben seinen Geschwistern zu gewährenden Abfindungen und Unterhaltsleistungen umfasse, ferner die landesgesetzlichen Vorschriften über das Recht des überlebenden Ehegatten auf Gewährung eines Altentheils, einer Leibzucht oder auf Fortführung der Wirthschaft in Ansehung des dem Anerbenrecht nicht unterliegenden Grundstücks sowie das in Verbindung mit dem Anerbenrecht stehende Recht der Interimswirthschaft. Soweit jedoch mit der Interimswirthschaft familienrechtliche Wirkungen, insbesondere ein Erziehungsrecht des Interimswirths, verbunden seien, hätten die landesgesetzlichen Vorschriften außer Kraft und könnten neue landesgesetzliche Vorschriften nicht erlassen werden. Ebensowenig erstrecke sich der Vorbehalt auf das besondere bäuerliche eheliche Güterrecht, unbeschadet der im Art. 199 für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen vorgesehenen Uebergangsbestimmungen.

Zu Artikel 63, 64.

Die Art. 63, 64 stimmen mit den Art. 39, 40 des Entwurfes erster Lesung überein.

Aus den Motiven (S. 161 ff.):

Wegen der Gründe, welche bestimmend gewesen sind, die in Art. 39, 40 bezeichneten Materien den Landesgesetzen vor-

Digitized by Google

zubehalten, wird auf die Motive zum Entwurf eines Bürgerliche Gesetzbuchs Bd. 3 S. 5 verwiesen.[1])

Zu Artikel 65.

Der Art. 65 Abs. 1 stimmt mit dem Art. 38 erster Lesun überein. Abs. 2 des Art. 65 ist bei der zweiten Lesung neu au genommen worden.

Aus den Motiven (S. 161):

Die Gründe, aus welchen das Bergrecht von der Regelun durch das Bürgerliche Gesetzbuch ausgeschlossen ist, sind in de Motiven zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. 3 S. dargelegt.[2])

Es mag vielleicht in Zweifel gezogen werden, ob der Kompl von Vorschriften, welcher als „Bergrecht" bezeichnet wird, ein fest geschlossenes Ganzes bilde, daß ein allgemein lautender Vo behalt zu Gunsten der dem Bergrecht angehörenden partikular Vorschriften weder zu eng noch zu wenig begrenzt erscheint. B näherer Betrachtung erweist ein solcher Zweifel sich als nicht b gründet. Den Kern des Bergrechts, soweit solches dem bürgerlich Rechte angehört, bilden Vorschriften, welche gewisse Mineralien v dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausschließen, die B gründung, Veränderung und Aufhebung sowie den Inhalt d Bergwerkseigenthums regeln, die Gewerkschaft und deren Verfassun die Rechtsverhältnisse zwischen den Bergbautreibenden und den Grun besitzern, die Haftung der Bergwerkseigenthümer für den ande

---

[1]) An der angeführten Stelle wird ausgeführt:

Das Wasserrecht und das Deich- und Sielrecht . . . . können Einzelnen nur nach dem Bedürfnisse und den geschichtlich gegebenen V hältnissen größerer oder kleinerer Bezirke geregelt werden. Eine mehr lokale Bedeutung hat die Art und Weise dieser Regelung nicht. Auch bil der meist polizeiliche Inhalt der einschlägigen Vorschriften ein weiteres Hinder der Kodifikation.

[2]) An der angeführten Stelle wird bemerkt:

Das Bergrecht setzt sich aus öffentlichrechtlichen und privatrechtlich Vorschriften zusammen. An Umfang überwiegen die ersteren. Eine A scheidung der letzteren aber würde das richtige Verständniß derselben erheb erschweren, zur Zerreißung einer Rechtsmaterie führen, welche in den meis Staaten, die zu ihrer gesetzlichen Regelung gelangt sind, den Inhalt ei einzigen Gesetzes bildet. Es wäre daher wenig angemessen, wenn die b herige Methode jetzt aufgegeben würde. Sie steht aber einer Einfügung Bergrechts in das Bürgerliche Gesetzbuch wegen des vorwiegend publizistisc Karakters dieses Rechtstheils entgegen, ganz abgesehen davon, daß der re haltige Stoff, um welchen es sich handelt, schon aus systematischen Rücksich besser in einem besonderen Gesetze gestaltet wird.

Digitized by Google

Bergwerken verursachten Schaden sowie die Rechtsverhältnisse der Bergarbeiter ordnen. Auch die Vorschriften über die grundbuchliche Behandlung und die Zwangsvollstreckung in bergrechtliche Gerechtsame gehören hierher. Ist ein Mineral dem Verfügungsrechte des Eigenthümers zwar nicht entzogen, aber doch seine Gewinnung den bergrechtlichen Normen und Beschränkungen unterstellt und kann außerdem das Recht auf die Gewinnung vom Eigenthum abgetrennt werden und hierdurch selbständigen Bestand erlangen, so darf der bergrechtliche Karakter der auf solche Verhältnisse sich beziehenden Vorschriften nicht um deswillen verneint werden, weil nicht ein verliehenes Bergwerk in Frage steht. In Sachsen (Berggesetz vom 16. Juni 1868 § 48, Gesetz vom 18. März 1887), Sachsen-Altenburg (Gesetz vom 18. April 1872 § 3) und Preußen (mit Beschränkung auf die vormals sächsischen Landestheile, Gesetz vom 12. Februar 1869 § 2) ist die Gewinnung von Kohlen in dieser Weise geregelt. Ob auch die Gewinnung von anderen Mineralien, insbesondere von Eisen, soweit diese Mineralien der Verfügung des Eigenthümers nicht entzogen sind (vergl. § 211 des preußischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865), in einigen Gebieten bergrechtlichen Normen unterliegt, mag fraglich sein. Jedenfalls werden durch den allgemeinen Vorbehalt alle Vorschriften getroffen, welche die Gewinnung gewisser Mineralien bergrechtlichen Normen unterwerfen, auch wenn das Mineral der Verfügung des Eigenthümers nicht entzogen ist.

Aus den Protokollen (S. 8791):

Bei der zweiten Lesung wurde gegen den Vorbehalt des Art. 3 keine Erinnerung erhoben.

Anlangend das Verhältniß des Art. 65 zu den Vorschriften des § 1022 Abs. 2 und des § 2100 Abs. 2 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs[1]) wurde bemerkt, daß in den Fällen, wo die Errichtung eines Betriebsplans nach den Bestimmungen des Bergrechts vorgeschrieben sei, dieser den bergrechtlichen Bestimmungen entsprechende Betriebsplan auch gegenüber dem privatrechtlichen Verhältnisse zwischen dem Nießbraucher und dem Eigenthümer sowie zwischen dem Vorerben und dem Nacherben wirksam bleiben müsse. Demnach zufolge der Natur des allgemeinen Vorbehalts des Art. 65 würden die Vorschriften der §§ 1022, 2100 nur Geltung unbeschadet des Art. 65. In den Fällen, wo die Errichtung eines Betriebsplans durch die bergrechtlichen Bestimmungen nicht vorgeschrieben sei, greife natürlich der Vorbehalt nicht Platz; es bliebe alsdann

[1]) Den angeführten Vorschriften entsprechen der § 1021 Abs. 2 und der § 2098 Abs. 2 der Reichstags-Drucksache Nr. 87.

Digitized by Google

bei dem, was sich aus den allgemeinen Vorschriften über den Nießbrauch und die Vorerbschaft ergebe.

Zu Artikel 66.

Der Art. 66 stimmt mit dem Art. 71 des Entwurfes erster Lesung überein.

Aus den Motiven (S. 195):

In Sachsen (Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend, vom 9. Januar 1865 § 114 Nr. 5, § 124 Nr. 8) und vielleicht auch in anderen Gebieten kommen vererbliche und veräußerliche Berechtigungen vor, welche darauf gerichtet sind, ein Grundstück zur Gewinnung von Bodenbestandtheilen, welche dem Verfügungsrechte des Eigenthümers nicht entzogen sind (Steine, Schiefer, Thon, Porzellanerde u. s. w.), zu benutzen, ohne daß die Ausübung eines solchen Rechtes bergrechtlichen Normen und Beschränkungen unterworfen ist. Es fehlt zwar an einem allgemeinen Bedürfnisse, die rechtsgeschäftliche Begründung eines derartigen qualifizirten Benutzungsrechtes unter Befreiung von den in Ansehung der Dienstbarkeiten gesetzten Schranken zuzulassen; es liegt aber auch kein Grund vor, den partikularen Bedürfnissen Beachtung zu versagen, welche für eine derartige Benutzung von Grundstücken eine ähnliche Begünstigung verlangen, wie solche im Bürgerlichen Gesetzbuche der Benutzung eines fremden Grundstückes zum Haben eines Bauwerkes zu Theil geworden ist. Unterstellen die Landesgesetze die Ausübung eines solchen Rechtes den bergrechtlichen Normen und Beschränkungen, so sind dieselben schon nach dem allgemeinen Vorbehalte des Art. 3 (jetzt 65) in der Lage, die Begründung der fraglichen Berechtigungen und den Inhalt derselben zu regeln. Die partikulare Begünstigung der fraglichen Benutzungsrechte muß aber auch dann gewahrt bleiben, wenn diese Berechtigungen nicht in das Gebiet des Bergrechtes eingezogen sind. Dabei ist indessen in Ansehung der Begründung, der Aufhebung und des Schutzes eine Gleichbehandlung mit dem Erbbaurechte gerechtfertigt und insbesondere eine ähnliche Kundbarmachung der fraglichen Berechtigungen durch das Grundbuch nothwendig (Satz 2).

Zu Artikel 67.

Der dem Art. 67 entsprechende Art. 43 des Entwurfes erster Lesung lautet:

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über Jagd und Fischerei, mit Einschluß der Vorschriften über den Ersatz des Wildschadens.

Aus den Motiven (S. 164):

Die Gründe, aus welchen die hier in Rede stehenden Gegen-

Digitized by Google

ſtände in dem Entwurf eines Bürgerlichen Geſetzbuchs eine Regelung nicht gefunden haben, ſind in den Motiven zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Geſetzbuchs Bd. 3 S. 5 dargelegt.[1]) Von einem Jagdrecht und Fiſchereirechte kann nicht in gleichem Sinne geſprochen werden, wie von einem Waſſerrecht oder Bergrechte; der Anſchluß an die Redeweiſe der betreffenden Vorbehalte iſt deshalb nicht angänglich. Immerhin laſſen die aufrechtzuerhaltenden Vorſchriften ſich durch den Hinweis auf ihren Gegenſtand — „über Jagd und Fiſcherei“ — zuſammenfaſſen und genügend abgrenzen. Die Vorſchriften über den Erſatz des Wildſchadens haben dabei zur Vermeidung jedes Zweifes beſondere Erwähnung gefunden. Die Faſſung des Vorbehaltes ergiebt, daß auch die Vorſchrift des § 187 des Entwurfes eines Bürgerlichen Geſetzbuchs[2]) in Anſehung der Selbſtverteidigung gegen Schädigungen durch das Wild eine Abſchwächung zu Gunſten des Jagdberechtigten erfahren kann.

Anſtand iſt genommen, den Erwerb des Eigenthums an Gegenſtänden der Jagd uud Fiſcherei ſchlechthin den Vorſchriften des Entwurfes eines Bürgerlichen Geſetzbuchs zu unterſtellen. Durch eine ſolche Regelung würden allerdings die Unzuträglichkeiten vermieden, welche ſich ergeben, wenn die gleichartige Handlung je nach Verſchiedenheit der Jagdgeſetze in dem einen Gebiet als Eigenthumsvergehen (Diebſtahl, Unterſchlagung), in anderen Gebieten nur als Jagdvergehen beurtheilt wird. Allein hierin liegt noch kein genügender Grund, die Eigenthumsfrage der partikularen Geſetzgebung zu entziehen. Auch die Regelung dieſer Frage dient unverkennbar den Zwecken der Spezialgeſetzgebung über Jagd und Fiſcherei.

Aus den Protokollen (S. 3791, 8798 bis 8801):

Die Vorſchrift des Art. 43, ſoweit ſie den Erſatz des Wildſchadens betrifft, wurde in Folge der reichsgeſetzlichen Regelung, welche die Verpflichtung zum Erſatze des Wildſchadens durch die Beſchlüſſe zweiter Leſung erfahren hat, geſtrichen.

Für den Beſchluß, den Vorbehalt des Art. 43 durch die Worte „unbeſchadet der Vorſchrift des § 943 Abſ. 2 des Bürgerlichen Geſetzbuchs“[3]) einzuſchränken, waren folgende Erwägungen maßgebend:

[1]) An dieſer Stelle wird bemerkt:

Das . . . . Fiſchereirecht, das Jagdrecht . . . . können im Einzelnen nur nach dem Bedürfniſſe und den geſchichtlich gegebenen Verhältniſſen größerer oder kleinerer Bezirke geregelt werden. Eine mehr als lokale Bedeutung hat nur Art und die Weiſe dieſer Regelung nicht. Auch bildet der meiſt polizeiliche Inhalt der einſchlägigen Vorſchriften ein weiteres Hinderniß der Kodifikation.

[2]) Dem § 187 entſpricht der § 222 der Reichstags-Druckſache Nr. 87.

[3]) Dem § 943 Abſ. 2 entſpricht § 942 Abſ. 2 der Reichstags-Druckſache Nr. 87.

Digitized by Google

Die Vorschrift des § 943 Abs. 2 sei vom Standpunkte d Sittlichkeit und Gerechtigkeit aus geboten. Es gehe nicht an, d Landesgesetzgebung zu gestatten, von dieser Vorschrift für einzel Fälle der Aneignung, insbesondere für den Fall der Aneignu von widerrechtlich erlegtem Wilde seitens des Wilddiebs, eine Au nahme zu machen. Die Frage der Zulässigkeit und der Wirku einer solchen Aneignung sei von großer praktischer Bedeutung; m dürfe nicht die Beantwortung der Landesgesetzgebung zuweisen u damit die Möglichkeit einer Rechtsverschiedenheit in Deutschland schaffe

Zu Artikel 68.

Die Vorschrift ist bei der zweiten Lesung neu aufgenomm worden.

Aus den Protokollen (S. 3266, 3267):

Die Grundsätze, nach denen der Wildschaden festzustellen s sowie die Vorschriften, nach welchen der Anspruch auf Ersatz d Wildschadens innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständig Behörde angemeldet werden müsse, ständen im engsten Zusamme hange mit den über das Verfahren für die Geltendmachung v Wildschadensansprüchen zu erlassenden Bestimmungen. Es sei de halb nicht angemessen, sie aus diesem Zusammenhange zu lösen sondern zweckmäßiger, sie gleichfalls der Landesgesetzgebung vor zubehalten.

Zu Artikel 69.

Die Vorschrift ist bei der zweiten Lesung neu aufgenomme worden.

Aus den Protokollen (S. 3234, 3235, 3246 bis 3249, 3261 bis 3267):

Zu Nr. 1: Anlangend die Bestimmung des Schadenwilde müsse neben der reichsgesetzlichen Vorschrift (des § 820 des Ent wurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs)[1]), welche nur die Wildarte berücksichtige, die überall als Schadenwild angesehen würden, de Landesgesetzgebung die Möglichkeit gelassen werden, noch für ande Wildarten eine Verpflichtung zum Ersatz des durch sie angerichtete Schadens zu bestimmen. Insbesondere rechne die reichsgesetzlich Vorschrift Kaninchen, Hasen und Fasanen wegen der verschieden artigen Behandlung, welche diesen Wildarten nach geltendem Recht zu Theil werde, nicht zum Schadenwilde. Bezüglich dieser Wildarte sei ein Vorbehalt für die Landesgesetzgebung erforderlich und genügend

[1]) Dem § 820 entspricht § 819 der Reichstags-Drucksache Nr. 87.

Digitized by Google

Zu Nr. 2: Der Vorbehalt sei mit Rücksicht auf die in mehreren Landesgesetzen, z. B. in Preußen, Württemberg, Baden, Braunschweig, ch findenden Bestimmungen nothwendig, denen zufolge für den Bildschaden, der durch das aus dem Gehege ausgetretene Wild ngerichtet werde, der Eigenthümer oder Besitzer eines Geheges verntwortlich sei.

Zu Nr. 3: Es sei zweckmäßig, nach der in dem Vorbehalte ezeichneten Richtung der Landesgesetzgebung freien Spielraum zu ssen. Insbesondere empfehle es sich, die Bestimmung des § 3 es Preußischen Gesetzes vom 11. Juli 1891 aufrecht zu erhalten, erzufolge der Inhaber des ein anderes Grundstück umschließenden agdbezirkes den Besitzer jenes Grundstücks zum Ersatze des Wildhadens verpflichtet sei, wenn er die ihm angebotene Anpachtung er Jagd abgelehnt habe.

Zu Nr. 4. Der Vorbehalt sei namentlich für solche Gebiete on Bedeutung, in denen, wie in Bayern, Baden und Hessen, Erz für Hasenschaden zu gewähren sei. Daß die Besitzer von Weinergen oder Obstkulturen die in dem Vorbehalt bezeichneten Schutzorrichtungen herzustellen verpflichtet seien, verstehe sich nicht von lbst, sondern bedürfe besonderer gesetzlicher Bestimmung.

Zu Nr. 5. Der Landesgesetzgebung müsse für den im §. 820 bs. 3 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs[1]) behandelten all, daß die Eigenthümer der Grundstücke eines Bezirkes zum wecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Jagdrechts durch das esetz zu einem Verbande vereinigt seien, der nicht als solcher hafte, e Möglichkeit offen bleiben, das bestehende Recht und namentlich e innere Organisation der bestehenden Jagdgemeinschaften aufrecht erhalten.

Zu Nr. 6. Der Vorbehalt rechtfertige sich durch die Rücksicht f die öffentlichrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Staaten. oweit der Vorbehalt sich insbesondere auf die Ersatzpflicht des gdpächters beziehe, trage er der Verschiedenartigkeit der bestehenden ndesrechte Rechnung, nach welchen der Beschädigte, theils wie in essen, die Wahl habe, ob er sich an den Jagdpächter oder an die e Gesammtheit der Grundbesitzer vertretende Gemeinde halten olle, theils verpflichtet sei, zuerst den Pächter oder den Vorpächter belangen.

Zu Nr. 7. Eine Vorschrift über ein Rückgriffsrecht des zum satze des Wildschadens Verpflichteten finde sich zur Zeit nur im 4 des hannoverschen Gesetzes vom 21. Juli 1848. Ob sich die estimmung bewährt habe, sei bestritten. Auch ihre innere Berech-

[1]) Vergl. Anmerk. auf S. 38.

Digitized by Google

tigung unterliege Bedenken. Jedenfalls sei sie nur selten zur Anwendung gekommen. Wenn bei dieser Sachlage die reichsrechtliche Anerkennung eines derartigen Rückgriffsrechts nicht in Frage kommen könne, so empfehle es sich andererseits nicht, ein solches Recht reichsgesetzlich auszuschließen.

Zu Artikel 70.

Die Vorschrift ist bei der zweiten Lesung neu aufgenommen worden.

Aus den Protokollen (S. 3238, 3239 und Prot. der 455. Sitzung):

Dem im § 820 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs[1] vorausgesetzten Falle, daß dem Eigenthümer des vom Wildschaden betroffenen Grundstücks das Jagdrecht nicht zustehe oder die Ausübung des ihm zustehenden Jagdrechts durch das Gesetz entzogen sei, müsse der Fall gleichgestellt werden, daß in Ansehung des beschädigten Grundstücks (nach Maßgabe der unberührt bleibenden Landesgesetze) ein zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht bestehe, der Berechtigte aber das Jagdrecht nicht habe oder an dessen Ausübung durch Gesetz gehindert sei. In Betracht kämen einerseits dingliche Nutzungsrechte, andererseits die der (dinglichen) Erbpacht nahestehenden, zwar nicht dinglichen, aber vererblichen und regelmäßig unkündbaren, zeitlich unbeschränkten Pachtrechte, wie sie in Mecklenburg vorkämen. Dagegen liege ein Nutzungsrecht im Sinne des Art. 70 nicht vor, wenn Jemand nur einen Anspruch auf den Reingewinn oder einen Theil des Reingewinns habe, den der das Grundstück Nutzende, sei es der Eigenthümer, sei es ein Dritter, aus der Nutzung ziehe.

Zu Artikel 71.

Der Art. 71 stimmt mit dem Art. 45 des Entwurfes erster Lesung überein.

Aus den Motiven (S. 165):

Normen privatrechtlicher Natur kommen in Ansehung der sogenannten niederen oder nutzbaren Regalien vor, welche in der neueren Zeit allein „Regalien“ genannt zu werden pflegen. Inwieweit die auf diese Art von Regalien sich beziehenden Vorschriften privatrechtliche sind, bleibt allerdings nach einigen Richtungen zweifelhaft. Dem Akte der Uebertragung auf einen Privaten, der Regelung der Rechtsstellung eines solchen Erwerbers, sowie der Ordnung des auf das besondere Privatrecht sich beziehenden Rechtsverkehrs kann zum großen Theile ein privatrechtlicher Karakter nicht abgesprochen werden. Es ist mithin die Aufnahme eines Vorbe-

[1]) Vergl. Anm. auf S. 38.

Digitized by Google

altes erforderlich, wenn das partikulare Regalienrecht unangetastet leiben soll. Die Beseitigung der betreffenden landesrechtlichen Vorschriften erscheint wegen der publizistischen Seite der Regalien edenklich.

Ob das dem Staate vorbehaltene Recht auf Zueignung bisher errenlos gewesener Grundstücke als ein Regal oder ein schon beehendes Recht an Grundstücken solcher Art zu betrachten ist, hängt on dem Inhalte des einschlagenden Gesetzes ab. Für den zweiten all ist klar, daß ein besonderer Vorbehalt nicht erforderlich ist; as fragliche Recht bedarf demzufolge keiner besonderen Erwähnung.

Die allgemeine Fassung des Vorbehaltes entspricht der sonstigen erfahrensweise. Eine Einschränkung des Vorbehaltes durch Ausschließung des Erwerbes eines Regalienrechtes durch Ersitzung oder rch unvordenkliche Verjährung oder durch die allgemeine Ausschließung der Neubegründung von Regalien erscheint nicht geboten id würde auch nicht unbedenklich sein.

Zu Artikel 72.

Der Art. 72 stimmt mit dem Art. 44 des Entwurfes erster fung überein.

Aus den Motiven (S. 165):

Wenn die Institute der Zwangsrechte, Bannrechte und Realwerbeberechtigungen der Landesgesetzgebung vorbehalten werden, bleibt zu beachten, daß den Einschränkungen, welche die fraglichen stitute durch die Gewerbeordnung bereits erlitten haben oder rch ein künftiges Reichsgesetz vielleicht erleiden werden, kein Eing geschehen darf. Daß unter den Vorbehalt auch die Regelung Ablösung dieser Rechte fällt, bedarf keines besonderen Auskes.

Von den Bannrechten und Zwangsrechten, welche Verbietungsrte sind, müssen solche Berechtigungen unterschieden werden, welche em Gewerbetreibenden das Recht geben, von anderen Personen itiv die Abnahme seiner gewerblichen Leistungen zu verlangen; gl. preußisches Allgemeines Landes-Recht I, 23 §§. 56, 58 (Kruglagsrecht). Rechte dieser Art werden durch den Vorbehalt nicht roffen. Die Belastung eines Grundstückes mit einem solchen rlagsrechte ist nach den Vorschriften des Entwurfes eines Bürgeren Gesetzbuchs nicht zulässig. Dagegen steht der Uebernahme er obligatorischen Verbindlichkeit des angedeuteten Inhaltes nichts gegen (vergl. preußisches Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse Gewerbe vom 7. September 1811 §. 54).

Digitized by Google

Zu Artikel 73, 74.

Die Vorbehalte sind bei der zweiten Lesung neu aufgenomm worden.

Aus den Protokollen (S. 4421, 8912, 8913, 8961, 9201):

Der Entwurf erster Lesung habe, von der Voraussetzung au gehend, daß im Zusammenhange mit der Einführung des Bürg lichen Gesetzbuchs und gleichzeitig mit der Revision des Hande gesetzbuchs eine reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswese und des Verlagsrechts erfolgen werde, sich der Aufnahme ei Vorbehalts bezüglich des landesgesetzlichen Versicherungswesens u Verlagsrechts enthalten. Da es jedoch zweifelhaft erscheine, ob in Aussicht genommenen Reichsgesetze schon bis zum Inkrafttre des Bürgerlichen Gesetzbuchs vollendet sein würden, bis zum lasse derselben aber gegenüber dem Kodifikationsprinzipe des Bürg lichen Gesetzbuchs nicht nur die öffentlichrechtlichen, sondern auch privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze über das Versicherun wesen und den Verlagsvertrag aufrecht erhalten werden müßten, sei es richtiger, bezüglich der bezeichneten Materien einen allgemei Vorbehalt aufzunehmen.

Durch den Vorbehalt würden jedoch die dem Versicherungsr angehörenden besonderen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbu z. B. die §§. 1029, 1030, 1111 ff., 1370, 1633[1]), nicht berü insoweit sei die Landesgesetzgebung beschränkt.

Zu Artikel 75.

Der dem Art. 75 entsprechende Art. 56 des Entwurfes erst Lesung lautet:

> Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze üb die Haftung des Staats, der Gemeinden und anderer Kommuna verbände (Provinzial-, Kreis-, Amtsverbände) für den von ihn zugefügten Schaden, unbeschadet der Vorschriften der §§. 46, des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Aus den Motiven (S. 185):

Aus den §§. 46, 63 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetz buchs[2]) folgt, daß der Staat und daß Gemeinden kraft reichsrec licher Norm für den Schaden haften, welchen Staats- bezw. G meindebeamte durch eine in Ausübung ihrer Vertretungsma

[1]) Den §§. 1029, 1030, 1111, 1370, 1633 entsprechen die §§. 10 1029, 1110, 1368, 1631 der Reichstags-Drucksache Nr. 87.

[2]) Den §§. 46, 63 entsprechen die §§. 28, 85 der Reichstags-Dru sache Nr. 87.

Digitized by Google

gangene widerrechtliche, zum Schadensersatze verpflichtende Hand-
ng einem Dritten zugefügt haben. Diese Haftpflicht bezieht sich
doch nur auf solche Handlungen, welche ein Beamter in Aus-
ung der ihm in privatrechtlichen Verhältnissen zustehenden Ver-
etungsmacht begeht. Die Frage, ob und inwieweit der Staat
id die Gemeinden für den Schaden einzustehen haben, welchen
n Beamter als Träger öffentlicher Machtbefugnisse den der Amts-
walt Unterworfenen oder Dritten zufügt, wird durch das Bürger-
he Gesetzbuch nicht entschieden. Läßt die Verpflichtung, für einen
lchen Schaden einzustehen, sich auch als eine privatrechtliche be-
chnen, so steht doch die Frage, ob eine derartige Verpflichtung
zuerkennen sei, mit dem öffentlichen Rechte der Einzelstaaten in
engem Zusammenhange, daß die Regelung der Materie der
ndesgesetzgebung anheimgegeben werden muß. Eine Beschränkung
s Vorbehaltes auf die Fälle, in welchen der Beamte widerrechtlich
handelt und sich selbst einem Dritten schadensersatzpflichtig gemacht
t, ist nicht nöthig. Ebensowenig sind die Befugnisse näher be-
chnet, in deren Ausübung die Handlung, welche die Ersatzpflicht
gründen soll, begangen sein muß. Die Bestimmung der Grenze,
s zu welcher die Haftung sich erstreckt, darf ohne Bedenken der
ndesgesetzgebung überlassen werden. Ein Mißverständniß der
rschrift in der Richtung, daß von dem Landesrechte nur derjenige
entliche Verband solle für haftbar erklärt werden können, dessen
amter der Schädigende sei, nicht auch ein anderer Verband,
lcher des Beamten zur Ausübung öffentlicher Machtbefugnisse sich
dient habe, ist nicht zu besorgen.

Aus den Protokollen (S. 1216, 2912, 8857, 8858):

Der Art. 56 wurde bei der zweiten Lesung mit dem von keiner
ite beanstandeten Zusatze gebilligt, daß auch diejenigen landes-
etzlichen Vorschriften unberührt bleiben sollen, welche das Recht
Beschädigten, von dem Beamten den Ersatz eines in Ausübung
ntlicher Gewalt zugefügten Schadens zu verlangen, insoweit
schließen, als der Staat oder der Kommunalverband haftet.

Zu Artikel 77.

Die Vorschrift ist bei der zweiten Lesung neu aufgenommen
den.

Aus den Protokollen (S. 2912, 2913, 8857):

Durch den Vorbehalt werde die Beibehaltung des in Bayern
ehenden Verfahrens zur Ermittelung des Werthes von Grund-
ken ermöglicht, auf welche Geld gegen Hypothekenbestellung auf-
ommen werden solle. Die amtlich bestellten und beeidigten
ätzer seien für die bei der Schätzung begangenen Pflichtverletzungen

Digitized by Google

den Hypothekengläubigern verantwortlich. Die Einrichtung sich mit den Vorschriften über die Grundsätze, nach denen der Wert der Grundstücke festzustellen sei (vergl. §. 1785 Abs. 2 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs)[1]), in einem gewissen Zusammenhange.

Zu Artikel 78.

Der Art. 78 Abs. 1 entspricht dem Art. 54 des Entwurfs erster Lesung, welcher lautet:

> Unberührt bleiben, soweit nicht durch das Bürgerliche Gesetzbuch eine besondere Bestimmung getroffen ist, die Vorschriften der Landesgesetze über die vermögensrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten der Beamten aus dem Amtsverhältnisse, mit Einschluß der Ansprüche der Hinterbliebenen.

Die Vorschrift des Art. 78 Abs. 2 ist bei der zweiten Lesung neu eingestellt worden.

Aus den Motiven (S. 80 bis 84):

Unter Beamten im Sinne des Entwurfes des Einführungsgesetzes wie des Entwurfes des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden öffentliche Beamte verstanden. Die Frage, wann einer Person die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten zukommt, beantwortet sich aus dem maßgebenden öffentlichen Reichs- oder Landesrechte.

Ueber die rechtliche Natur des Beamtenverhältnisses sind die Ansichten getheilt. In früherer Zeit unterstellte man dasselbe rein privatrechtlichen Gesichtspunkten und führte seine Entstehung auf einen privatrechtlichen Vertrag zurück, wobei nur darüber Meinungsverschiedenheit bestand, ob der Gesichtspunkt eines precarium, einer locatio conductio operarum, eines Mandates oder eines Innominatkontrakts nach der Formel do ut facias den Vorzug verdiene. Später gelangte die Ansicht zur Geltung, es handele sich um einen eigenartigen Dienstvertrag, welcher aus einem Hauptvertrage, die Uebertragung des Amtes, und aus einem Nebenvertrage, die Besoldung des Beamten zum Gegenstande habe, zusammengesetzt sei. Gegenwärtig stehen sich zwei Meinungen gegenüber. Die eine, welche als die herrschende bezeichnet werden darf, führt die Begründung des Beamtenverhältnisses auf einen einseitigen Akt der Staatsgewalt (Souveränetätsakt, lex specialis, Privilegium, Verwaltungsakt) zurück. Nach der anderen Ansicht beruht das Beamtenverhältniß auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrage. Welche dieser Auffassungen die richtige ist, darf auf sich beruhen. Re

[1]) Dem §. 1785 Abs. 2 entspricht der §. 1783 Abs. 2 der Reichstags-Drucksache Nr. 87.

Digitized by Google

r einen wie nach der anderen bildet die Anstellung einen Akt
s öffentlichen Rechtes; die auf dieselbe bezüglichen landesrechtlichen
ormen werden mithin nicht berührt. Die Vertreter der ersteren,
r herrschenden Meinung, erklären aber die dem Beamten auf
rund der Anstellung gegenüber dem Staate zustehenden Ansprüche
f Besoldung, Wartegeld, Pension, auf Diäten, Entschädigung für
eiseauslagen oder Umzugskosten, auf zugesicherte Repräsentations-
sten, Ortszulagen und andere Dienstvortheile, ingleichen die An-
rüche der Hinterbliebenen auf die ihnen in Aussicht gestellten Be-
lligungen für privatrechtliche Ansprüche, darauf verweisend, daß
ch durch einen einseitigen Akt der Staatsgewalt Privatrechte für
nzelne begründet werden können (vergl. Entscheidung des Reichs-
richts in Civilsachen II. Nr. 20 S. 70, 71). Das Beamten-
hältniß würde bei einer solchen Beurtheilung seiner Entstehung
ch dem öffentlichen Rechte, seinem Inhalte nach theils dem öffent-
jen, theils dem Privatrecht angehören. Diese Auffassung ist nicht
ne Widerspruch geblieben. Es wird die Ansicht vertreten, daß
erwähnten Ansprüche nur das Besondere haben, daß sie im
chtswege geltend gemacht werden können, daß aber klagbare An-
rüche noch keineswegs mit privatrechtlichen Ansprüchen identisch
n, und daß, auch wenn man jener Meinung folge, nichts ge-
nnen werde, da die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten
nicht nach den Regeln irgend eines im Privatrechte geregelten
traktlichen oder außerkontraktlichen Rechtsverhältnisses beurtheilen
jen, sondern ihren Rechtsgrund in dem öffentlich-rechtlichen, durch
Anstellung begründeten Rechtsverhältnisse hätten und aus diesem
en Inhalt empfingen. Die Meinungsverschiedenheit beruht im
fentlichen auf einer verschiedenen Auffassung des Begriffes des
vatrechts. Da eine Definition dieses Begriffs nicht gegeben wird,
heint die Klarstellung des Verhältnisses, in welchem das Bürger-
e Gesetzbuch zu den für die betreffenden Ansprüche maßgebenden
ndernormen steht, nothwendig. Dazu kommt, daß das Bürger-
e Gesetzbuch selbst die vermögensrechtlichen Ansprüche und Ver-
htungen der Beamten aus dem Amtsverhältnisse in gewissen
elnen Beziehungen in den Bereich der Regelung zieht (vergl.
57, 296, 288, 736),[1]) woraus gefolgert werden könnte, daß das
ifikationsprinzip auf die Gesammtheit der in Rede stehenden
men sich erstrecke. Darüber, daß es an sich gerechtfertigt ist,
Ansprüche und Verpflichtungen der Landesbeamten aus dem
tsverhältnisse, soweit nichts Besonderes bestimmt ist, der landes-

[1]) Den §§ 157, 288, 296, 736 entsprechen die §§ 195, 388, 394, 406, 825 der Reichstags-Drucksache Nr. 87.

Digitized by Google

rechtlichen Regelung zu überlaſſen, wird ein Zweifel nicht wohl b
ſtehen. Die Faſſung der Vorſchrift iſt ſo gewählt, daß die Herei
ziehung offenbar publiziſtiſcher Verhältniſſe vermieden wird.

Im Uebrigen iſt hervorzuheben:

I. Neben den Vorſchriften, welche das Amtsverhältniß unmitte
bar zum Gegenſtande haben, enthalten die Landesgeſetze mehrfa
Beſtimmungen, welche im Intereſſe der Sicherung voller Pflich
erfüllung oder zur Verhütung von Kolliſionen zwiſchen verſchiedene
Pflichten Beamten gewiſſe Beſchränkungen für den bürgerlichen Ve
kehr auferlegen. Dahin gehören:

1. Beſtimmungen, nach welchen Beamte und deren Angehöri
zum Betrieb eines Gewerbes (vergl. Gewerbeordnung § 12 Abſ. 2
und Beſtimmungen, nach welchen Beamte zur Uebernahme ein
Nebenamtes oder einer Nebenbeſchäftigung beſonderer behördlich
Erlaubniß bedürfen; — preußiſche Gewerbeordnung vom 17. Janu
1845 § 19, Kabinetsordre vom 13. Juli 1839, Verordnung vo
23. September 1867 § 1 Nr. 5, Geſetz vom 10. Juni 187
bayriſcher Landtagsabſchied vom 28. April 1872 § 51; ſächſiſch
Geſetz vom 3. Juni 1876 §§ 2, 3; württembergiſches Geſetz vo
28. Juni 1876 Art. 8; großherzoglich heſſiſcher Edikt vom 12. Ap
1820 Art. 7, Geſetz vom 4. Januar 1875, u. ſ. w.

2. Beſtimmungen, welche Beamten unterſagen, Grundſtücke od
ſonſtige Vermögensgegenſtände zu erwerben, Pachtungen zu übe
nehmen, Bürgſchaften einzugehen oder für ſich eingehen zu laſſe

a) Für das Gebiet des gemeinen Rechtes haben die Vorſchrift
des römiſchen Rechtes, welche den Provinzialbeamten verbieten, v
den Angehörigen ihres Amtsbezirkes Grundſtücke oder beweglich
nicht dem unmittelbaren Lebensgebrauche dienende Sachen zu kaufe
denſelben Darlehen zu geben oder von ihnen verzinsliche Darleh
anzunehmen (l. 62 pr. D. de contr. emt. $18_{,1}$, l. 6 § 3 D.
off. proc. $1_{,16}$, l. un. §§ 2, 3 Cod. de contr. jud. $1_{,53}$, l. 33.
D. de reb. cred. $12_{,1}$, l. $3_{,6}$ Cod. si certum pet. $4_{,2}$), wohl
antiquirt zu gelten. In Preußen dürfen die Mitglieder der Provinzi
Domänenverwaltung Domänengrundſtücke in ihrer Provinz nur m
vorgängiger Dispenſation ſeitens des Chefs der oberen Domän
verwaltung erwerben (Kabinetsordre vom 29. Februar 1812): fer
ſoll kein im Dienſte des Staates ſtehender Forſtbeamter, ohne Un
ſchied des Ranges, befugt ſein, ein Grundſtück zu erwerben, welc
in den ſeiner Aufſicht und Verwaltung anvertrauten Forſten u
Revieren ein Holzungs-, Hütungs- oder ſonſtiges Recht hat od
mit denſelben grenzt, vorbehaltlich beſonderer, durch das Finan
miniſterium zu geſtattender Ausnahmen (Kabinetsordre vom 5. S
tember 1821). Erwerbungen, welche dieſen Verboten zuwiderlauf

Digitized by Google

erden von der preußischen Jurisprudenz als nichtig angesehen.
n Bayern ist den äußeren Justiz-, Polizei- und Finanzbeamten
rboten, in ihrem Amtsbezirk eine Gutsrealität zu erwerben; etwa
on vor der Anstellung im Amtsbezirke besessene sowie durch Heirath
er Erbschaft erworbene Güter unterliegen dem Verbote nicht (Edikt
er die Verhältnisse der Staatsdiener, Beilage IX zur Verfassungs-
kunde § 21 Abs. 2). Das Verbot hat nicht die Bedeutung, daß
gleichwohl geschlossener Erwerbsvertrag angefochten werden kann.
Württemberg waren auf Grund der Dienstpragmatik vom 28. Juni
21 § 7 Staatsdiener, welche bei der Bezirks- oder Ortsverwaltung
gestellt waren, ebenfalls in dem Erwerbe von Grundeigenthum
schränkt; die Beschränkungen sind seit dem 1. Juli 1876 weggefallen.

b) Verschiedene Berggesetze verbieten den Bergbeamten, deren
auen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, in dem
reffenden Verwaltungsbezirke durch Muthung Bergwerke oder
re zu erwerben; — preußisches Berggesetz vom 24. Juni 1865
195; bayerisches Berggesetz vom 20. März 1869 Art. 96; würt-
bergisches Berggesetz vom 7. Oktober 1874 Art. 177; braun-
weigisches Berggesetz vom 15. April 1876 § 197; elsaß-lothringisches
rggesetz vom 16. Dezember 1873 § 171, u. s. w.

3. Bestimmungen, welche Beamten untersagen, an Veräuße-
ngen, Verpachtungen und ähnlichen Rechtsgeschäften, welche ihrer
tung anvertraut sind, unmittelbar oder durch Stellvertreter als
rtei theilzunehmen beziehungsweise später in solche Geschäfte ein-
reten — preußisches Allgemeines Landrecht I, 11 §§ 21 bis 25,
schäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 24. Juli 1879 § 75
s. 3; bayerisches Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung und
kursordnung vom 23. Februar 1879 Art. 23, Gesetz, betreffend
Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom
Februar 1879 Art. 73; sächsische Instruktion für die Gerichts-
zieher § 149 (Verordnung vom 2. September 1879), Gesetz, be-
fend die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung unbeweg-
r Sachen, vom 15. August 1884 § 119; württembergisches Gesetz
1 5. September 1839 § 31, Ausführungsgesetz zur Civilprozeß-
nung vom 18. August 1879 Art. 31; badisches Landrecht Satz
6; Code civil Art. 1596; hessische Instruktion für die Orts-
chte u. s. w. vom 26. Oktober 1852 § 24, Gerichtsvollzieher-
nung vom 21. Mai 1879 § 21, u. s. w.

4. Bestimmungen, welche den Erwerb streitiger Rechte Beamten
bieten, die bei dem Gerichte, bei welchem der Rechtsstreit anhängig
angestellt oder die in dem Bezirke des zur Entscheidung zu-
digen Gerichtes amtsberechtigt sind; — preußisches Allgemeines

Digitized by Google

Landrecht I, 11 §§ 385 bis 387, Anhang § 16; Code civil Art. 1597; badisches Landrecht Satz 1597, u. s. w.

5. Bestimmungen, welche Beamten die Annahme von Geschenken ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde verbieten; — sächsisches Gesetz vom 3. Juni 1876 § 5; württembergisches Gesetz vom 28. Juni 1876 Art. 9; oldenburgisches Gesetz vom 28. März 1867 Art. 30; braunschweigisches Gesetz vom 12. Oktober 1832 § 25; sachsen-altenburgisches Gesetz vom 8. Oktober 1861 § 14; sachsen-koburg-gothaisches Gesetz vom 3. Mai 1852 § 17 Abs. 2; schwarzburg-sondershausensches Gesetz vom 26. März 1850 § 16 Abs. 2, u. s. w.

Soweit Bestimmungen der unter Ziffer 1 bis 5 bezeichneten Art sich lediglich auf dem Gebiete der Dienstpragmatik bewegen, entziehen sie sich der Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs von selbst. Andererseits liegt kein Grund vor, denselben, soweit sie weiter greifen, privatrechtliche Wirksamkeit zuzugestehen beziehungsweise den Landesgesetzen zu gestatten, neuen Sondervorschriften dieser Art eine solche Wirksamkeit beizulegen. Der Zug der neueren Rechtsentwickelung geht dahin, von der Einengung der Privatrechtssphäre als Mittel zur Beförderung staatlicher Interessen möglichst abzusehen und dieser Rechtsentwickelung wird um so mehr Rechnung getragen werden dürfen, als der Staat vermöge des Disziplinarrechts in der Lage ist, den im Interesse des öffentlichen Dienstes getroffenen Anordnungen Nachdruck zu geben. Den gleichen Standpunkt hat seinerzeit bereits das Handelsgesetzbuch Art. 276 eingenommen. Die Bestimmungen unter Ziffer 3 werden übrigens zum Theil durch die §§ 468, 469 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs[1]) ersetzt, soweit dies nicht geschieht, kann unter Umständen auch durch eine entsprechende Begrenzung der dem Beamten zu ertheilenden Vollmacht das Kontrahiren des Beamten mit sich selbst oder mit unterschobenen Personen verhindert werden.

Ueber den Fortbestand der landesgesetzlichen Bestimmungen, welche die besondere Erlaubniß zur Eheschließung und zur Uebernahme einer Vormundschaft oder zur Fortführung einer übernommenen Vormundschaft betreffen, vergl. die §§ 1243, 1642, 1705 Nr. 4 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs[2]). Beseitigt sind die landesgesetzlichen Bestimmungen, welche Beamten gestatten die Uebernahme einer Vormundschaft aus eigener Machtvollkommenheit abzulehnen.

---

[1]) Den §§ 468, 469 entsprechen die §§ 450, 452 der Reichstags-Drucksache Nr. 87.

[2]) Den §§ 1243, 1642, 1705 Nr. 4 entsprechen die §§ 1298, 1764, 1864, 1257 der Reichstags-Drucksache Nr. 87.

Digitized by Google

II. An die unter Ziffer I aufgeführten Vorschriften reihen sich ndere, welche überhaupt im Interesse des öffentlichen Dienstes be-ehungsweise der Beamten getroffen sind:

1. Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Uebertragbar-it und Belastbarkeit der Ansprüche auf Gehalt, Pension, Wittwen- ıd Waisengeld sowie die Aufrechnung gegen diese Ansprüche aus-ließen oder beschränken, und die Art und Weise regeln, in welcher e auszahlende Kasse von einer Abtretung des übertragbaren Theiles s Diensteinkommens oder der Pension benachrichtigt werden muß. iese Vorschriften finden Ersatz durch die §§ 288, 296, 311, 1022, 207 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs[1]). Soweit rtikularrechtlich dem Fiskus das Recht zusteht, auf Grund von nsprüchen aus dem Amtsverhältnisse über die Schranke des § 288 s Bürgerlichen Gesetzbuchs hinaus den Beamten Abzüge von dem ienststeinkommen zu machen (vergl. sächsisches Gesetz, die Verhält-sse der Staatsdiener betreffend, vom 7. März 1835 § 12 Abs. 3), rd es genügen, daß auf Grund des gegenwärtigen Art. 54 in r Dienstpragmatik das Nöthige zum Schutze dieser Ansprüche da-rch vorgesehen werden kann, daß das Recht auf Gehalt u. s. w. n der Bedingung abhängig gemacht wird, daß der Beamte aus ner Dienst- und Amtsführung nicht vertretungspflichtig sei (vergl. ch das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, m 31. März 1873 §§ 128 ff.)

2. Die landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen Beamte ter gewissen Voraussetzungen zu verfrühter Auflösung beziehungs-se Kündigung von Miethsverträgen befugt sind, werden durch 527 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs[2]) ersetzt.

3. Die landesgesetzlichen Bestimmungen, welche an den Ein-t in den Staatsdienst die Erlangung der Volljährigkeit knüpfen, ie die Bestimmungen, welche Beamten in privatrechtlicher Hinsicht n gesetzlichen Wohnsitz beilegen, verlieren ihre Geltung.

4. Hinsichtlich der landesgesetzlichen Bestimmungen, welche die chlagnahme oder Einziehung der Akten, Register, Dienstsiegel anderer Dienstgegenstände der Beamten betreffen, vergl. zu 82 (jetzt 137) unten S. 89.

Aus den Protokollen (S. 8856, 8903 ff.):

Der Art. 54 (jetzt 78 Abs. 1) enthalte keine erschöpfende Auf-ung der einzelnen Beamten, auf welche er Anwendung finde.

---

[1]) Den §§ 288, 296, 311, 1022, 1207 entsprechen die §§ 386, 405, 1052 der Reichstags-Drucksache Nr. 87.

[2]) Dem § 527 entspricht der § 562 der Reichstags-Drucksache Nr. 87.

Digitized by Google

Die Frage, welche Personen als Beamte anzusehen seien, richte sich nach den Landesgesetzen; hiernach könnte der Art. 54 unter Umständen auch auf andere als die dort bezeichneten Personen Anwendung finden, namentlich auf Gemeindebeamte, Hofbeamte und Hofbedienstete. Die besondere Hervorhebung der Ansprüche der Geistlichen und der Lehrer an den öffentlichen Unterrichtsanstalten sei nur erfolgt, um die Fassung des Art. 54 mit der Fassung des § 405 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuch[1]) in Einklang zu bringen, für welche der § 749 Nr. 8 der Civilprozeßordnung vorbildlich gewesen sei.

Das Pfründenrecht sei ein von Alters her überkommenes, eigenartiges Nutzungsrecht, seiner Entstehung, seiner geschichtlichen Entwickelnng und auch seiner heutigen Gestalt nach in der Hauptsache privatrechtlichen Karakters. Gleichwohl würde es durchaus unzulässig sein, das Pfründenrecht den Grundsätzen des Nießbrauchs zu unterwerfen, da die Gründe für seine besondere Ausgestaltung in seinem Zusammenhang mit dem kirchlichen Aemterwesen lägen. Ob die Fortgeltung des Pfründenrechts schon durch den Art. 54 (jetzt 78 Abs. 1) verbürgt sei, nachdem man diesen auf die vermögensrechtlichen Ansprüche der Geistlichen aus ihrem Amtsverhältnisse ausgedehnt habe, sei zu bezweifeln, da es sich hier nicht sowohl um einen Anspruch aus dem Amte, als um ein mit dem Amte verbundenes dingliches Nutzungsrecht handle. Zweckmäßig erscheine aber, den Vorbehalt für das Pfründenrecht mit dem Art. 54 (jetzt 78 Abs. 1) zu verbinden und ihn nicht in den Art. 72 (jetzt 132) einzustellen, weil die Erwähnung des Pfründenrechts an letzterer Stelle die Frage nach der Fortgeltung des Patronatrechts und der kirchlichen Baulast nahelegen und vielleicht verdunkeln würde, über welche Verhältnisse man sich einer Vorschrift enthalten wolle. Das Wort „Pfründe" sei im weiteren Sinne zu verstehen, sodaß „Pfründenrecht" nicht nur das Nutzungsrecht des Pfarrers, sondern auch das entsprechende Recht anderer kirchlichen Stelleninhaber bedeute.

Zu Artikel 79.

Die Vorschrift ist bei der zweiten Lesung neu aufgenommen worden.

Aus den Protokollen (S. 752, 753, 774, 8856):

Die Regierungen mehrerer Bundesstaaten (Bayern, Sachsen, Württemberg) legten Gewicht darauf, in der Aufrechnung von Ansprüchen aus dienstlichem Verschulden der Landesbeamten gegen

[1]) Der § 405 hat in der Reichstags-Drucksache Nr. 87 die gleiche Bezifferung.

Digitized by Google

deren Gehalts- und Pensionsansprüche freie Hand zu behalten. Dabei handele es sich keineswegs um fiskalische Interessen, sondern um das Interesse des Dienstes selbst, um ein wirksames Mittel, die Beamten zu pflichtmäßiger Sorgfalt anzuhalten. Zu diesem Zwecke sei die Aufrechnungsbefugniß für alle großen Staatsbetriebe mit zahlreichen Unterbeamten von nicht gering anzuschlagendem Werthe; insbesondere glaube die bayerische Eisenbahnverwaltung dieses Mittels nicht entbehren zu können, um das Personal an schonende Behandlung des rollenden Materials zu gewöhnen. Von der Aufrechnung werde nur in der Art Gebrauch gemacht, daß auf die Bedürfnisse des Beamten billige Rücksicht genommen werde; führe er sich gut, so könne er nach angemessener Zeit Erlaß des Restes seiner Schuld hoffen. In diese Verhältnisse einzugreifen, müsse das Bürgerliche Gesetzbuch um so mehr vermeiden, als die Gehaltsansprüche der Beamten auf einem Verhältnisse des öffentlichen Rechtes beruhten und, wenn ihnen auch die geschichtliche Entwickelung einen privatrechtlichen Karakter beigelegt habe, nicht dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes, sondern dem Staatsrecht der Einzelstaaten angehörten. Das in den Motiven zu dem Bürgerlichen Gesetzbuche (Bd. II S. 114) angedeutete Auskunftsmittel, den Ersatz der von der Reichsgesetzgebung ausgeschlossenen Aufrechnung auf einem Umwege durch Aenderung des Inhalts des Gehaltsanspruchs herbeizuführen, sei nicht brauchbar. Solche Gesetze beständen zur Zeit nicht und würden auch in Zukunft nicht erlassen werden.

Zu **Artikel 80.**

Der dem Art. 80 entsprechende Art. 49 Abs. 1 des Entwurfes erster Lesung lautet:

> Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Verwaltung und Beaufsichtigung juristischer Personen.

Aus den Motiven (S. 170 bis 172):

In die landesgesetzlichen Vorschriften über die Verwaltung und Beaufsichtigung der juristischen Personen kann mit Rücksicht auf die Bedeutung der letzteren für das öffentliche Recht nicht eingegriffen werden.

Selbstverständlich hat der Vorbehalt nicht die Bedeutung, daß die Verwaltungseinrichtungen und das geschäftliche Gebahren aller juristischen Personen einer fürsorgenden und beaufsichtigenden staatlichen Thätigkeit unterworfen sein sollen; der Staat steht in Anhung der Nothwendigkeit und Angemessenheit einer solchen Kontrole en Körperschaften anders gegenüber als den Stiftungen, den ffentlichen Körperschaften anders als den privaten, während inner-

Digitized by Google

halb der Stiftungen die Verschiedenheit der Zwecksatzung Anlaß geben kann, denselben in der einen und anderen Beziehung eine verschiedene Behandlung angedeihen zu lassen. Der Landesgesetzgebung muß aber überlassen bleiben, unter Berücksichtigung der territorialen Bedürfnisse nach eigenem Ermessen abzuwägen, bezüglich welcher juristischen Personen und in welchem Umfange dem Staate ein Recht der Einwirkung und Mitwirkung einzuräumen sei. Wie es Sache der Landesgesetzgebung ist, über den zur Verwaltung des Staatsvermögens erforderlichen Behördenorganismus zu befinden, so ist ihr im Besonderen anheimzugeben, auch in Ansehung anderer juristischer Personen vorzusehen, daß die unmittelbare Vermögensverwaltung Staatsbehörden, Gemeinbehörden oder besonderen Verwaltungsräthen zustehe oder daß die Verwaltungsführung von solchen Behörden zu beaufsichtigen sei. Die Landesgesetze können ferner bestimmen, daß die Befolgung der Vorschrift, wonach jede juristische Person einen Vorstand haben muß, im Aufsichtswege erzwungen werden solle, daß die Funktionen des Vorstandes, wenn ein solcher fehlt, von Staatsbeamten wahrzunehmen seien oder daß die zum Ersatze nothwendige Bestellung unter Umständen durch Staatsbeamte zu erfolgen habe. Ist bei Stiftungen nach den landesrechtlichen Einrichtungen die Verwaltung je nach der Verschiedenheit des Stiftungszweckes oder nach der Eigenschaft als kirchlicher oder als weltlicher Stiftung verschiedenen Behörden unterstellt, so ist die Landesgesetzgebung zu der Anordnung befugt, daß Stiftungen, welche für verschiedenartige, die Betheiligung verschiedener Behörden an der Verwaltung bedingende Zwecke gemacht werden, sofort bei der Genehmigung zu trennen seien, und daß die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der maßgebenden Verhältnisse zu bestimmen habe, welche Theile der Stiftung der einen und welche Theile der anderen Behörde zur Verwaltung zu überweisen seien. Unberührt bleibt ferner die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung zur Bezeichnung von Behörden, welchen obliegt, die zur Ausführung von Stiftungsverfügungen erforderlichen Maßregeln zu treffen. Die Landesgesetzgebung ist ingleichen befugt, Normen zu geben, welche die Art und Weise der Verwaltung der Stiftung regeln und die Einzelzwecke, für welche die Vermögenserträgnisse zur Ausführung der Zwecksatzung verwendet werden sollen, näher bestimmen. Die Besorgniß, die Landesgesetzgebung könne auf Grund des Vorbehaltes zu ungerechtfertigten Eingriffen in die Verwaltung der juristischen Personen sich veranlaßt finden, ist nicht begründet. Die Möglichkeit solcher Eingriffe würde zudem noch nicht zur Entziehung der für die Einzelstaaten unentbehrlichen einschlagenden Machtbefugnisse führen können.

Digitized by Google

Die Aufrechterhaltung des landesrechtlichen Aufsichtsrechts in Verbindung mit der Vorschrift, daß die Vertretungsmacht des Vorstandes beschränkt werden kann (§. 44 Abs. 1 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs[1]), hat zur Folge, daß auch die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, welche in Ansehung gewisser juristischer Personen (Gemeinden u. s. w.) die Veräußerung, Belastung, Verpachtung von Grundstücken, die Aufnahme von Darlehen, die Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften, sowie andere wichtige Akte im öffentlichen Interesse untersagen, erschweren, insbesondere von staatlicher Genehmigung abhängig machen oder an die Voraussetzung knüpfen, daß ein Gesetz im Einzelfalle die Vornahme des Aktes für statthaft erklärt. Eines besonderen Vorbehaltes, welcher der Landesgesetzgebung die Befugniß gewährt, zu Gunsten des Vermögens juristischer Personen Veräußerungsverbote festzusetzen, bedarf es daneben nicht. Die namentlich in Gemeindeordnungen sich findenden Vorschriften, denen zufolge die Veräußerung oder Verpachtung von Grundstücken u. s. w. im Wege öffentlicher Versteigerung erfolgen muß, werden unter dem Gesichtspunkte einer die Vertretungsmacht der Vorsteher einengenden Norm ebenfalls nicht berührt.

Aus den Protokollen (S. 8840, 8841):

Der Vorbehalt hinsichtlich der Verwaltung juristischer Personen sei zu streichen. Die erste Kommission möge, da sie ihre Vorschriften für juristische Personen jeder Art aufstellte, Anlaß gehabt haben, auszusprechen, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über die Verwaltung der juristischen Personen unberührt bleiben sollten. Nachdem sich aber der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs zweiter Lesung bis auf die Vorschrift des §. 85[2]) der Regelung der juristischen Personen des öffentlichen Rechtes enthalten habe, sei ein solcher Vorbehalt nicht mehr am Platze. Für die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes verstehe er sich von selbst. Für die reichsgesetzlich besonders geregelten juristischen Personen privatrechtlichen Karakters, die Aktiengesellschaften u. s. w., sei die Zulassung landesgesetzlicher Vorschriften über die Verwaltung nicht passend. Für die übrigen Vereine endlich sei im §. 26[3]) des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs dadurch Fürsorge getroffen,

[1]) Dem § 44 Abs. 1 entspricht der § 23 der Reichstags-Drucksache Nr. 87.

[2]) Der § 85 hat in der Reichstags-Drucksache Nr. 87 die gleiche Beifferung.

[3]) Der § 26 hat in der Reichstags-Drucksache Nr. 87 die gleiche Beifferung.

Digitized by Google

daß das zuständige Amtsgericht in dringenden Fällen für fehlende Vorstandsmitglieder einen einstweiligen Vertreter bestellen könne. Hiernach sei für landesgesetzliche Vorschriften über die Verwaltung privatrechtlicher juristischer Personen nur insoweit Raum, als auch die Verfassung der landesgesetzlichen Regelung unterstehe.

Dagegen sei in Ansehung der Beaufsichtigung der juristischen Personen ein Vorbehalt erforderlich. Daß diejenige staatliche Aufsicht, die sich auf das Staatshoheitsrecht gründe, durch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht berührt werde, sei nicht zweifelsfrei. Denn inwieweit ein bestehendes Aufsichtsrecht des Staates gegenüber einer juristischen Person öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Karakters sei, lasse sich oft schwer entscheiden. Namentlich gelte dies für das Recht zur Entsendung von Kommissaren und zur Einforderung von Sitzungsprotokollen, von der Kontrole des Geldverbrauchs und ähnlichen Aufsichtsbefugnissen, die dem Staate gegenüber Vereinen und Stiftungen zuständen. Bei der Zweifelhaftigkeit dieser Frage scheine es zweckmäßig, den Vorbehalt für die Landesgesetzgebung hinsichtlich der Beaufsichtigung beizubehalten.

Zu Artikel 81.

Der Art. 81 ist bei der zweiten Lesung neu aufgenommen worden.

Aus den Protokollen (S. 8837 bis 8839):

Die Bestimmung des §. 43 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs erster Lesung[1]), derzufolge, soweit die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins auf Landesgesetz beruhe, die Vorschriften des Landesgesetzes aufrechterhalten bleiben sollen, sei bei der zweiten Lesung in der Erwägung gestrichen worden, daß es genügen werde, wenn man für die bereits bestehenden Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruhe, eine Uebergangsvorschrift in Aussicht nehme, daß aber im Uebrigen die der Landesregierung zustehende Prüfung des Statuts ausreiche, um eine mit den bestehenden Landesgesetzen nicht vereinbare Vereinsverfassung auszuschließen. Es müsse jedoch weiterhin der Landesgesetzgebung freistehen, einzelne der für eingetragene Vereine geltenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Anwendung auf konzessionirte Vereine auszuschließen und insoweit dem Landesrechte Raum zu geben. Selbstverständlich könne es sich hierbei nur um die Aufrechterhaltung von partikularrechtlichen Bestimmungen der Landesgesetze handeln, da sich die Aufhebung der in einzelnen Bundes-

[1]) Dem §. 43 entspricht der §. 22 der Reichstags-Drucksache Nr. 5

Digitized by Google

gebieten geltenden Vorschriften des gemeinen Rechtes über das Vereinwesen aus den Art. 4, 32 (jetzt Art. 4, 53) ergebe.

Zu Artikel 82.

Die Vorschrift ist bei der zweiten Lesung neu aufgenommen worden.

Aus den Protokollen (S. 9002):

Im Interesse der Waldkultur sei ein Bedürfniß für die Landesgesetzgebung anzuerkennen, nicht nur die bestehenden Waldgenossenschaften aufrecht zu erhalten, sondern auch die Bildung neuer Waldgenossenschaften zu ermöglichen. Ohne einen besonderen Vorbehalt würden sich die Landesregierungen nur derjenigen privatrechtlichen Formen bedienen können, welche in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in sonstigen Reichsgesetzen anerkannt seien. Diese Formen würden der eigenthümlichen Natur der Waldgenossenschaften möglicherweise nicht gerecht, da sie wesentlich zur Regelung der Rechtsverhältnisse privatrechtlicher Vereinigungen dienten, während die Waldgenossenschaften theils privatrechtlicher, theils öffentlichrechtlicher Natur seien. Aus diesem gemischten Karakter der Waldgenossenschaften folge nicht, daß die Landesgesetzgebung sich zu ihrer Begründung allein öffentlichrechtlicher Normen zu bedienen habe. Es müsse ihr freistehen, der besonderen Natur der Waldgenossenschaften dadurch gerecht zu werden, daß sie für diese Vereinigungen besondere privatrechtliche Normen aufstelle, die von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und den sonstigen Reichsgesetzen abwichen.

Zu Artikel 83.

Die Vorschrift ist bei der zweiten Lesung neu aufgenommen worden.

Aus den Protokollen (S. 8809):

Hinsichtlich der landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen eine Religionsgesellschaft und eine geistliche Gesellschaft, insbesondere auch eine neu sich bildende Sekte, Rechtsfähigkeit nur durch eine im Wege der Gesetzgebung erlassene besondere Norm erlangen könne, bedürfe es eines Vorbehalts, weil sonst die Meinung aufkommen könnte, die genannten, nicht zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechtes gehörenden Gesellschaften seien in der Lage, die Rechtsfähigkeit ohne Rücksicht auf entgegenstehende landesgesetzliche Vorschriften durch Eintragung in das Vereinsregister nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu erlangen.

Zu Artikel 84.

Die Vorschrift ist bei der zweiten Lesung neu aufgenommen worden.

Digitized by Google

Aus den Protokollen (S. 8924):

Gegen die Aufnahme des Vorbehalts erhob sich kein Widerspruch. Man war der Ansicht, daß der Vorbehalt sich aus den gleichen Gründen rechtfertige, auch welchen im Art. 128 hinsichtlich des Aneignungsrechts und im Art. 82 (jetzt 137) hinsichtlich des Erbrechts des Fiskus ein Vorbehalt für die Landesgesetze aufgenommen worden sei.

Zu Artikel 85.

Die Vorschrift ist bei der zweiten Lesung zum theilweisen Ersatze des § 62 Abs. 1 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches erster Lesung neu aufgenommen worden.

Der § 62 Abs. 1 lautet:

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen . . . . . abhängt, sowie diejenigen, welche sich auf die Errichtung einer Stiftung mittelst Staatsaktes und auf das Erlöschen der Stiftungen beziehen, bleiben unberührt.

Aus den Protokollen (S. 1207):

Der im § 62 Abs. 1 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs erster Lesung enthaltene Rechtssatz, daß die Voraussetzungen für das Erlöschen einer Stiftung sich nach den Landesgesetzen richten sollen, sei aus den in den Motiven zu jenem Entwurfe (Bd. 1 S. 124[1]) angegebenen Gründen zu billigen. Zur Verdeutlichung empfehle es sich, neben dem Erlöschen auch die Umwandelung einer Stiftung zu erwähnen.

Zu Artikel 86.

Der dem Art. 86 entsprechende Art. 49 Abs. 2 des Entwurfes erster Lesung lautet:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen. Ist zu einem Erwerbe von Todeswegen staatliche Genehmigung erforderlich, so finden die Vorschriften des Art. 48 Abs. 2 Satz 2[2]) entsprechende Anwendung.

Aus den Motiven (S. 172 bis 176):

Die Beschränkungen des Erwerbes seitens juristischer Personen bezwecken, den Gefahren vorzubeugen, welche übermäßige Anhäufung

[1]) An der angeführten Stelle wird bemerkt:

Die Landesgesetze bleiben maßgebend für die Voraussetzungen, unter welchen die Stiftungen erlöschen. Die Gründe, welche zu einem Eingreifen hinsichtlich der Entstehung der Stiftungen geführt haben, entfallen hier.

[2]) Vergl. unten zu Art. 87 S. 61.

Digitized by Google

on Grundbesitz oder Kapitalvermögen in der Hand juristischer
ersonen für das Gemeinwohl, oder allzuweit getriebene, auf die
örderung besonderer öffentlicher Zwecke abzielende Freigebigkeit des
inzelnen für das Gedeihen und das Wohl der Familie haben
nn. Den Landesgesetzen ist auch insoweit Raum zu lassen.

Unter den Vorschriften der fraglichen Art treten namentlich
rvor die gegen den Vermögenserwerb der kirchlichen Institute und
r frommen Stiftungen gerichteten sogenannten Amortisationsgesetze.
ach den der neuesten Zeit angehörigen Untersuchungen (Kahl, die
utschen Amortisationsgesetze, 1880) bestehen Amortisationsvor-
hriften in Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-
eimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Alten-
rg und Elsaß-Lothringen. Die Vorschriften zerfallen in 21 Gruppen
it vielfach sich kreuzenden örtlichen Geltungsgebieten. Die von
m bezeichneten Schriftsteller gegebene Uebersicht der wichtigsten
utschen, österreichischen und französischen Amortisationsgesetze und
nstiger auf den Gegenstand bezüglicher Bestimmungen weist 182
esetze auf, von welchen nahezu ein Drittheil als unmittelbare
uelle des geltenden Rechtes in Betracht kommen. Beschränkt ist
ld der Immobiliar- und Mobiliarerwerb, bald nur der eine oder
r andere, bald der Erwerb ohne Rücksicht auf den Titel, bald
r der unentgeltliche oder der entgeltliche Erwerb. Ebenso sind
: Wege verschieden, welche zur Erreichung des angestrebten Zweckes
geschlagen werden. Einzelne Gesetze machen die Gültigkeit oder
: Wirksamkeit des obligatorischen Verpflichtungs- und des ding-
en Entäußerungsgeschäftes von staatlicher Genehmigung abhängig.
anderen Gesetzen ist „die Veräußerung" an die todte Hand ver-
en oder die Wirksamkeit der Veräußerung an staatliche Genehmi-
ng geknüpft, „der Erwerb" verboten oder die Wirksamkeit desselben
staatliche Genehmigung geknüpft oder zur „Annahme" von Zu-
ndungen staatliche Ermächtigung verlangt. Wieder andere Gesetze
lären die betreffenden Personen für „unfähig", zu erwerben. In
vissen Rechtsgebieten ist der Erwerb von Grundstücken aus un-
geltlichem Titel beziehungsweise gegen Reichung einer Pfründe
r in Folge des Zuschlages bei Zwangsvollstreckungen zwar ge-
tet, zugleich aber bestimmt, daß binnen einer Frist Wiederveräußerung
zutreten habe, sei es schlechthin, sei es für den Fall, daß die
tliche Erlaubniß zum Behalten nicht ertheilt wird.

In einigen Staaten bestehen nicht blos für die manus mortua
lesiastica, sondern auch für andere juristische Personen ent-
chende Erwerbsbeschränkungen. Nach dem preußischen Gesetze
1 23. Februar 1870 § 2 bedürfen Schenkungen und letztwillige
vendungen an Korporationen und andere juristische Personen zu

Digitized by Google

ihrer Gültigkeit dem vollen Betrage nach der Genehmigung de
Königs oder der durch Königliche Verordnung ein- für allemal z
bestimmenden Behörde, wenn der Werth die Summe von 3000 Ma
übersteigt. Des Weiteren ist in § 5 Nr. 1 des Gesetzes bestimm
daß Vorstände inländischer juristischer Personen, welche für dieselbe
Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen in Empfang nehmen
ohne die erforderliche Genehmigung innerhalb vier Wochen nach
zusuchen, von Geld- beziehungsweise Gefängnißstrafe betroffen werden
Daneben sind (§ 4) in Kraft geblieben die besonderen gesetzliche
Vorschriften, nach welchen es zur Erwerbung von unbeweglichen
Gegenständen durch juristische Personen überhaupt der Genehmigung
des Staates bedarf (vergl. preußisches Allgemeines Landrecht II,
§ 83). Für Baden bestimmt das Gesetz vom 5. Mai 1870 §
Abs. 2: „Der staatlichen Genehmigung bedürfen und sind in ihr
rechtlichen Wirksamkeit durch sie bedingt alle Schenkungen und letz
willigen Verfügungen zu Gunsten schon bestehender Stiftungen od
anderer juristischer Personen“ (vergl. Code civil Art. 910, 93
badisches Landrecht Satz 910, 937). In Mecklenburg-Schwer
sind juristische Personen, insbesondere Handelsgesellschaften und ei
getragene Genossenschaften, in dem Erwerbe von ritterschaftlich
Gütern und bäuerlichen Grundstücken gewissen Beschränkungen unte
worfen (landesgrundgesetzlicher Erbvergleich vom 18. April 17
§ 131; Verordnung vom 22. März 1876 § 1, Verordnung vo
28. Dezember 1863 Art. 26, Verordnung vom 2. Januar 18
§ 22). Das hamburgische Gesetz vom 23. März 1863 spricht
§ 1 aus: „Die Befugniß, Grundeigenthum im hamburgischen Staat
gebiet zu erwerben und sich dasselbe in den öffentlichen Eigenthum
büchern zuschreiben zu lassen, steht jedem Angehörigen der zu
Deutschen Bunde gehörenden Staaten zu. Die gleiche Befug
ist den vom hamburgischen Staate autorisirten juristischen Perso
zuständig. Gehört der Erwerber keiner von diesen beiden Kategor
an, so bedarf die Zuschreibung der vorgängigen Genehmigung d
Senates.“ Eine Abschwächung hat diese Vorschrift durch d
hamburgische Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom 23. D
zember 1865 § 17 insofern erfahren, als nach demselben d
hamburgischen, d. h. den in das Handelsregister Hamburgs e
getragenen Handelsgesellschaften das Recht verliehen ist, ohne v
gängige Genehmigung des Senates Grundeigenthum in dem ha
burgischen Gebiete zu erwerben.

Die partikularen Erwerbsbeschränkungen beziehen sich hä
sowohl auf die dem Inlande als auf die dem Auslande angehören
juristischen Personen; mitunter gelten für die letzteren beson
Beschränkungen. Nach dem preußischen Gesetz vom 4. Mai 1

Digitized by Google

nnen ausländische Korporationen und andere juristische Personen
s Auslandes Grundeigenthum innerhalb der preußischen Staaten
ır mit landesherrlicher Genehmigung erwerben, eine Vorschrift,
lche durch § 4 des Gesetzes vom 23. Februar 1870 insofern eine
nderung erfahren hat, als die Genehmigung von einer durch
ndesherrliche Verordnung delegirten Behörde ertheilt werden kann.
ie (oben S. 43) wiedergegebene Vorschrift des § 2 des letzt-
vähnten preußischen Gesetzes erstreckt sich auch auf Zuwendungen
Korporationen und andere juristische Personen des Auslandes,
d in § 5 Nr. 2 dieses Gesetzes werden Personen, welche einer
sländischen Korporation oder anderen juristischen Person Schen-
ngen oder letztwillige Zuwendungen verabfolgen, bevor die hierzu
orderliche Genehmigung ertheilt ist, mit Geld- beziehungsweise
fängnißstrafe bedroht. Nach der bayerischen Amortisations-
gmatik vom 13. Oktober 1764 sind die unter dieselbe fallenden
chlichen Institute in Ansehung des Mobiliarerwerbes nur hin-
tlich inländischen weltlichen Vermögens auf die pragmatische
mme beschränkt, während Klöster und Stiftungen aus aus-
ndischem Vermögen „auch über das determinirte Quantum durch
bschaften, Schenkungen, Fundationen und sonst alio quocunque
mum titulo acquiriren" können. Das durch die Verordnung
n 10. November 1811 auf die gesammten Landesgebiete aus-
ehnte bayerische Mandat vom 9. Februar 1787, welches das
wendungsgebiet der Amortisationsgesetze auf die ausländische
nus mortua erstreckte, enthält die Strafvorschrift: „sollte sich
nand beigehen lassen, per actum inter vivos eine fromme
iftung ohne höchst landesherrliche Bewilligung heimlicher Weise
zer Landes zu machen, so soll nicht nur das außer Land zu
schicken gedachte Geld, wenn selbes noch irgendwie vindizirt
den kann, verfallen sein, sondern auch ein solch freventlicher
ertreter mit der poena dupli bestraft werden." Durch das
erische Mandat vom 4. September 1799 sind die mit aus-
dischen Klöstern abgeschlossenen Verpfründungsverträge den Amorti-
onsvorschriften ebenfalls unterstellt worden. Die in Württem-
g geltenden Bestimmungen, nach welchen Kirchenkästen, Armen-
en, Klöster und dergleichen Häuser und Anstalten im Königreiche
gene Liegenschaften sowie dingliche Rechte an solchen durch
igen Vertrag, mit Ausnahme des Leibrentenvertrages, nur mit
spens der Kreisregierung an sich bringen können, Liegenschaften
r, welche ihnen durch Schenkung, durch Leibrentenvertrag oder
Todeswegen zugefallen sind, nur mit gleicher Erlaubniß be-
ten dürfen und in Ermangelung letzterer an Landesangehörige
äußern müssen (Verfügung vom 5. Juli 1859, Gesetz vom

Digitized by Google

20. Januar 1862 Art. 18), finden auf staatsangehörige wie a
ausländische Rechtssubjekte der bezeichneten Art Anwendung. D
selbe gilt von den (oben S. 43) angeführten Bestimmungen d
mecklenburgischen und hamburgischen Rechtes sowie von der in d
Staatsgrundgesetze für Sachsen-Meiningen vom 23. August 18
Art. 35 enthaltenen Vorschrift, welcher zufolge neue Erwerbung
von Grundstücken und Realgerechtigkeiten seitens der Kirchen, Schu
und anderen Stiftungen, sofern es sich nicht um Vermächtnisse od
Schenkungen zu Gunsten einer frommen Stiftung handelt, nur m
Genehmigung der Regierung gemacht werden können.

Soweit die Landesgesetze Erwerbsbeschränkungen für inländis
und für ausländische oder nur für ausländische juristische Perso
aufstellen, haben sie im ersteren Falle immer, im zweiten Falle d
Regel nach, die Bedeutung, daß sie auch diejenigen juristischen Perso
in ihren Bereich ziehen, welche im Reichsgebiete, aber in einem ande
Bundesstaate, domizilirt sind. Letzteres ist bei den vorerwähn
landesgesetzlichen Vorschriften durchgehends der Fall. Sofern di
Beschränkungen sowohl für inländische als für ausländische juristis
Personen aufgestellt sind, kommt der Gesichtspunkt einer zurü
setzenden Behandlung deutscher, anderen Bundesstaaten angehöre
der juristischer Personen nicht in Frage. Wo jene Voraussetzu
nicht zutrifft, ist dieser Gesichtspunkt bisher deshalb als belangl
erschienen, weil der im Art. 3 der Reichsverfassung ausgesproche
eine materielle Beschränkung der bundesstaatlichen Gesetzgebung
gewalt enthaltende Grundsatz nur auf physische, nicht auch a
juristische Personen bezogen wird (vergl. jedoch Entscheidungen d
Reichsgerichts in Civilsachen VI Nr. 34 S. 142).

Der Entwurf hält die landesgesetzlichen Erwerbsbeschränkung
im Allgemeinen aufrecht, mögen sie sich auf juristische Perso
überhaupt, auf eigene wie staatsfremde oder nur auf staatsfrem
juristische Personen beziehen. Die einschlagenden Normen sind
Abs. 2 Satz 1 zusammengefaßt unter „Vorschriften, welche den E
werb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder v
staatlicher Genehmigung abhängig machen". Entsprechend d
Art. 48 (jetzt 87) bei dem Erwerbe unter Lebenden nur den
entgeltlichen zu berücksichtigen und bezüglich dieses sowie bezügl
des Erwerbes von Todeswegen nur die Aufstellung des Erfor
nisses der staatlichen Genehmigung nachzulassen, ist Bedenken
tragen. Durch einen solchen beschränkten Vorbehalt würde d
Bedürfnisse nicht genügt, auch liegen die Verhältnisse bei den juri
schen Personen wesentlich anders als bei den Religiosen. Ist m
Landesrecht der Erwerb von Todeswegen von staatlicher Geneh
gung abhängig, so entsteht im gegebenen Falle das gleiche Schwe

Digitized by Google

hältniß, wie bei dem staatlicher Genehmigung bedürfenden Erbe von Todeswegen seitens eines Religiosen; die Vorschrift des t. 48 Abs. 2 Satz 2 (jetzt 87 Abs. 2 Satz 2) ist demgemäß auf en solchen Fall für entsprechend anwendbar erklärt (Abs. 2 Satz 2).

Aus den Protokollen (S. 8841 ff.):

Der Art. 49 Abs. 2 wurde bei der zweiten Lesung sachlich illigt.

Zu Artikel 87.

Der dem Art. 87 entsprechende Art. 48 des Entwurfes erster sung lautet:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Wirksamkeit von Schenkungen an Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen von staatlicher Genehmigung abhängig machen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche bestimmen, daß Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen von Todeswegen nur mit staatlicher Genehmigung erwerben können. Wird die Genehmigung ertheilt, so gilt sie als schon vor dem Erbfalle ertheilt; wird die Genehmigung versagt, so ist die zum Erwerbe berufene Person als vor dem Erblasser gestorben anzusehen; der § 2154 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.[1])

Aus den Motiven (S. 168 bis 170).

In großen Gebieten Deutschlands tritt eine weitgehende Beschränkung der Rechtsfähigkeit in Folge der Ablegung der feierlichen Ordensgelübde ein.

Gemeinrechtlich gilt noch der auf dem römischen und kanonischen Rechte (Nov. 5 cap. 5; C. 26 X de statu monach. 3, 35; Conc. Trid. sess. XXV de regularib. cap. 2) beruhende Satz, daß Ordenspersonen vermögensunfähig sind. Das zur Zeit der Ablegung des feierlichen Gelübdes der Armuth ihnen gehörende Vermögen fällt auf das Kloster über; das später von ihnen Erworbene wird unmittelbar dem Kloster erworben. Die Vermögenlosigkeit des Religiosen schließt an sich die Möglichkeit einer Beerbung desselben aus. Hat aber der Religiose vor Ablegung des Professes eine letztwillige Verfügung errichtet, so wird angenommen, daß dieselbe volle Kraft bleibe und in Folge der eintretenden Verfügungsunfähigkeit unwiderruflich werde. Die in diesem Falle mögliche Beerbung findet erst beim Eintritte des natürlichen Todes statt; bis dahin

[1]) Dem § 2154 entspricht der § 2018 der Reichstags-Drucksache Nr. 87.

Digitized by Google

steht dem Kloster Verwaltung und Genuß des von der Verfügun
erfaßten Vermögens zu. Bezüglich des Pflichttheiles der Abkömm
linge und der Fähigkeit des Religiosen, nach Ablegung des Gelübde
eine divisio inter liberos vorzunehmen, enthält Nov. 123 cap. 3
Bestimmungen, deren Verhältniß zum kanonischen Rechte verschiede
aufgefaßt wird. — Ist der Orden seiner Verfassung nach vermögens
unfähig, so wird der Religiose mit Ablegung des Professes al
todt angesehen und sofort nach Maßgabe des bürgerlichen Rechte
beerbt.

Nach dem preußischen Allgemeinen Landrecht hat die Ablegun
des Klostergelübdes den bürgerlichen Tod zur Folge (II, 11 §§ 119
bis 1209, II, 2 § 270; vergl. aber II, 11 §§ 1167, 1168). Mönch
und Nonnen werden „in Ansehung aller weltlichen Geschäfte al
verstorben angesehen"; sie sind „unfähig, Eigenthum oder ande
Rechte zu erwerben, zu besitzen oder darüber zu verfügen; — b
Erb- und anderen Anfällen treten diejenigen an ihre Stelle, dene
ein solcher Anfall zukommen würde, wenn jene gar nicht vorhande
wären". Der bürgerliche Tod eröffnet die Erbfolge; das bei A
legung des Gelübdes vorhandene Vermögen fällt den Erben a
geht nicht auf das Kloster über; dem letzteren können nur gewi
Beträge zugewandt werden (II, 11 §§ 1182 bis 1197). Das b
Ablegung des Klostergelübdes eintretende Verhältniß gestaltet si
demzufolge wesentlich anders, als nach gemeinem Rechte. Währe
nach dem letzteren das Vermögen der Ordensperson auf das Klos
übergeht, dieselbe fortan Erwerbsorgan des Ordens ist, Erb- u
Einsetzungsfähigkeit behält, angefallene Erbschaften antreten und d
durch dem Kloster zuführen kann, wehrt das preußische Recht dies
Erfolg ab; das Kloster erhält nur einen kleinen Betrag aus de
Vermögen des Religiosen und dieser kann der Anstalt, da sei
Erwerbsfähigkeit unterbunden ist, fremde Erbschaften nicht zuführe
Die gemeinrechtlichen Bestimmungen bezwecken Förderung des Kloste
das preußische Recht will die Durchführung derjenigen Vorschrift
sichern, welche gegen die Vermögensanhäufung in todter Hand g
richtet sind.

Auch in Bayern ist der gemeinrechtliche Zustand in denjenig
Landestheilen verdrängt, in welchen die Klöster sogenannten Am
tisationsgesetzen unterworfen sind. Nach den Bestimmungen d
bayerischen Amortisationsgesetzes vom 13. Oktober 1764, des mainz
Landesrechts XVI 5 und der mainzer Verordnung vom 5. Au
1737 sowie nach dem vorderösterreichischen Patent vom 26. Aug
1771 und dem vorderösterreichischen Hofdekret vom 31. August 17
wird der Religiose nach Ablegung der Professes von seinen Testament
oder Intestaterben beerbt; das Kloster kann der Regel nach me

Digitized by Google

nicht als die pragmatische Summe (1 500 bis 2000 Fl.) erhalten und die Ordensperson ist nur insoweit noch erbfähig, als es sich um die Gewinnung dieser Summe handelt. Gemäß einer Verordnung vom 4. April 1807, welche in ganz Bayern mit Ausnahme der nach 1807 erworbenen Landestheile gilt und auf das ehemalige Großherzogthum Würzburg ausgedehnt ist, wird ferner über das Vermögen eines bayerischen Staatsangehörigen, der in ein außerbayerisches Kloster eintritt, mit Ablegung des Professes die Erbfolge eröffnet; dem Kloster kann nur der Zinsgenuß der Aussteuer, welche 2000 Fl. nicht überschreiten darf, zugewandt werden; die Erbfähigkeit des Religiosen hört auf.

Den dem Bürgerlichen Gesetzbuche zu Grunde liegenden Prinzipien zufolge hat der Eintritt in ein Kloster und die Ablegung von Ordensgelübden auf die privatrechtliche Stellung der Person einen Einfluß. Wie auf dem Gebiete des Eherechts das feierliche der einfache Gelübde der Keuschheit als Ehehinderniß nicht anerkannt wird, so kann auch auf dem Gebiete des Vermögensrechts dem Gelübde der Armuth rechtliche Folge nicht gegeben werden. Niemand ist im Stande, der ihm auf Grund seiner Persönlichkeit zukommenden rechtlichen Fähigkeiten sich zu entschlagen; die Vermögensfähigkeit läßt durch Verzicht sich nicht abstreifen, auch nicht durch einen in Gelübdeform erklärten Verzicht. Es treten demgemäß, soweit nicht etwas Besonderes bestimmt wird, auf Grund des Art. 32 (jetzt 53) sowohl die Vorschriften der Landesgesetze, welche Klosterpersonen im Interesse der Klöster für vermögensunfähig erklären, als diejenigen Vorschriften außer Kraft, nach welchen die Ablegung der Klostergelübde den bürgerlichen Tod zur Folge hat. Zu einem Vorbehalte zu Gunsten der Landesgesetze in der ersteren Hinsicht fehlt jeder Anlaß. Dagegen erscheint angemessen und unbedenklich, den Einzelstaaten wenigstens die Möglichkeit offenzuhalten, die Durchführung der von ihnen für erforderlich erachteten Erwerbsbeschränkungen der todten Hand — Art. 49 Abs. 2 (jetzt 86) — mittelbar dadurch zu sichern, daß sie den unentgeltlichen Erwerb seitens der Religiosen an das Erforderniß staatlicher Genehmigung knüpfen. Den Landesgesetzen auch hinsichtlich des entgeltlichen Erwerbes diese Machtbefugniß einzuräumen, könnte zu einer völligen Entziehung der Erwerbsfähigkeit und damit thatsächlich zur Vermögensunfähigkeit der Religiosen führen. Soweit zu gehen, ist sich kein Bedürfniß. Der in der fraglichen Richtung zu Besorgnissen Anlaß gebende Vermögenserwerb der Religiosen vollzieht sich vorliegend, wenn nicht ausschließlich, auf dem Gebiete der unentgeltlichen Zuwendungen. Auch lehrt die Erfahrung, daß zur Umgehung der Erwerbsbeschränkungen der todten Hand in Fällen des entgelt-

Digitized by Google

lichen Erwerbes nicht Angehörige des betreffenden Klosters, Ordens u. s. w., sondern dritte Personen vorgeschoben zu werden pflegen.

Von einer besonderen Bestimmung der Rechtsfolgen, welche an die Ertheilung oder die Verweigerung der bei einer Schenkung an Religiose erforderten staatlichen Genehmigung sich knüpfen, ist abgesehen, da insoweit die allgemeinen Grundsätze genügen. Der Regelung bedarf nur der Fall, daß der Erwerb von Todeswegen seitens eines Religiosen von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht ist. Es tritt ein Schwebeverhältniß ein, das im Einklange mit den erbrechtlichen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs geordnet werden muß. Als Vorbild für die Regelung hat der §. 62 Abs. 3 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs [1]) (Motive Bd. I S. 123, 124)[2]) zu dienen. Nur ist, da zugleich die

[1]) Dem §. 62 Abs. 3 entspricht der §. 81 der Reichstags-Drucksache Nr. 87.

[2]) An der bezeichneten Stelle ist ausgeführt:

Eine Verfügung von Todeswegen, welche die Errichtung einer Stiftung zum Gegenstande hat, wird mit der Versagung der erforderlichen Genehmigung gleichfalls unwirksam. Bezüglich der Frage, ob der Ertheilung der Genehmigung rückwirkende Kraft zukomme, ist in Ansehung der Errichtung einer Stiftung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden eine besondere Entscheidung nicht getroffen; es kommt insoweit auf den Willen des Stifters an. Anders bei der Stiftung durch Verfügung von Todeswegen. Wird die Genehmigung ertheilt, so soll nach Abs. 3 die Sache hinsichtlich des Anfalles so angesehen werden, als sei die Genehmigung schon vor dem Erbfalle erfolgt. Diese Gestaltung ist durch Zweckmäßigkeitsrücksichten geboten. Bewendete es dabei, daß die Genehmigung erst mit der Ertheilung und nur für die Zukunft ihre Wirkung äußerte, so könnte, da die Stiftung als juristische Person zur Zeit des Erbfalles noch nicht vorhanden ist, die Erbschaft auf die Stiftung nicht unmittelbar übergehen, die letztere würde vielmehr wie ein Nacherbe zu behandeln sein, und diejenigen, welche ohne die Stiftungsverfügung zur Erbschaft berufen gewesen wären, hätten zunächst als Vorerben einzutreten. Es ist aber weder rathsam noch nothwendig, für die verhältnißmäßig kurze Zeit, welche die Entscheidung über die Ertheilung oder Verweigerung der Genehmigung in Anspruch zu nehmen pflegt, ein so verwickeltes Rechtsverhältniß wie die Vorerbschaft eintreten zu lassen. Ungleich einfacher gestaltet es sich, wenn an den nahe liegenden Fall angeknüpft wird, daß eine zur Zeit des Erbfalles empfangene, aber noch nicht geborene Person als Erbe eingesetzt ist. Dies wird dadurch erreicht, daß die Wirkungen der Genehmigung und damit, sofern alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, die Entstehung der Stiftung als juristische Person in Ansehung des Anfalles auf die Zeit vor Eintritt des Erbfalles zurückbezogen wird. Daneben ist für den Fall, daß der Stiftung nicht die gesammte Erbschaft, sondern nur ein Bruchtheil einer solchen gewidmet ist, in §. 2154 Abs. 2 (§. 2108 Abs. 2 der Reichstags-Drucksache Nr. 87) Vorsorge dahin getroffen, daß das Recht, die Aufhebung der Erbengemeinschaft zu verlangen, für die Zeit bis zur Entscheidung über

Digitized by Google

Berufung des Religiosen aus dem Gesetze Berücksichtigung zu finden hat, die Folge der Verweigerung der Genehmigung dahin bestimmt, daß die zum Erwerbe berufene Person als vor dem Erblasser gestorben anzusehen sei (vergl. §. 1972, und dazu §§. 1752, 1868, 1992 Abs. 1 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs[1]). Daneben ist der §. 2154 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs[2]) für entsprechend anwendbar erklärt, um klarzustellen, daß, wenn der Religiose mit anderen Erben zusammentrifft, das Recht, die Aufhebung der Erbengemeinschaft zu verlangen, für die Zeit bis zur Entscheidung über die Ertheilung oder Versagung der Genehmigung ausgeschlossen ist.

Aus den Protokollen (S. 8807):

Der Vorbehalt wurde aus den in den Motiven angegebenen Gründen sachlich gebilligt.

Zu Artikel 89.

Der Art. 89 stimmt mit dem Art. 62 des Entwurfes erster Lesung überein.

Aus den Motiven (S. 187 bis 190):

Das zum Schutze der Grundstücke und ihrer Erzeugnisse dienende Institut der Privatpfändung hat seinen Ursprung in dem älteren deutschen Rechte und besteht zur Zeit in Preußen (Allgemeines Landrecht I, 14 §§ 413 bis 465; Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 §§ 4 ff., Gesetz vom 13. April 1856; Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 §§ 77 ff.), in Bayern (Landrecht II, 6 § 24 Nr. 7), Sachsen (Gesetzbuch §§ 488 bis 494), Württemberg, Elsaß-Lothringen (Gesetz über Feldpolizei vom 28. September 1791 Tit. II Art. 12), in Hessen (Feldstrafgesetz vom 21. September 1841 § 18, 19), in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz (Verordnung, betreffend die Bestrafung der Forstfrevel, vom 31. Mai 1879 § 39; Verordnung, betreffend die Bestrafung der Feldfrevel, vom 2. September 1879 §§ 21 bis 38), in Braunschweig (Forststrafgesetz vom 1. April 1879 § 69 Abs. 1), Sachsen-Coburg-Gotha

---

e Ertheilung oder Versagung der Genehmigung ausgeschlossen wird. So nge diese Entscheidung aussteht, ist der Erbe beziehungsweise Miterbe unwiß und hat eine Nachlaßpflegschaft einzutreten. Bei der Errichtung einer ftung im Wege einer Vermächtnißanordnung wird die Genehmigung, wenn : ertheilt wird, in Ansehung des Anfalles gleichfalls auf die Zeit vor dem chfall zurückbezogen.

[1]) Den §§. 1868, 1972, 1992 Abs. 1 entsprechen die §§. 1914, 1929, 134, 2290, 2817, 2819 der Reichstags-Drucksache Nr. 87.

[2]) Vergl. Anm. S. 61.

Digitized by Google

(Feld- und Forstpolizeigesetz vom 26. Mai 1880 §§ 77 ff.), sowie in verschiedenen anderen thüringischen Staaten, in welchen die kursächsischen Konstitutionen von 1572 (const. 7, 8, 27 p. II) noch Geltung haben, ingleichen in Anhalt (Feldpolizeiordnung vom 19. November 1849 §§ 36 ff.), Schaumburg-Lippe (Feld- und Forstpolizeigesetz vom 28. April 1880 §§ 69 ff.) und Waldeck (Feldpolizeiordnung vom 15. Mai 1855 §§ 3 ff.). Der Inhalt und Umfang des Privatpfändungsrechts hat in den einzelnen Staaten zum Theil sich verschieden gestaltet.

Die Privatpfändung ist ein, erforderlichenfalls unter Anwendung von Gewalt, statthafter Akt der Selbsthülfe. Die Rechtsentwickelung der letzten Jahrhunderte ist der gewaltsamen Selbsthülfe energisch entgegengetreten. Gleichwohl hat die Pfändung in dem größten Theile Deutschlands sich als bestehendes Recht erhalten. Die Gründe hierfür liegen auf agrarpolitischem Gebiete. Man erachtet es im Interesse der Land- und Forstwirthschaft für unumgänglich, dem Grundbesitzer, Pächter u. s. w. einen leicht bereiten Schutz zu gewähren gegenüber den ebenso zahlreichen wie schwer faßbaren Kulturbeschädigungen durch fremde Personen und Thiere. Dieser Schutz verkörpert sich in dem Pfändungsrechte, welches unverkennbare Vortheile gewährt. Der Beschädigte ist in der Lage, durch sofortigen Zugriff den Thatbestand der Beschädigung in kaum bestreitbarer Weise festzustellen, während die nachträgliche Ermittelung des Sachverhältnisses bei der Natur der betreffenden Beeinträchtigungen schwierig, ja vielfach unmöglich sein würde. Dem Beschädigten ist ferner in dem Pfandgelde ein Mittel geboten, durch Beschränkung seines Anspruches auf den ein- für allemal festgestellten Betrag der mißlichen, Geld und Zeit kostenden Erörterungen über Dasein und Höhe des nicht selten nur mittelbaren oder sonst nicht im Einzelnen zu schätzenden Schadens sich zu entschlagen. Erfahrungsgemäß gehören auch einschlagende Schädenprozesse zu den Seltenheiten; die gegen den Gepfändeten sprechende Thatsache der Pfändung und der Umstand, daß der Beschädigte in der gepfändeten Sache bereits einen zur Sicherung seines Anspruches geeigneten Gegenstand in Händen hat, weisen den Gepfändeten von selbst auf einen gütlichen Ausgleich hin. Soweit es wirklich zu einem Prozesse kommt, ist außerdem in verschiedenen Rechtsgebieten durch ein schnelles, der Sachlage entsprechendes Verfahren vorgesorgt. Man ist allerdings den Interessen des Grundbesitzes auch auf strafrechtlichem Gebiete zu Hülfe gekommen. Das Strafgesetzbuch (§ 368 Nr. 9) sowohl als die partikularen Feldpolizeigesetze belegen das unbefugte Betreten von Kulturen u. s. w. mit Strafe. Diese Strafandrohungen sind geeignet, künftigen Verletzungen vorzubeugen; für die gleich

Digitized by Google

ohl eingetretenen Verletzungen wahren sie das Vermögensintereſſe es Beſchädigten nicht. Die Gefahr des Mißbrauches des Pfändungs- echts iſt dabei erfahrungsgemäß gering; im Volksleben feſtgewurzelt, mpfängt es ſein Temperament in der Volksſitte. Daß die Geſetze eueſten Datums, insbeſondere das preußiſche Feld- und Forſt- olizeigeſetz, die Pfändung beibehalten haben, bezeugt deren Werth ie deren Unentbehrlichkeit.

Die Bedeutung, welche der Pfändung zum Schutze des Grund- eſitzes in dem Rechtsleben der Gegenwart zukommt, führt nicht azu, daß mit dem Agrarrechte der einzelnen Bundesſtaaten in ngem Zuſammenhange ſtehende Inſtitut reichsrechtlich zu regeln, ohl aber dazu, dasſelbe der Landesgeſetzgebung vorzubehalten eziehungsweiſe zu überweiſen. Dabei iſt nur zu prüfen, ob dem andesrechte in der einen oder anderen Richtung Schranken zu ehen ſeien.

Der Umſtand, daß das Pfändungsrecht ſeinen Ausgangspunkt on der Schutzbedürftigkeit der Land- und Forſtwirthſchaft nimmt, ag nahelegen, die Pfändung nur für diejenigen Fälle nachzulaſſen, n welchen ein Feld- oder ein Waldgrundſtück unbefugt betreten ird. Der Rechtsentwickelung, wie dieſelbe namentlich auch in der reußiſchen Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 und in dem reußiſchen Feld- und Forſtpolizeigeſetze vom 1. April 1880 hervor- itt, würde indeſſen damit nicht hinreichend Rechnung getragen. uch iſt die Abgrenzung jener beiden Arten von Grundſtücken von deren Grundſtücksarten nicht ſelten mit praktiſchen Schwierigkeiten rbunden, ſo daß leicht im gegebenen Falle eine bedenkliche Un- herheit darüber obwalten könnte, ob das Pfändungsrecht beſtehe der nicht beſtehe, — eine Unſicherheit, die für den zu Unrecht fändenden von den mißlichſten Folgen begleitet ſein könnte. Räthlich ſcheint des Weiteren nicht, das Pfändungsrecht zu beſchränken auf e Pfändung von Thieren beziehungsweiſe auf die Viehpfändung n engeren Sinne, d. h. auf diejenige Pfändung übergetretenen iehes welche ohne Anhalten einer Perſon ſich vollzieht. Des- eichen iſt Anſtand genommen, die Zuläſſigkeit der gegen Perſonen richteten Pfändung ſchlechthin davon abhändig zu machen, daß r zu Pfändende eine ſtrafbare Handlung begangen oder dem rundſtücke Schaden zugefügt habe. Die Bedürfnißfrage kann in- weit richtig nur von der Landesgeſetzgebung gewürdigt werden. eboten erſcheint aber, die gegen Perſonen gerichtete Pfändung f die Wegnahme von Sachen zu beſchränken; die Feſtnahme einer erſon darf nur erfolgen, wenn die Feſtnahme nach ſtrafprozeſſualen rundſätzen ſtatthaft iſt oder die Vorausſetzungen des § 189 des

Digitized by Google

Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs[1]) zutreffen. Die dem Artikel gegebene Fassung bringt letzteres genügend zum Ausdruck. Unbedenklich ist es endlich auch, der Landesgesetzgebung die Entscheidung darüber zu überlassen, welches Recht (gesetzliches Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht u. s. w.) der Pfändende durch die Pfändung an den gepfändeten Sachen erlangt.

Besonderer Erwähnung in dem Vorbehalte bedürfen die landesgesetzlichen Vorschriften über die Entrichtung von Pfandgeld oder Ersatzgeld. Die Pfändung begründet der Regel nach für den Berechtigten die Befugniß, an Stelle des Schadensersatzes und ohne daß ein Nachweis des Schadens erforderlich ist, einen bestimmten Geldbetrag (Pfandgeld) zu fordern. Verschiedene Partikularrechte sind hierbei nicht stehen geblieben, sondern haben dem Berechtigten, auch ohne daß eine Pfändung erfolgt, den Anspruch auf das Pfandgeld zugebilligt und damit das Letztere aus dem Rahmen des Pfändungsinstitutes herausgehoben (preußische Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 § 8 Abs. 1; Verordnung für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz vom 31. Mai 1879 § 15; Feldpolizeiordnungen für Anhalt vom 10. November 1849 § 40 und für Waldeck vom 15. Mai 1855 § 7). In neuester Zeit ist die Loslösung des Pfandgeldes von dem Pfändungsinstitute auch äußerlich dadurch zum Ausdrucke gebracht worden, daß dasselbe den Namen „Ersatzgeld" erhalten hat (Feld- und Forstpolizeigesetze für Preußen vom 1. April 1880 §§ 69 ff., für Coburg-Gotha vom 26. Mai 1880 §§ 69 ff., für Schaumburg-Lippe vom 28. April 1880 §§ 62 ff., Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren, vom 28. April 1880 § 23). Das Pfand- beziehungsweise Ersatzgeld steht auch in dieser Gestaltung mit dem Pfändungsinstitute in solchem Zusammenhange, daß das eine von dem anderen nicht getrennt werden kann.

Der § 18 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347), nach welchem gegen die ordentlichen Posten, Extraposten, Kuriere und Estafetten die Pfändung nicht erlaubt ist und eine solche auch nicht gegen Postillone geübt werden darf, welche mit ledigem Gespanne zurückkehren, wird durch den Vorbehalt nicht berührt.

Aus den Protokollen (S. 8898 ff.):

Die Zulässigkeit der Privatpfändung auf die Viehpfändung zu beschränken und hinsichtlich anderweitiger Beschädigungen von

[1]) Dem § 189 entsprechen die §§ 223, 224 der Reichstags-Drucksache Nr. 87.

Digitized by Google

Grundstücken nur die landesgesetzlichen Vorschriften über das Ersatzgeld aufrecht zu erhalten, empfehle sich nicht. Es sei zwar anzuerkennen, daß das Ersatzgeld, welches auch ohne zuvorige Pfändung dem Beschädigten die Möglichkeit einer schnellen und leichten Schadloshaltung gewähre, die moderne Form des Flurschutzrechts darstelle, allein der Ersatzgeldanspruch vermöge doch die Pfändung nicht ganz entbehrlich zu machen. Die Pfändung sichere bei der Beschädigung eines Grundstücks durch Menschen in gleicher Weise wie bei der Beschädigung durch Thiere den Beweis des Frevels und biete zugleich in der Pfandsache eine dingliche Sicherheit für den Schadensersatz. Die etwaigen Nachtheile des Instituts seien bei der Thierpfändung in demselben Maße vorhanden wie bei der sonstigen Sachpfändung, insbesondere soweit es sich um den Widerstand des Gepfändeten handle, der aber erfahrungsmäßig überhaupt selten vorkomme, weil das Pfändungsrecht durch das Volksbewußtsein geschützt werde. Das Gleiche gelte von dem Bedenken, daß der Berechtigte häufig zur Wegnahme von Sachen schreiten werde, die im gerichtlichen Zwangsvollstreckungsverfahren unpfändbar und daher im Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs auch von den gesetzlichen Pfandrechten ausgenommen seien (§§ 551, 691[1]). Daß es der inneren Begründung entbehre, zwischen der Viehpfändung und der sonstigen Sachpfändung einen Unterschied zu machen, lehre auch ein Blick auf die gesammte neuere Gesetzgebung. Würde man den Vorbehalt nicht auf die sonstige Sachpfändung erstrecken, so würden für diese die Selbsthülfebestimmungen der §§ 223 bis 225 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs[2]) gelten, die weder in ihren Voraussetzungen noch in den Mitteln genügten, die sie dem Beschädigten an die Hand gäben.

Für den Fall, daß das Pfändungsrecht in der irrigen Annahme ausgeübt werde, daß die gesetzlichen Voraussetzungen der Ausübung vorliegen, sei die Vorschrift des § 225 des Entwurfes eines Bürgerlicheu Gesetzbuchs nicht für anwendbar zu erklären. Die Anwendung des § 225 auf die Privatpfändung möge in der formalen Konsequenz dieser Vorschrift und der übrigen angezogenen Bestimmungen liegen, es beständen gegen sie aber Bedenken theoretischer und praktischer Art. Die vorgeschlagene Bestimmung würde auch die zum Forst- und Feldschutz berufenen Beamten (Förster, Feldhüter und dergleichen) betreffen, dadurch aber theoretisch gegen den

[1]) Den §§ 551, 691 entsprechen die §§ 552, 691 der Reichstags-Drucksache Nr. 87.

[2]) Die Vorschriften haben in der Reichstags-Drucksache Nr. 87 die gleiche Bezifferung.

Digitized by Google

Grundsatz des § 824[1]) über die Beamtenhaftung verstoßen und praktisch in höchst nachtheiliger Weise auf die Energie der Beamten einwirken. Ueberhaupt aber würde sie, da rasches Zugreifen mit ängstlicher Prüfung der Rechtmäßigkeit schwer vereinbar sei, die Vortheile des Instituts wesentlich in Frage stellen. Der § 225 sei gegenüber dem sonst vom Entwurf festgehaltenen Verschuldungsprinzip eine Spezialbestimmuug, die keine analoge Anwendung dulde; es sei auch nicht zu übersehen, daß es sich in den dort betroffenen Fällen um viel schwerere Beschädigungen handeln könne, als sie bei der Privatpfändung in Frage kämen. Darüber, daß sich der Vorbehalt des Art. 62 auch auf die Vorschriften über das der Pfändung von Sachen sich anschließende und das die Entrichtung von Pfandgeld betreffende Verfahren erstrecke, bestand, wie auf Anregung festgestellt wurde, Einverständniß.

Zu Artikel 90.

Der Art. 90 stimmt mit dem Art. 53 des Entwurfes erster Lesung überein.

Aus den Motiven (S. 179, 180):

Nicht blos das Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 161), sondern auch die Kautionsgesetze der Bundesstaaten enthalten eine Reihe privatrechtlicher Vorschriften. Von besonderer Wichtigkeit sind in dieser Hinsicht die Grundsätze des preußischen Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 §§ 1, 10, nach welchen auch solche Beamte, denen vermöge ihres Amtes die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport fremder, nicht dem Staate gehörender Gelder obliegt, Kautionen zu leisten haben und die Amtskaution „für alle von dem kautionspflichtigen Beamten aus seiner Amtsführung zu vertretenden Schäden und Mängel an Kapital und Zinsen", also nicht nur dem Staate, sondern auch dritten Personen haftet. Das hessische Gesetz, die Ausführung der Civilprozeßordnung u. s. w. betreffend, vom 4. Juni 1879 Art. 104 hat eine ähnliche Vorschrift. Das preußische Gesetz entbindet überdies den Staat von der Verpflichtung, „im Falle des Konkurses die verpfändeten Werthpapiere in die Konkursmasse einzuliefern" (§ 11). Ob diese Vergünstigung noch in vollem Umfange besteht, kann freilich im Hinblick auf den § 117 der Konkursordnung in Frage gestellt werden. In der gegenwärtigen Kodifikation liegt kein Grund, die privatrechtliche Seite des Rechtsverhältnisses aus der von Beamten geleisteten Sicherheit zu regeln. Vielmehr empfiehlt

[1]) Dem § 824 entspricht der § 823 der Reichstags-Drucksache Nr. ...

Digitized by Google

es sich aus Rücksicht auf das öffentliche Recht der Bundesstaaten, die mit demselben engzusammenhängende Regelung dieses Verhältnisses sowie des analogen Verhältnisses, welches durch die Sicherheitsleistung für die Verbindlichkeiten aus dem Betriebe eines Gewerbes entsteht, der Landesgesetzgebung vorzubehalten.

Dagegen ist ein Vorbehalt zu Gunsten solcher landesgesetzlichen Vorschriften entbehrlich, nach welchen bei der Verpfändung von Bezügen eines Beamten oder einer Militärperson an Diensteinkommen, Wartegeldern oder Pensionen zur Wirksamkeit der Verpfändung eine Benachrichtigung der auszahlenden Kasse durch Vorlegung einer öffentlichen Urkunde oder nach welchen bei Bestellung von Amtskautionen durch Niederlegung von Werthpapieren die Ertheilung eines Empfangscheines über die Niederlegung zur Wirksamkeit der Verpfändung erforderlich ist. Die Vorschriften der ersten Kategorie sind durch die §§ 1208, 1211, 311 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs[1]) gedeckt. Die Vorschriften der zweiten Kategorie bezwecken, ebenso wie die entsprechende Vorschrift des Reichsgesetzes vom 2. Juni 1869 § 6, die Sicherheitsleistung der Beamten nicht sowohl zu erschweren als zu erleichtern. Diese Erleichterung wird aber von dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs ganz allgemein zugelassen, indem nach § 1147 Abs. 3[2]) ein Faustpfandrecht auch dadurch begründet werden kann, daß einem Dritten (hier der Hinterlegungsstelle) die Inhabung für den Pfandgläubiger und den Eigenthümer eingeräumt wird.

Zu **Artikel 91.**

Der dem Art. 91 entsprechende Art. 74 des Entwurfes erster Lesung lautet:

> Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchem dem Fiskus oder einer anderen juristischen Person das Recht zusteht, zur Sicherung gewisser Forderungen die Eintragung einer Hypothek an den Grundstücken des Schuldners in das Grundbuch verlangen, und nach welchen die Eintragung dieser Hypothek auf das Ersuchen einer bestimmten Behörde zu erfolgen hat. Die Hypothek kann nur als Sicherungshypothek eingetragen werden. Die Vorschriften des § 1130 Abs. 2 und des § 1131 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[3]) finden entsprechende Anwendung.

[1]) Den §§ 1208, 1211, 311 entsprechen die §§ 1256, 405 der Reichstags-Drucksachen Nr. 87.

[2]) Dem § 1147 Abs. 3 entspricht § 1189 der Reichstags-Drucksache Nr. 87.

[3]) Die die Zwangshypothek betreffenden §§ 1130, 1131 sind bei der zweiten Lesung gestrichen und der Revision der Civilprozeßordnung vorbehalten.

Digitized by Google

Aus den Motiven (S. 199):

Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs kennt weder gesetzliche Pfandrechte an Grundstücken, noch auf Gesetz beruhende Verbindlichkeiten zur Bestellung einer Hypothek — abgesehen von allgemein auf Sicherheitsleistung gehenden Verbindlichkeiten —, noch endlich dasjenige, was unter Hypothekentitel im engeren Sinne verstanden wird und mehr ist, als eine bloße Obligation zur Bestellung einer Hypothek. Es besteht auch im Allgemeinen kein Anlaß, einen Vorbehalt zu Gunsten der landesgesetzlichen Vorschriften aufzunehmen, durch welche derartige Rechtsverhältnisse begründet werden. Die Abschaffung einschlagender Vorschriften ist in vielen Gebieten in neuerer Zeit erfolgt. Andererseits läßt sich nicht leugnen, daß die im Satz 1 bezeichneten, dem bayerischen Hypothekengesetze vom 1. Juni 1822 (§ 12), dem sächsischen Gesetzbuch (§ 393) und anderen Rechten geläufigen Hypothekentitel mit dem öffentlichen Rechte im Zusammenhange stehen und in publizistischen Verhältnissen sich gründen, welche das Bürgerliche Gesetzbuch möglichst unberührt zu lassen hat.

Für diejenigen Staaten, in welchen den Verwaltungsbehörden ohne Mitwirkung der Gerichte das Recht der Zwangsvollstreckung, und zwar auch bezüglich der Ansprüche aus der Verwaltung öffentlichen Gutes, zusteht, ist der entsprechende Vorbehalt nur von geringer praktischer Bedeutung. Bezüglich dieser Staaten möchte es genügen, Fürsorge zu treffen, daß die Grundbuchämter den Requisitionen der zuständigen Behörden um Eintragung von Hypotheken stattzugeben haben. Bezüglich derjenigen Staaten dagegen, in welchen die Verwaltungsexekution nicht oder doch nicht in gleicher Weise anerkannt ist, bedarf es jedenfalls einer Bestimmung, welche die Aufrechterhaltung der auf Landesrecht beruhenden Hypothekentitel nicht allein ausspricht, sondern auch bestimmten Behörden das landesgesetzliche Recht sichert, die wirkliche Eintragung der Hypothek im Wege des Ersuchens herbeizuführen (Satz 1).

Die Vorschrift des Satz 2 stellt fest, daß die dem Hypothekentitel entsprechende Hypothek nur als Sicherungshypothek eingetragen werden kann. Der Satz 3 trägt einerseits durch die Heranziehung des § 1130 Abs. 2 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs Sorge, daß der Hypothekentitel von der Hypothek selbst gehörig geschieden bleibt; andererseits gewährt derselbe durch den für anwendbar erklärten § 1131 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Schuldner ein Mittel, einer übermäßigen Belastung seiner Grundstücke entgegenzutreten.

Aus den Protokollen (S. 8908, 8909):

Die Beschränkung des Vorbehalts auf juristische Personen des öffentlichen Rechts und solche Stiftungen, die unter der Verwaltung

Digitized by Google

einer öffentlichen Behörde stehen, genüge der in den Motiven entwickelten Tendenz des Vorbehalts und habe sich namentlich in Bayern als ausreichend erwiesen.

Zu Artikel 92.

Die Vorschrift ist bei der zweiten Lesung neu aufgenommen worden.

Aus den Protokollen (S. 615 bis 617):

Der Vorbehalt schließe sich den in Preußen, Bayern und Sachsen bestehenden Einrichtungen an und rechtfertige sich im Interesse einer geordneten Kassenführung. Er sei auf Zahlungen aus öffentlichen Kassen zu beschränken. Ein Vorbehalt hinsichtlich der an solche zu leistenden Zahlungen sei nicht erforderlich, da hier die aus den Bedürfnissen einer geordneten Kassenführung hergeleiteten Gründe nicht zuträfen.

Zu Artikel 93.

Der Art. 93 stimmt mit dem Art. 58 des Entwurfes erster Lesung überein.

Aus den Motiven (S. 186):

Die Vorschrift läßt die Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Beendigung des Miethverhältnisses bei der Wohnungsmiethe unberührt und stellt nur außer Zweifel, daß die Bestimmung der im Falle der Beendigung des Miethverhältnisses maßgebenden Räumungsfristen der Landesgesetzgebung zusteht (vergl. preußisches Gesetz vom 30. Juni 1843).

Zu Artikel 94.

Der Art. 94 Abs. 1 stimmt mit dem § 47 des Entwurfes erster Lesung überein. Der Abs. 2 ist bei der zweiten Lesung neu aufgenommen worden.

Aus den Motiven (S. 167, 168):

In einer Reihe von Bundesstaaten sind zur Regelung des Geschäftsbetriebes der gewerblichen Pfandleiher und der Pfandleihanstalten theils Gesetze (vergl. preußisches Gesetz vom 17. März 1880, sächsisches Gesetz vom 21. April 1882 u. s. w.), theils Anordnungen der Centralbehörden (vergl. Gewerbeordnung § 38 Abs. 1) ergangen, welche, im Wesentlichen übereinstimmend, neben Vorschriften über die Verpfändung und die Art des Pfandverkaufes, namentlich Bestimmungen enthalten über die zulässige Zinshöhe, die Berechnung der Zinsen, die Fälligkeit des vom Pfandleiher gewährten Darlehens, über die Prolongation, die Unstatthaftigkeit des Ausbedingens oder Nehmens weiterer Vergütung neben den

Digitized by Google

Zinsen oder des Vorausnehmens der Zinsen u. s. w. Mitunter sind auch (vergl. preußisches Gesetz) besondere Normen über die dem Inhaber des Pfandscheines zustehenden Rechte aufgestellt. Die Regelung der privatrechtlichen Seite des Geschäftsbetriebes der gewerblichen Pfandleiher und der Pfandleihanstalten muß den Landesgesetzen verbleiben. Dem entspricht der im Artikel aufgestellte Vorbehalt.

Der Vorbehalt umfaßt auch den Geschäftsbetrieb der Rückkaufshändler; eine besondere Erwähnung derselben im Gesetze ist unterblieben, weil nach § 34 Abs. 2 der Gewerbeordnung der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts als Pfandleihgewerbe gilt.

Inwieweit Banken, Kreditanstalten unter den Begriff von Pfandleihanstalten fallen, hängt von deren Geschäftsbetrieb ab.

Aus den Protokollen (S. 8807):

Es bestehe ein dringendes praktisches Bedürfniß, die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt zu lassen, nach denen öffentlichen Pfandleihanstalten das Recht zustehe, die ihnen verpfändeten Sachen dem Berechtigten nur gegen Bezahlung des auf die Sache gewährten Darlehens herauszugeben. Die Aufrechterhaltung der landesgesetzlichen Vorschriften folge in dieser Beziehung keineswegs mit Nothwendigkeit aus dem im Abs. 1 getroffenen Vorbehalt. Dagegen fehle es an einem Bedürfnisse, den im Abs. 2 getroffenen Vorbehalt auf Privatleihanstalten zu erstrecken; eine solche Ausdehnung würde auch mit Rücksicht auf die Gefahr einer Förderung der gewerbsmäßigen Hehlerei bedenklich sein.

Zu Artikel 95.

Der dem Art. 95 entsprechende Art. 46 des Entwurfes erster Lesung lautet:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Gesinderechte angehören, unbeschadet der Vorschriften der §§ 64 bis 71, des § 224 Abs. 2, der §§ 564, 711 bis 713, 1277 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.[1]) Unberührt bleiben insbesondere auch die Vorschriften der Landesgesetze über die Schadensersatzpflicht desjenigen, welcher Gesinde zum widerrechtlichen Verlassen des Dienstes verleitet oder in Kenntniß eines noch bestehenden Gesindedienstverhältnisses in Dienst nimmt oder welcher ein unrichtiges Gesindedienstzeugniß ertheilt.

---

[1]) Den angeführten Vorschriften entsprechen die §§ 100 bis 111, 127, 272, 615, 815, 825, 1341 der Reichstags-Drucksache Nr. 87.

Digitized by Google

Aus den Motiven (S. 166, 167):

Eine Regelung des Gesinderechts durch Reichsgesetz ist unausführbar. Die maßgebenden wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse sind in den einzelnen Staaten Deutschlands, vielfach sogar in den einzelnen Theilen desselben Staates so mannigfaltig, daß sie der einheitlichen Regelung sich entziehen. Die überaus zahlreichen Gesindeordnungen, welche in Anpassung an die in den verschiedenen Staaten, Provinzen oder Landschaften bestehenden Verhältnisse und Gewohnheiten ergangen sind, ergeben dies zur Genüge. Auch in Preußen ist von der Erlassung einer einheitlichen Gesindeordnung für den ganzen Umfang der Monarchie abgesehen worden. Bei der Erwägung dieser Frage hat man nicht nur das Vorhandensein eines praktischen Bedürfnisses für eine einheitliche Regelung des Gesindewesens verneint, sondern auch anerkannt, daß eine solche Regelung bei der verschiedenartigen Gestaltung der Verhältnisse zwischen Dienstherrschaft und Gesinde in den verschiedenen Landestheilen auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen möchte.[2]) Der Entwurf hat demgemäß einen allgemeinen Vorbehalt zu Gunsten der landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Gesinderechte angehören, aufgenommen. Das vorbehaltene Gebiet ist damit so bestimmt, daß Zweifel, welche im Einzelnen sich ergeben können, in dem maßgebenden Prinzipe ihre Lösung finden müssen. Das Prinzip besteht in der Unterstellung des Gesinderechts unter die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung. Der Ausdruck „Gesinderecht" zur Be-

---

[2]) Drucksachen des preußischen Herrenhauses 1879/80, I Nr. 5, 45. In Preußen sind heutzutage in Geltung: Allgemeines Landrecht II, 5 §§ 177 bis 186, Gesindeordnung vom 8. November 1810, Gesindeordnung für die Rheinprovinz vom 19. August 1844, diejenige für Neuvorpommern und Rügen vom 11. April 1845, für die Provinz Schleswig-Holstein vom 5. August 1840; in der Provinz Hannover die Dienstbotenordnungen für die Landdrosteibezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg und den Haagbezirk vom 15. August 1844, für den Landdrosteibezirk Osnabrück vom 28. April 1838, für die Herzogthümer Bremen und Verden vom 12. April 1844 und vom 16. Februar 1853, die Verordnung für das Land Hadeln vom 12. Oktober 1853, die Dienstbotenordnung für Ostfriesland und Harlingerland vom 10. Juli 1859; in der Provinz Hessen-Nassau eine Gesindeordnung für die Städte Cassel, Marburg, Rintelen und Hanau vom 15. Mai 1797, eine kurhessische Verordnung vom 29. November 1823, die großherzoglich hessische Verordnung vom 7. Mai 1857, die landgräflich hessen-homburgsche Verordnung vom 1. Oktober 1857, das nassauische Edikt vom 15. Mai 1819, die Gesindeordnung für die Stadt Frankfurt a. M. vom 5. März 1822; in den hohenzollernschen Landen die Dienstbotenordnung von 1843; daneben bestehen noch eine Anzahl von Spezialvorschriften in einzelnen für das Gesindewesen ergangenen Verordnungen und Gesetzen.

Digitized by Google

zeichnung der in Betracht kommenden Rechtsnormen ist allgemein verständlich. Nach dem Vorbehalte ist die Landesgesetzgebung insbesondere ermächtigt, nicht nur den Dienstvertrag und dessen Inhalt zu regeln, sondern auch den Begriff des Gesindes festzustellen und darüber zu befinden, welche Vorschriften für das Gesinde überhaupt oder für einzelne Kategorien desselben gelten sollen.

Dem Vorbehalte sind gewisse Schranken beigefügt. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Geschäftsfähigkeit (§§. 64 bis 71), über die Haftung für das Verschulden von Gehülfen (§. 224 Abs. 2), über die Maximaldauer des Dienstvertrages (§ 564), über die in den §§ 711 bis 713 festgesetzte Haftpflicht, sowie über die Einwilligung des Ehemannes zu einem Rechtsgeschäfte, durch welches die Ehefrau zu einer in Person zu bewirkenden Leistung sich verpflichtet (§ 1277), sollen auch für das Gebiet des Gesindewesens Geltung haben. Diese Einschränkung des Vorbehaltes ist im Interesse der Rechtseinheit und des praktischen Bedürfnisses geboten und ohne Verletzung beachtlicher Verhältnisse und Interessen durchführbar.

Für räthlich erachtet ist es besonders hervorzuheben, daß auch die landesgesetzlichen Vorschriften über die Schadensersatzpflicht desjenigen, welcher Gesinde zum widerrechtlichen Verlassen des Dienstes verleitet oder in Kenntniß eines noch bestehenden Gesindedienstverhältnisses in Dienst nimmt, oder welcher ein unrichtiges Gesindedienstzeugniß ertheilt, in dem Vorbehalte begriffen sind. Beim Mangel einer ausdrücklichen Vorschrift könnte es zweifelhaft erscheinen, ob die Landesgesetzgebung auf Grund des allgemeinen Vorbehaltes befugt sei, die in dieser Hinsicht einschlagenden Fragen in den Bereich ihrer Regelung zu ziehen. Die Befugniß hierzu muß der Landesgesetzgebung gewahrt bleiben. Dieselbe hat sich vielfach genöthigt gesehen, in den erwähnten Richtungen durch besondere gesetzliche Bestimmungen Vorsorge zu treffen (vergl. preußische Gesindeordnung §§ 174, 175; badisches Gesetz vom 3. Februar 1868 u. s. w.). Es wäre bedenklich, den Vorbehalt in der einen oder der anderen dieser Richtungen zu beschränken.

Soweit es an landesgesetzlichen Vorschriften über die aus dem Gesindedienstvertrage zwischen der Herrschaft und dem Gesinde entstehenden obligatorischen Rechtsbeziehungen fehlt, greifen die allgemeinen Vorschriften des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Dienstvertrag (§§ 559 bis 565)[1]) Platz.

[1]) Den §§ 559 bis 565 entsprechen die §§ 604 ff. der Reichstags-Drucksache Nr. 87.

Digitized by Google

Aus den Protokollen (S. 2178, 8806):

Unter den reichsgesetzlichen Vorschriften, bezüglich deren der landesgesetzliche Vorbehalt nicht Platz greife, sei auch der bei der zweiten Lesung neu eingestellte § 610 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs[2]) aufzuführen. Denn habe man es aus sozialpolitischen Rücksichten für erforderlich erachtet, durch Aufstellung eines zwingenden Rechtssatzes die Vertragsfreiheit zum Schutze der Dienstverpflichteten einzuschränken, so gehe es nicht an, den Einzelstaaten die Befugniß einzuräumen, diese im öffentlichen Interesse beschlossene Norm auf einem Hauptanwendungsgebiete wieder auszuschließen. Es entspreche dies übrigens bereits einem Theil des geltenden Rechtes (preußische Gesetzordnung für die Rheinprovinz § 94).

Einvernehmen bestand darüber, daß, soweit die partikularrechtlichen Gesindeordnungen Vorschriften über die Verjährung von Lohnansprüchen des Gesindes enthielten, diese Vorschriften von den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung von Lohnansprüchen unberührt blieben.

Zu Artikel 96.

Der dem Art. 96 entsprechende Art. 59 des Entwurfes erster Lesung lautet:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für den mit der Ueberlassung eines Gutes in Verbindung stehenden Leibgedingsvertrag, Leibzuchtsvertrag, Altentheilsvertrag oder Auszugsvertrag das Schuldverhältniß zwischen den Vertragschließenden insoweit regeln, als eine besondere Vereinbarung nicht getroffen wird.

Aus den Motiven (S. 186, 187):

Der Vorbehalt beschränkt sich auf diejenigen Verträge, welche in Verbindung mit der Ueberlassung eines Gutes stehen. Nur für Verträge dieser Art ist er Bedürfniß. Fehlt jenes Erforderniß, so handelt es sich um einen nach den allgemeinen Normen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurtheilenden Versorgungsvertrag, sollte auch dem Versorgungsberechtigten mit einem Gute in der einen oder anderen Art Sicherheit zu bestellen versprochen oder Sicherheit bestellt sein. Dagegen darf es keinen Unterschied machen, ob das Gut groß oder klein, ein ländliches oder städtisches ist. Kein Bedürfniß besteht zu einer Ausdehnung des Vorbehaltes auf einen mit der Ueberlassung einzelner Parzellen in Verbindung stehenden Leibgedingsvertrag.

[2]) Der § 610 hat in der Reichstags-Drucksache Nr. 87 die gleiche Bezifferung.

Digitized by Google

Der Landesgesetzgebung ist durch den Vorbehalt die Regelung des ganzen Schuldverhältnisses zwischen den Vertragschließenden überlassen, jedoch nur insoweit, als eine besondere Vereinbarung von den letzteren nicht getroffen ist. Es handelt sich hiernach um die Erlassung von Dispositivvorschriften; die Aufstellung von Auslegungsregeln ist dabei nicht ausgeschlossen.

Aus den Protokollen (S. 8874, 8875):

Das Wort „Gut" könne in der Praxis leicht zu dem Mißverständnisse führen, als sei darunter, wenn auch nicht ein geschlossenes Hofgut oder Landgut, doch nur ein größerer, den Unterhalt einer Familie sichernder, zusammenhängender Komplex landwirthschaftlicher oder städtischer Grundstücke zu verstehen, zumal die Motive bemerkten, es bestehe kein Bedürfniß zur Ausdehnung des Vorbehalts auf einen mit der Ueberlassung einzelner Parzellen in Verbindung stehenden Leibgedingsvertrag. Eine Beschränkung des Vorbehalts auf Verträge, welche mit der Ueberlassung eines Grundstücks von einer gewissen Größe oder wirthschaftlichen Beschaffenheit in Verbindung ständen, würde aber den Vorbehalt für Rechtsgebiete mit weit vorgeschrittener Bodenvertheilung nahezu werthlos machen. Deshalb müsse das Wort „Gutes" durch „Grundstücks" ersetzt werden.

Zu Artikel 97.

Der Artikel 97 Abs. 1 entspricht dem Art. 57 des Entwurfes erster Lesung, welcher lautet:

> Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Eintragung gewisser Gläubiger in ein Staatsschuldbuch und die Verpflichtung des Bundesstaates zur Umschreibung der von demselben auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Namen eines bestimmten Berechtigten[1]) sowie die aus einer solchen Eintragung oder Umschreibung sich ergebenden Rechtsverhältnisse regeln.

Der Abs. 2 des Art. 97 ist bei der zweiten Lesung neu eingestellt.

Aus den Motiven (S. 185, 186):

Das in einigen Bundesstaaten bestehende Institut des Staatsschuldbuchs (vergl. preußisches Gesetz vom 20. Juli 1883, sächsisches Gesetz vom 25. April 1884) ist eine dem Staatskredite dienende Einrichtung des öffentlichen Rechtes, welche von der Kodifikation des bürgerlichen Rechtes unberührt bleibt. In diese Einrichtung darf auch nicht dadurch eingegriffen werden, daß die auf dieselbe bezüg-

[1]) Vergl. zu Art. 101 unten S. 81

Digitized by Google

hen privatrechtlichen Vorschriften beseitigt oder geändert werden. oweit die landesgesetzliche Regelung allgemeine Rechtsnormen spositiver Natur ersetzt, behält dieselbe schon nach dem Grundtze der rechtsgeschäftlichen Aktionsfreiheit ihre Geltung. Die ndesgesetzliche Regelung muß aber auch insoweit aufrecht erhalten erden, als sie mit zwingenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzchs im Widerstreite steht, weil die betreffenden Normen zur zweckäßigen Durchführung der Staatsschuldbucheinrichtung erforderlich ziehungsweise durch die Rücksicht auf die Finanzverwaltung geten sind. Dem Vorbehalte zufolge bleiben die landesgesetzlichen orschriften über die Eintragung von Gläubigern in das Staatsuldbuch und über die aus einer solchen Eintragung sich ergebenn Rechtsverhältnisse unberührt. Nicht einbezogen sind die Rechtsrhältnisse zwischen den Staatsgläubigern und dritten Personen; diese Rechtsverhältnisse ist auch durch die betreffenden Landesetze nicht eingegriffen worden.

Aus den Protokollen (S. 8861 ff.):

Nach § 9 des preußischen Gesetzes über das Staatsschuldbuch m 20. Juli 1883 bestehe für eine Ehefrau die Möglichkeit, auch ne Genehmigung ihres Mannes vor der Staatsschuldbuchbehörde er die für sie eingetragene Forderung zu verfügen. Diese Vorrift sei im Interesse einer praktischen Ausführung der Staatsuldbucheinrichtung gegeben; die Staatsschuldbuchbehörde solle nicht der Prüfung der Frage verpflichtet sein, ob eine Ehefrau nach tem Güterstande selbständig vor der Staatsschuldbuchbehörde verzen dürfe oder zu einer solchen Verfügung die Genehmigung des annes beibringen müsse. Materiell habe der § 9 in das zur it in Preußen geltende Recht nicht eingreifen wollen. Der praktische veck, dem Staatsschuldbuchbeamten die Prüfung der Legitimation r Ehefrau zu selbständiger Stellung von Anträgen abzunehmen, rde auch dann erreicht, wenn man das Recht der Ehefrau für n Fall beseitige, daß ein Vermerk zu Gunsten des Ehemannes im aatsschuldbuch eingetragen sei. Der Beamte sei alsdann der üfung der Legitimation der Ehefrau enthoben; es stehe für ihn t, daß die Ehefrau nur mit Genehmigung des Mannes Anträge llen könne. Andererseits werde auf diesem Wege die Gefahr beigt, die für den Mann daraus entstehe, daß die Buchbehörde für ugt erklärt werde, Anträgen der Frau stattzugeben, ohne zuvor stellen zu müssen, ob die Frau nach dem für sie maßgebenden lichen Güterrechte zu den durch die Anträge veranlaßten Verzungen auch berechtigt sei.

Der bezeichnete Vermerk sei einzutragen, wenn die Frau oder

Digitized by Google

mit ihrer Zustimmung der Mann die Eintragung beantrage. Die Frau müsse aber dem Manne gegenüber für verpflichtet erklärt werden, die Zustimmung zu ertheilen, wenn sie nach dem unter ihrem bestehenden Güterstande über die Buchforderung nur mit Zustimmung des Mannes verfügen könne.

Zu Artikel 98.

Die Vorschrift ist bei der zweiten Lesung neu aufgenommen worden.

Aus den Protokollen (S. 9215):

In Elsaß-Lothringen seien neuerdings durch Gesetz vom 14. Juli 1895 die Verhältnisse der öffentlichen Sparkassen geregelt. Dieses Gesetz enthalte im § 12 auch eine Bestimmung, welche die Sparkassen ermächtige, Ehefrauen und Minderjährigen die von ihnen gemachten Einlagen ohne Zustimmung des Ehemanns oder des gesetzlichen Vertreters zurückzuzahlen. Aus sozialpolitischen Gründen werde Werth darauf gelegt, die Aufrechterhaltung dieser Vorschrift und den Erlaß ähnlicher Vorschriften in anderen Bundesstaaten zu ermöglichen. Ein lediglich dahin gehender Vorbehalt sei indessen zu kasuistisch. Da die Rechtsentwickelung auf dem Gebiete des Sparkassenwesens noch nicht abgeschlossen sei, werde es richtiger sein, in dieser Richtung einen allgemeinen Vorbehalt in das Einführungsgesetz aufzunehmen. Es verlaute, daß in Preußen ebenfalls ein Gesetz über die Sparkassen erlassen werden solle. Ein ähnliches Gesetz, wie das für Elsaß-Lothringen erlassene, sei in Hessen geplant und möglicherweise würden auch andere Bundesstaaten in dieser Richtung gesetzgeberisch vorgehen. Es erscheine daher zweckmäßig, der Landesgesetzgebung die Regelung der Materie vollständig zu überlassen, auch soweit es sich um privatrechtliche Normen handele. Eine Beschränkung sei nur insofern nothwendig, als die Vorschriften des § 793 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs[1]) und die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Anlegung von Mündelgeld der Abänderung durch die Landesgesetze entzogen werden müßten. Durch einen allgemeinen Vorbehalt der bezeichneten Art werde die Landesgesetzgebung in den Stand gesetzt, die in Rede stehende sozialpolitische Frage sowie andere ähnliche Fragen in zweckentsprechender Weise zu lösen.

Zu Artikel 100.

Die Vorschrift des Art. 100 Nr. 1 ist aus dem § 702 Abs. 4 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs erster Lesung hierher übernommen.

[1]) Dem § 793 entspricht der § 792 der Reichstags-Drucksache Nr. 87.

Digitized by Google

Der § 702 Abs. 4 lautet:

Die Gesetze eines Bundesstaates, welche über die Form der Vollziehung der von dem Bundesstaate ausgestellten Schuldverschreibungen der im ersten Absatze bezeichneten Art (d. h. der auf die Zahlung einer bestimmten Geldsumme lautenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber) bestimmen, bleiben unberührt.

Der dem Art. 100 Nr. 2 entsprechende Art. 60 des Entwurfes erster Lesung lautet:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen in Ansehung der von dem Bundesstaate zu Schuldverschreibungen auf Inhaber ausgestellten Zinsscheine oder Rentenkupons der im § 697 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[1]) bezeichnete Anspruch ausgeschlossen ist, auch wenn die Ausschließung in dem Zinsscheine oder Rentenkupon nicht erklärt ist.

Aus den Motiven (S. 187):

Macht die Landesgesetzgebung von der eingeräumten Befugniß, in Ansehung der von dem Bundesstaate zu Schuldverschreibungen auf Inhaber ausgestellten Zinsscheine oder Rentenkupons den in § 697 Abs. 1 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Anspruch auszuschließen, Gebrauch, so wird die Aufnahme des fraglichen Ausschlusses in den Zinsschein oder Rentenkupon § 689)[2]) entbehrlich; das Landesgesetz tritt an die Stelle dieser Aufnahme.

Aus den Protokollen (S. 2693, 8875 ff.):

Der § 702 Abs. 4 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs erster Lesung sei sachlich zu billigen, jedoch wegen seines Zusammenhanges mit Art. 60 des Entwurfes des Einführungsgesetzes in dieses zu verweisen.

Die Ausdehnung der Vorschriften auf solche Schuldverschreibungen auf Inhaber, die von einer dem Bundesstaate angehörenden Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechtes ausgestellt sind, wurde von keiner Seite beanstandet.

Zu Artikel 101.

Der Art. 101 entspricht einem Theile des Art. 57 des Entwurfes erster Lesung (vergl. die zu Art 97 mitgetheilte Fassung des Art. 57 oben S. 59).

Aus den Motiven (S. 186):

Die hier und da bestehende Einrichtung der Umschreibung der von dem Bundesstaate auf den Inhaber ausgestellten Schuldver-

[1]) Dem § 697 entspricht der § 788 der Reichstags-Drucksache Nr. 87.
[2]) Dem § 689 entspricht der § 780 der Reichstags-Drucksache Nr. 87.

Digitized by Google

schreibungen auf den Namen eines bestimmten Berechtigten (vergl. württembergisches Gesetz vom 18. August 1879, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine) hat einen ähnlichen Zweck wie das Institut des Staatsschuldbuchs. Die einschlagenden landesrechtlichen Normen befassen sich mit der Umwandlung der vom Staate auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen in Schuldverschreibungen auf den Namen eines bestimmten Gläubigers mit der Wiederumwandelung der auf diese Weise umgeschriebenen Schuldtitel in Inhaberpapiere und namentlich mit der Verpflichtung des Staates zu diesen Vornahmen. Die betreffenden Normen haben im Wesentlichen aus den gleichen Gründen in Kraft zu bleiben, wie die Gesetze über das Staatsschuldbuch; auch muß den Bundesstaaten die Möglichkeit offen gehalten werden, das fragliche Institut fernerhin einzuführen und zu regeln. Vom Standpunkte der Reichsgesetzgebung sind beide Einrichtungen von gleicher Bedeutung.

Aus den Protokollen (S. 8865, 8866):

Die Gründe, aus denen es der Landesgesetzgebung gestattet sein solle, die Vorschrift des § 701 Abs. 2 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs[1]) in Ansehung der staatlichen Schuldverschreibungen zu durchbrechen, sprächen dafür, der Landesgesetzgebung die gleiche Befugniß einzuräumen hinsichtlich der von Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechtes ausgestellten Schuldverschreibungen.

Zu Artikel 102.

Der dem Art. 102 entsprechende Art. 61 des Entwurfes erster Lesung lautet:

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über Kraftloserklärung und Zahlungssperre in Ansehung der in den §§ 702, 703 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[2]) bezeichneten Urkunden.

Aus den Motiven (S. 187):

Im Allgemeinen ist für den Privatverkehr die Amortisation der im § 702 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Billete, Karten u. s. w. sowie der sogenannten qualifizirten Legitimationspapiere (§ 703 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs) entbehrlich. Nach den Vorschriften des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs §§ 692 ff., 702, 703[1]) unterliegen solche Urkunden der Amortisation nicht. In einzelnen Bundesstaaten besteht dagegen ein Interesse, gewisse Urkunden der in den §§ 702,

[1]) Dem § 701 entspricht der § 779 der Reichstags-Drucksache Nr. 87.
[2]) Den §§ 692 ff., 702, 703 entsprechen die §§ 783 ff., 791, 792 der Reichstags-Drucksache Nr. 87.

Digitized by Google

703 bezeichneten Art nicht von einer bisher zulässig gewesenen und in Ansehung des Verfahrens besonders geregelten Amortisation beziehungsweise Zahlungssperre (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung § 11) ausgeschlossen zu sehen. Dieses Interesse verdient Beachtung, weil die Amortisirbarkeit der betreffenden Urkunden des Letzteren mit öffentlichen Einrichtungen in Verbindung steht und insoweit publizistischen Zwecken dient. In Betracht kommen namentlich Urkunden, welche von öffentlichen Verkehrsanstalten oder Kreditanstalten, Sparkassen u. s. w. ausgegeben sind. Eine Beschränkung des Vorbehaltes, welche die von Privatpersonen ausgestellten Urkunden ausschlösse, ist nicht nothwendig, auch nicht wohl möglich.

Aus den Protokollen (S. 8877):

Der Vorbehalt, welcher im Art. 61 hinsichtlich der im § 703 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs erster Lesung[1]) bezeichneten Urkunden getroffen sei, erledige sich dadurch, daß bei der zweiten Lesung die Kraftloserklärung dieser Papiere reichsgesetzlich geregelt worden sei.

Der als Abs. 2 vorgeschlagene Zusatz wurde ohne Widerspruch angenommen.

Zu Artikel 103.

Der dem Art. 103 entsprechende Art. 65 des Entwurfes erster Lesung lautet:

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über den Anspruch auf Rückerstattung von öffentlichen Abgaben und Kosten eines Verfahrens, zu deren Entrichtung eine Verpflichtung nicht bestanden hat.

Aus den Motiven (S. 191):

In einer größeren Zahl von Landesgesetzen ist der Anspruch auf Rückerstattung von öffentlichen Abgaben und Kosten eines Verfahrens, zu deren Entrichtung eine Verpflichtung nicht bestanden hat, in verschiedenen Richtungen, im Besonderen hinsichtlich seiner Statthaftigkeit, zeitlichen Dauer und Verjährung, zum Gegenstande besonderer Regelung gemacht. Darüber, ob diese Rückerstattungsansprüche an sich bezw. je nach dem Grunde der Rückforderung dem öffentlichen Rechte oder dem Privatrechte angehören, bestehen Meinungsverschiedenheiten. Zur Vermeidung mißlicher Zweifel ist die dem Landesrechte Raum lassende Vorschrift aufgenommen. Unter den öffentlichen Abgaben sind öffentliche Abgaben jeder Art verstanden, mögen sie an die Staatskasse, an Gemeinden oder

[1]) Den §§ 692 ff., 702, 703 entsprechen die §§ 783 ff., 791, 792 der Reichstags-Drucksache Nr. 87.

Digitized by Google

sonstige Kommunalverbände, an Kirchen, öffentliche Religionsgemeinschaften u. s. w. zu entrichten sein.

Aus den Protokollen (S. 8881 bis 8883):

Die Mehrheit entschied sich für unveränderte Annahme des Art. 65. Gegenüber einem Antrage auf Streichung wurde erwogen: Allerdings würden die öffentlich-rechtlichen Normen der in Rede stehenden Landesgesetze, wenn man den Artikel streiche, ohne Weiteres in Gültigkeit bleiben. Aber es könne immerhin das Mißverständniß entstehen, als wenn die Streichung auch für die öffentlich-rechtlichen Normen Folgen haben müsse. Vor Allem aber entstehe eine höchst unerwünschte Unklarheit darüber, welche Normen als rein privatrechtliche beseitigt seien und welche als öffentlichrechtliche bestehen blieben. Die Kommission sei im Allgemeinen bei denjenigen Materien, bei denen die Normen des öffentlichen Rechtes und des Privatrechts in einander übergehen, die Grenzlinie daher nicht immer leicht festzustellen sei, bestrebt gewesen, diese Feststellung durch Aufnahme ausdrücklicher Vorbehalte, welche sowohl die öffentlich-rechtlichen als auch die privatrechtlichen Vorschriften der bei der Materie in Betracht kommenden Landesgesetze umfaßten, überflüssig zu machen. Daran sei aber gerade im vorliegenden Falle festzuhalten, in welchem die allerdings privatrechtliche Frage nach der Zulässigkeit der Rückforderung von der nur nach öffentlichem Rechte zu entscheidenden Vorfrage abhänge, ob eine ungerechtfertigte Bereicherung vorliege. Dazu komme, daß man es mit einer praktisch wichtigen Materie zu thun habe. Erscheine es danach richtiger, im Gesetze eine ausdrückliche Vorschrift zu geben, so werde man unbedenklich dem Art. 65 zustimmen können, zumal sich Mißstände bei dem Rechtszustande, dessen Aufrechterhaltung durch den Art. 65 ermöglicht werden solle, nicht ergeben hätten.

Zu Artikel 104.

Die Vorschrift ist bei der zweiten Lesung neu aufgenommen worden.

Aus den Protokollen (S. 2787, 2788, 8877):

Durch den Vorbehalt werde insbesondere der § 25 des preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 mit dem ergänzenden Gesetze vom 3. Mai 1869 aufrecht erhalten, wonach eine vom Verschulden unabhängige Haftpflicht wegen der Beschädigung von Sachen anerkannt sei, während das Reichshaftpflichtgesetz von 1871 nur die Beschädigung von Personen betreffe. Es sei nicht angängig, derartige Spezialvorschriften, gegen welche sachlich keine Bedenken vorlägen, stillschweigend zu beseitigen. Wenngleich davon ausgegangen

Digitized by Google

werden dürfe, daß bezüglich der in dem Vorbehalte bezeichneten Unternehmungen im Interesse der Rechtsgleichheit und Einheitlichkeit die Reichsgesetzgebung Normen aufstellen werde, so erscheine es doch nicht zweckmäßig, das Eingreifen der Landesgesetzgebung ganz abzuschneiden, da neue gefährliche Betriebe, wie z. B. elektrische Kraftübertragung, oftmals zuerst in einzelnen Städten oder Gegenden entständen, und bei der mehr lokalen Bedeutung derselben die Reichsgesetzgebung vielleicht nicht sofort einschreiten werde.

Zu Artikel 105.

Diese Vorschrift ist bei der zweiten Lesung neu aufgenommen worden.

Aus den Protokollen (S. 2787, 2788, 8877 bis 8879):

Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche der Vorbehalt im Auge habe, hingen auf das Engste mit den öffentlichrechtlichen Verhältnissen der dem öffentlichen Gebrauche dienenden Grundstücke (der Landstraßen u. s. w.) zusammen. Wie die Regelung dieser Verhältnisse sei daher der Landesgesetzgebung auch die Regelung der in dem Art. 105 vorgesehenen Ersatzpflicht zu überlassen.

Zu Artikel 106.

Der Art. 106 stimmt mit dem Art. 63 des Entwurfes erster Lesung überein.

Aus den Motiven (S. 190, 191):

Der Vorbehalt für die Vorschriften der Landesgesetze über die Schadensersatzpflicht in den Fällen des Zuwiderhandelns gegen die zum Schutze von Grundstücken erlassenen Strafgesetze beruht auf ähnlichen Erwägungen wie der Vorbehalt des Art. 62 (jetzt 89). In erster Linie handelt es sich um den Schutz von Feld- und Forstgrundstücken; der Vorbehalt ist indessen hier so wenig als in Ansehung des Pfändungsrechtes auf diese Grundstücke zu beschränken. Im Uebrigen wird der Zweck des Vorbehaltes nur erreicht, wenn der Landesgesetzgebung die Bestimmung der Schadensersatzpflicht für alle diejenigen Fälle zugestanden wird, in welchen ein Verstoß gegen ein zum Schutze von Grundstücken erlassenes Strafgesetz vorliegt. Bestehen auch nicht in allen Staaten besondere Gesetze der Art (Feld- und Forstpolizeigesetze), so darf die Landesgesetzgebung nicht behindert sein, auf diesem Gebiete thätig zu werden.

Der Vorbehalt ist, wie in anderen Fällen, prinzipiell gehalten, vermeidet deshalb eine Aufzählung oder exemplifikative Aufführung der in den erwähnten Gesetzen geregelten Einzelheiten (z. B. Haftung gewisser Personen, Art der Haftung, Verjährung u. s. w.). In-

Digitized by Google

soweit die fraglichen Gesetze das Pfand- oder Ersatzgeld betreffen, steht der Vorbehalt mit demjenigen des Art. 62 (jetzt 89) in Verbindung.

Zu Artikel 107.

Der Art. 107 stimmt mit dem Art. 64 des Entwurfes erster Lesung überein.

Aus den Motiven (S. 191):

Die sog. Aufruhrgesetze der Bundesstaaten, welche über den Ersatz des bei einer Zusammenrottung, einem Auflaufe oder einem Aufruhre entstandenen Schadens in einer von allgemeinen Grundsätzen mannigfach abweichenden Weise bestimmen[1]), müssen unberührt bleiben. So wünschenswerth an sich eine reichsgesetzliche Regelung sein möchte, ist eine solche doch mit Rücksicht auf die obwaltende Verschiedenheit der öffentlichrechtlichen Einrichtungen, mit welchen die Bestimmungen im Zusammenhange stehen, nicht thunlich.

Zu Artikel 108.

Der dem Art. 108 entsprechende Art. 42 des Entwurfes erster Lesung lautet:

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Zwangsenteignung.

Ist auf Grund einer landesgesetzlichen Vorschrift dem Eigenthümer einer Sache wegen der im öffentlichen Interesse erfolgenden Entziehung, Beschädigung oder Benutzung der Sache oder wegen Beschränkung des Eigenthums eine Entschädigung zu gewähren, so finden, soweit nicht die Landesgesetze ein Anderes bestimmen, die Vorschriften des Art. 31 Abs. 1, 2 (jetzt 50, 51) entsprechende Anwendung.

Aus den Motiven (S. 162 bis 164):

Die Enteignungsmacht des Staates und die Verpflichtung eines jeden Einzelnen, welche dieser Macht entspricht, sind publizistischer Natur und werden durch die Aufhebung der privatrechtlichen Vor-

[1]) Vergl. preuß. Ges. v. 11. März 1850, betr. die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatze des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens; preuß. Verordn. v. 17. August 1835 § 11; bayer. Ges. v. 12. März 1850, betr. die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatze des bei Aufläufen diesseits des Rheines verursachten Schadens; württemberg. Ges., betr. das Verfahren bei dem Aufgebote der bewaffneten Macht gegen Zusammenrottung u. s. w. v. 28. August 1849; bad. Ges., betr. die Entschädigungspflicht der Gemeindeangehörigen wegen der bei Zusammenrottungen verübten Verbrechen, vom 18. Februar 1851; franz. Gesetz vom 2. Oktober 1795. Dazu sächsisches G. B. § 1496.

Digitized by Google

schriften der Landesgesetze nicht berührt. Ein Hinübergreifen der Vorschriften über die Zwangsenteignung in das Gebiet des Privatrechts findet insofern statt, als der Staat bei dem Enteignungsverfahren sich nicht darauf beschränkt, einen Zwang zu einem Thun oder Unterlassen gegen den Einzelnen auszuüben, sondern unmittelbar umgestaltend in die privaten Rechtsverhältnisse eingreift. Ein solches Eingreifen ist nicht bloß in Ansehung des dinglichen Rechtsverhältnisses der Grundstücke denkbar. Auch andere Vermögensgegenstände, insbesondere bewegliche Sachen, können durch die Enteignungswirkung berührt werden. Die Anschauung, daß in anderen Fällen eine Aenderung im Rechte nicht beabsichtigt und nicht herbeigeführt werde, vielmehr der Staat in Ausübung eines Staatsnothrechts auf thatsächliche Eingriffe durch Wegnahme oder Vernichtung von Sachen sich beschränke, ist nicht haltbar. Die Gründe, aus welchen den Landesgesetzen insoweit, als die Vorschriften über die Zwangsenteignung dem Gebiete des Privatrechts angehören, Raum gelassen wird, sind in den Motiven zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. 3 S. 5 erörtert.[1])

Der zweite Absatz des Art. 42 (jetzt 108 Satz 2) soll, im Anschlusse an den Art. 31 (jetzt 50, 51), eine in den Landesgesetzen nicht selten sich findende Lücke in geeigneter und mit dem Reichsrecht übereinstimmender Weise ausfüllen.

Nicht wenige Landesgesetze enthalten Vorschriften über die Beschlagnahme und Einziehung der Akten, Register, Dienstsiegel und anderer Dienstgegenstände der Notare und Gerichtsvollzieher sowie der von Beamten unter Benutzung amtlicher Kenntnißnahme hergestellten Schriften, Zeichnungen, Modelle und dergleichen. In den meisten Notariatsgesetzen ist vorgesehen, daß bei dem Ausscheiden, dem Tode oder der Versetzung eines Notars in einen anderen Amtsbezirk alle das Amt desselben betreffenden Papiere (Abschriften, Register u. s. w.) und das Dienstsiegel von der zuständigen Behörde in Besitz zu nehmen und aufzubewahren seien. Dasselbe ist in

[1]) An dieser Stelle wird ausgeführt:

Mit dem Enteignungsrechte verhält es sich ähnlich (wie mit dem Bergrecht; vergl. bezüglich des letzteren die oben S. 34 Anm. 1 abgedruckte Stelle der Motive). Zwar sind die dasselbe betreffenden Vorschriften entfernt nicht so umfangreich wie die bergrechtlichen Bestimmungen, so daß ihre Unterbringung in dem Gesetzbuche kaum auf besondere Schwierigkeiten stoßen würde. Dafür aber spielt bei der Enteignung das Verfahren eine vielleicht noch wichtigere Rolle als im Bergrechte, und daß Verfahrensvorschriften nicht in eine Kodifikation des materiellen Rechtes gehören, wenn nicht ausnahmsweise zwingende Gründe für ihre Aufnahme vorliegen, folgt aus ihrer formalen Natur ohne Weiteres.

Digitized by Google

den meisten Bundesstaaten in Ansehung der Dienstsiegel, Dienstregister und sonstigen dienstlichen Papiere eines verstorbenen, entlassenen, suspendirten oder verhafteten Gerichtsvollziehers vorgeschrieben. In Preußen hat das öffentliche Interesse an der Erlangung von Zeichnungen, Plänen, Schriften und dergleichen, zu deren Herstellung die dienstliche Stellung Anlaß und Gelegenheit bot, zu mehrfachen Verwaltungsmaßregeln geführt (Reskript vom 8. Juli 1822 und 22. Mai 1818); vergl. ferner mecklenburgische Verordnung vom 25. Okt. 1800. Landesgesetzliche Vorschriften dieser Art müssen in Kraft bleiben. Soweit deren Fortbestand sich nicht schon aus der öffentlichrechtlichen Natur derselben ergiebt, wird der allgemeine Vorbehalt des Enteignungsrechts genügen.

Es finden sich landesgesetzliche Vorschriften, welche im öffentlichen Interesse den Besitz gewisser Sachen untersagen oder deren Beschlagnahme und Vernichtung verfügen. Eine vollständige Außerverkehrssetzung, deren im Allgemeinen im preußischen Allgemeinen Landrecht (I, 8 § 4), im sächsischen Gesetzbuch (§ 58), im österreichischen Gesetzbuch (§§ 311, 878) Erwähnung geschieht, wird kaum vorkommen. Die einzelnen Verbotsgesetze sind ihrem Inhalte nach zu prüfen. Sie werden dem Vorbehalte des Enteignungsrechts oder dem Vorbehalte zu Gunsten derjenigen landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche das Eigenthum in Ansehung thatsächlicher Verfügungen im öffentlichen Interesse beschränkt wird (Art. 66, jetzt 110), sich unterstellen lassen. Jedenfalls genügen diese Vorbehalte, zumal der Zweck der betreffenden Verbotsgesetze in vielen Fällen auch durch Vorschriften polizeilicher Natur sich erreichen läßt. Für eine landesgesetzliche Außerverkehrssetzung, welche die Gültigkeit der auf die Sache sich beziehenden Rechtsgeschäfte berührt, darf kein Raum gelassen werden; derartige Vorschriften würden zu weitgehenden und störenden Eingriffen in den Rechtsverkehr führen können.

Aus den Protokollen (S. 8960, 8961):

Die Mehrheit war darüber einig, daß unter Zwangsenteignung jede im öffentlichen Interesse erfolgende Entziehung, Beschädigung oder Benutzung einer Sache oder Beschränkung des Eigenthums zu verstehen sei.

Zu Artikel 109.

Der Art. 109 stimmt mit dem Art. 77 des Entwurfes erster Lesung überein.

Aus den Motiven (S. 202):

Einige Gesetze sehen den Fall vor, daß nach der Zerstörung von Gebäuden durch Brand der Wiederaufbau auf einer anderen

Digitized by Google

fläche aus polizeilichen Rücksichten vorgeschrieben wird, und übertragen solchenfalls die Rechte, welche die alten Baustellen belasten, auf die neuen Baustellen (vergl. württembergisches Pfandgesetz vom 15. April 1825 Art. 26 und Gesetz vom 14. März 1853 Art. 35; hessisches Pfandgesetz vom 15. September 1858 Art. 64, 150; sachsen-weimarisches Pfandgesetz vom 6. Mai 1839 §§ 172, 321). Ein derartiger Eingriff in die privaten Rechtsverhältnisse läßt sich zwar unter Umständen dem Vorbehalte zu Gunsten der Vorschriften über die Zwangsenteignung (Art. 42, jetzt 108) und vielleicht noch passender dem Vorbehalte zu Gunsten der Vorschriften über die Zusammenlegung von Grundstücken (Art. 41, jetzt 112) unterstellen; es bleibt jedoch eine Verdeutlichung und eine für alle Umstände passende Bestimmung wünschenswerth. Auch empfiehlt sich eine Fassung des Vorbehaltes, welche nicht verlangt, daß die Zerstörung gerade durch Brand oder auch nur unmittelbar durch Naturgewalt herbeigeführt ist.

Zu **Artikel 110.**

Der Art. 110 stimmt mit dem Art. 66 des Entwurfes erster Lesung überein.

Aus den Motiven (S. 192, 193):

Der Art. 66 gestattet die landesgesetzliche Durchbrechung der im § 848 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs[1]) enthaltenen Rechtsnorm, welche dem Eigenthümer die thatsächliche Herrschaft über die Sache zuspricht. Voraussetzung ist, daß die den Eigenthümer beschränkende landesgesetzliche Vorschrift im öffentlichen Interesse ergeht. Diese Voraussetzung ist nicht in dem weiteren Sinne zu verstehen, daß sie auch bei solchen Vorschriften als vorliegend angenommen werden könnte, welche, wie die nachbarrechtlichen Vorschriften, durch Beschränkung des privaten Rechtes der einen Person das private Recht einer anderen Person erweitern. In dieser Richtung besitzt die Landesgesetzgebung nur die ihr im § 866 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs[2]) ertheilte Ermächtigung.

Wenn auch die Behandlung der im Privateigenthume stehenden Sachen im Allgemeinen dem Belieben des Berechtigten freizugeben ist, so wird doch durch eine unzweckmäßige Benutzung oder eine ungenügende Bekämpfung der von der Sache ausgehenden Gefahren das Staatsinteresse in Mitleidenschaft gezogen. Wieweit der Staat in seiner Aufsicht über die private Sachherrschaft im Interesse der öffentlichen Verwaltung gehen soll, ist eine je nach der Zeitrichtung

[1]) Dem § 848 entspricht der § 887 Abs. 1 der Reichstags-Drucksache Nr. 87.
[2]) Dem § 866 entspricht der Art. 123, vgl. unten S. 77.

Digitized by Google

und den örtlichen Verhältnissen verschieden zu beantwortende Frage. Der einzelne Eingriff rechtfertigt sich durch Zweckmäßigkeitsgründe, welche nach Zeit und Ort wechseln. Eine einheitliche Regelung ist deshalb von vornherein ausgeschlossen. Man könnte nur in Frage stellen, ob die im öffentlichen Interesse ergehenden Vorschriften, wie der Einzelne mit seiner Sache verfahren oder nicht verfahren solle, privatrechtlicher Natur seien, und ob es deshalb überhaupt eines Vorbehaltes bedürfe. Es mag schwierig sein, festzustellen, welche Vorschriften der Kulturedikte, Forstordnungen, Bauordnungen u. s. w. über die Behandlung der im Privateigenthume stehenden Sachen civilrechtlicher Natur sind; jedenfalls beseitigt die Aufnahme eines Vorbehaltes alle Zweifel. Zwischen beweglichen Sachen und Grundstücken ist nicht unterschieden, wenn auch das öffentliche Interesse an der Behandlung der Grundstücke ein weitaus stärkeres ist.

Der Vorbehalt bezieht sich nur auf solche Vorschriften, durch welche das Eigenthum in Ansehen thatsächlicher Verfügungen beschränkt wird. Dahin gehören namentlich die Beschränkungen rücksichtlich des Bauens und der Waldkultur. Der Landesgesetzgebung auch die Macht einzuräumen, den rechtlichen Inhalt des Eigenthumes im öffentlichen Interesse zu beschränken, würde zu weit gehen und ist durch das publizistische Bedürfniß der Einzelstaaten nicht geboten. Durch eine solche Ausdehnung des Vorbehaltes würden die Landesgesetze zu Eingriffen in den privaten Rechtsverkehr ermächtigt werden, deren Gestattung mit Rücksicht auf die nothwendige Einheitlichkeit des bürgerlichen Rechtes unzulässig erscheint. Die Beschränkung der rechtlichen Verfügungsmacht hat Einfluß nicht nur auf den zunächst betroffenen Eigenthümer, sondern auch auf andere Personen, deren Rechtserwerb gehindert wird. Bei der bezeichneten Ausdehnung des Vorbehaltes würde der Landesgesetzgebung nicht verwehrt sein, ganze Rechtsinstitute, wie Pfandrecht, Nießbrauch u. s. w., für ihren Bereich zu unterdrücken und, bis zum Aeußersten fortschreitend, das Eigenthum in der Hand des gegenwärtigen Eigenthümers unveräußerlich zu machen, wenn dies im öffentlichen Interesse als angemessen erachtet werden sollte. Inwieweit die Landesgesetze in einzelnen Beziehungen das Eigenthum auch in Ansehung rechtlicher Verfügungen beschränken können, ist im Art. 70 (jetzt 114, 115, 116, 118) bestimmt.

Zu Artikel 111.

Die Vorschrift ist bei der zweiten Lesung neu aufgenommen worden.

Aus den Protokollen (S. 9102):

Der Vorbehalt sei nöthig, um die besonderen privatrechtlichen Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 19. August 1895, be-

Digitized by Google

treffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben, aufrecht zu erhalten, und auch der Landesgesetzgebung anderer Bundesstaaten die Erlassung ähnlicher Vorschriften zu ermöglichen.

Zu Artikel 112.

Der dem Art. 112 entsprechende Art. 41 Abs. 1 des Entwurfes erster Lesung lautet:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Gemeinheitstheilung, die Zusammenlegung von Grundstücken, die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und die Ablösung von Dienstbarkeiten und Reallasten betreffen, insbesondere auch insoweit, als die Vorschriften auf die Erwerbung des Eigenthumes, die Begründung und Aufhebung von anderen Rechten an Grundstücken und die Berichtigung des Grundbuches zu beziehen.

Aus den Motiven (S. 162):

Die Ausscheidung des Agrarrechts von der Regelung durch das Bürgerliche Gesetzbuch hat ihre Begründung in den Motiven zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs Band 3 S. 5 gefunden.[1])

Unter den Vorschriften über die Ablösung von Dienstbarkeiten und Reallasten sind auch solche Vorschriften zu verstehen, welche das Rechtsverhältniß der in Folge der Ablösung begründeten Renten, z. B. das denselben beigelegte Vorzugsrecht oder im Falle der Theilung des belasteten Grundstückes die Vertheilung der Rentenlast auf die Besitzer der Trennstücke, sei es im Verhältnisse zu einander, sei es im Verhältnisse zu dem Berechtigten, betreffen (vergl. dazu Art. 76, jetzt 119, 120).

Aus den Protokollen (S. 8793 ff. und Prot. der 455. Sitzung):

Unter der Zusammenlegung von Grundstücken sei auch die Separation, Konsolidation, Verkoppelung, die Feld- und Flurbereinigung sowie die Verlegung und Neueintheilung von Grundstücken durch Aenderung oder Umlegung der Grenzen zu verstehen. Auch beziehe sich der Artikel nicht lediglich auf das sogenannte Agrarrecht, sondern er finde auf Grundstücke Anwendung, die in Städten oder Dörfern belegen seien, umfasse mithin auch die Bau-

[1]) An dieser Stelle wird ausgeführt: Bei der Gemeinheitstheilung und den übrigen agrarrechtlichen Prozeduren überwiegt der Charakter des Verfahrens. Auch handelt es sich hier, wenn man von dem Zusammenlegungs- und Ablösungsverfahren absieht, meist nur um die Befriedigung vorübergehender Bedürfnisse, weil die Verhältnisse, auf welche jene Prozeduren berechnet sind, sich in Zukunft nicht häufig von Neuem bilden werden.

Digitized by Google

fluchtregulirung. Ferner sei der Ausdruck „Gemeinheitstheilung“ im weitesten Sinne aufzufassen; es sei gleichgültig, ob es sich um Eigenthum einer politischen Gemeinde- oder einer Realgemeinde oder um sogenanntes Interesseneigenthum handele.

Die besondere Erwähnung der landesgesetzlichen Vorschriften über die Regulirung der Wege sei nur als eine redaktionelle Verdeutlichung des Entwurfes anzusehen.

Für den Beschluß, neben den landesgesetzlichen Vorschriften über die Ablösung von Dienstbarkeiten und Reallasten auch die Vorschriften über die Umwandlung und Einschränkung solcher Rechte besonders hervorzuheben, war folgende Erwägung maßgebend:

Wenn der Landesgesetzgebung das weitergehende Recht der Ablösung von Dienstbarkeiten und Reallasten zustehe, so müsse sie auch befugt sein, eine Quasiablösung vorzunehmen, die in der Umwandlung und Beschränkung liege. Es könnte sich fragen, ob die Rechtsprechung nicht schon auf Grund dieser Erwägung ohne einen besonderen Zusatz im Gesetze zu demselben Ergebnisse gelangen würde. Im Interesse der Deutlichkeit sei indessen die Aufnahme des Zusatzes geboten.

Zu Artikel 113.

Die Vorschrift ist bei der zweiten Lesung neu aufgenommen worden.

Aus den Protokollen (S. 8793, 8794):

Nach dem bayerischen Hypothekengesetz (§ 22 Nr. 5 in der Fassung des Gesetzes vom 29. Mai 1886) seien die Reallasten der Eintragung unterworfen. Die Ausnahme, die das angeführte Gesetz für die Grundgefälle des Staates und der Ablösungskasse und die an deren Stelle getretenen Leistungen mache (vergl. die Finanzministerialentschließung vom 3. Juli 1886, Justiz-Ministerial-Blatt S. 186), wolle der Entwurf des Einführungsgesetzes nach den Motiven S. 193[1]) aufrechterhalten, indem er diese Lasten als solche des öffentlichen Rechtes betrachte. In Bayern käme ihnen aber

[1]) An dieser Stelle ist ausgeführt:
Als dem Besteuerungsrecht angehörend sind auch die landesgesetzlichen Vorschriften anzusehen, nach welchen die auf Grund der Ablösung von Grundlasten öffentlichen Rechtes oder der Ablösung der staatlichen Oberlehnsherrlichkeit an den Fiskus oder an vermittelnde Institute (Rentenbanken) zu entrichtenden Ablösungsrenten und Allodifikationsgelder das Vorrecht der Steuern haben und zu ihrer Begründung oder zur Erhaltung der Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen.

Digitized by Google

diese Eigenschaft nicht zu (Entscheidungen des Obersten Landesgerichts XI S. 178). Das Gleiche gelte hinsichtlich der aus der Ablösung der Oberlehnsherrlichkeit des Staates sich ergebenden Reallasten.

Zu Artikel 114.

Der dem Art. 114 entsprechende Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfes erster Lesung lautet:

Unberührt bleiben:

. . . . . .

2. die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Belastung eines Grundstückes mit gewissen Grunddienstbarkeiten oder beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten oder mit Reallasten ausgeschlossen oder beschränkt oder in Ansehung gewisser Grunddienstbarkeiten oder beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten Inhalt und Maß derselben näher bestimmt sind;

. . . . . .

Aus den Motiven (S. 194 ff.):

Die im Abs. 1 unter Nr. 2 enthaltenen Vorbehalte zu Gunsten derjenigen landesgesetzlichen Vorschriften, welche Einschränkungen der Belastung der Grundstücke mit gewissen Dienstbarkeiten oder Reallasten bestimmen, rechtfertigen sich durch die Erwägung, daß solche Einschränkungen von wirthschaftlichen, nach Art und Zeit wechselnden Rücksichten abhängen; vergl. die Motive zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. 3 S. 480, 481.[1])

[1]) An dieser Stelle wird ausgeführt:

Die Bestimmung des Servituteninhalts durch die Privatwillkür innerhalb weit gezogener Grenzen verbunden mit der unbegrenzten Dauer der Servitutenbelastung können zu volkswirthschaftlichen Nachtheilen führen und haben in vielen Gebieten den Erlaß repressiver Vorschriften veranlaßt, welche sich besonders gegen die Wald- und Weideservituten richten. Da es sich um eine Frage wirthschaftlicher Natur handelt, bei deren Lösung die Verschiedenheit der lokalen Verhältnisse und Bedürfnisse zu berücksichtigen ist, so greift der Entwurf nicht ein; für das Einführungsgesetz ist die Bestimmung in Aussicht genommen, daß die Landesgesetze unberührt bleiben, welche die Begründung gewisser Grunddienstbarkeiten für unzulässig erklären oder beschränken.

Ueber den Vorbehalt zu Gunsten der landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Belastung eines Grundstücks mit Reallasten ausgeschlossen oder beschränkt ist, bemerken die Motive a. a. O. S. 579:

Die Reichsgesetzgebung kann gegenüber dem bestehenden Rechtszustande nicht davon ausgehen, daß in Zukunft Reallasten jeden Inhaltes in allen deutschen Staaten sollten begründet werden dürfen. Die volkswirthschaftlichen Rücksichten, durch welche die Landesgesetzgebung bisher bestimmt worden ist, die Befugniß der Privaten zur Neuerrichtung von Reallasten auszuschließen

Digitized by Google

Durch die unter Nr. 2 gleichfalls vorbehaltenen landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Inhalt und das Maß gewisser Grunddienstbarkeiten und beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten regeln, werden die vertragsmäßigen Festsetzungen der Betheiligten ergänzt. Wenn auch eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits bestehende Servitut ihren vermöge der Ergänzung des begründeten Rechtsgeschäftes durch das Gesetz erlangten Inhalt nicht deshalb verliert, weil das Bürgerliche Gesetzbuch solche ergänzende Vorschriften nicht enthält, so würde die Aufhebung der in dieser Hinsicht zur Zeit bestehenden Vorschriften doch zu einem Uebelstande führen. Bei der Eintragung von Dienstbarkeiten ist zwar die nähere Bezeichnung des Inhalts in der Eintragung selbst nicht erforderlich, vielmehr kann auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden (§§ 969, 1048 der Bürgerlichen Gesetzbuchs)[1]). Aber auch bei dieser Erleichterung würden erhebliche Unzuträglichkeiten hervortreten, wenn bei der Eintragung bereits bestehender Dienstbarkeiten stets der aus dem bisherigen Rechtszustande sich ergebende Inhalt der Dienstbarkeit angegeben werden sollte. Ueberdies schließen die Landesgesetze, indem sie den Inhalt einer Dienstbarkeit bestimmen, damit nicht selten zugleich einen weitergehenden Inhalt als unzulässig aus, und, soweit dies der Fall ist, bleibt die Landesgesetzgebung schon nach dem auf die Einschränkung der Belastung eines Grundstückes mit Dienstbarkeiten sich beziehenden Vorbehalte maßgebend. Bei der Aufrechterhaltung der Landesgesetze in der einen Richtung und deren Aufhebung in der anderen könnte leicht Verwirrung entstehen. Die gleichen Erwägungen sprechen für die Anerkennung der maßgebenden Bedeutung der einschlagenden landesrechtlichen Vorschriften auch in Ansehung der neu zu begründenden Dienstbarkeiten, wennschon die Rücksicht auf diese allein zu einem besonderen Vorbehalte vielleicht nicht geführt haben würde. Man ist allerdings nicht in der Lage gewesen, für das ganze Gebiet des Reiches Vorschriften der bezeichneten Art aufzunehmen; dies hindert jedoch nicht, den Landesgesetzgebungen freie Hand zu geben, mit Rücksicht auf die örtlichen Bedürfnisse und Anschauungen ergänzend einzugreifen.

---

oder einzuschränken, müssen ihr Gewicht behalten. Diese Rücksichten sind aber verschieden je nach der Verschiedenheit der thatsächlichen Verhältnisse, welche in den einzelnen Gebieten das praktische Bedürfniß bedingen. Die ihnen entsprechenden Vorschriften müssen deshalb mit dem sog. Agrarrechte, dem sie grundsätzlich angehören, der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben.

[1]) Die angeführten Bestimmungen des Entwurfes erster Lesung sind ersetzt durch den § 858 der Reichstags-Drucksache Nr. 87.

Digitized by Google

Zu Artikel 115.

Der Art. 115 entspricht dem Art. 41 Abs. 2 und dem Art. 70 Abs. 2 des Entwurfes erster Lesung.

Der Art. 41 Abs. 2 (vergl. den Abs. 1 oben zu Art. 112) lautet:

Die auf die Ablösung sich beziehenden landesgesetzlichen Vorschriften finden keine Anwendung auf die in den §§ 857 bis 860, 863 und im § 971 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Rechte.[1])

Der Art. 70 Abs. 2 (vergl. den Abs. 1 Nr. 2 oben zu Art. 114) lautet:

Die Vorschrift des ersten Absatzes unter Nr. 2 findet keine Anwendung auf die in den §§ 857 bis 860, 863 und im § 971 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Rechte.[1])

Aus den Motiven (S. 162, 195):

Zu Art. 41 Abs. 2 wird bemerkt:

Gegenüber dem hinsichtlich der Ablösung ganz allgemein lautenden Vorbehalte des Abs. 1 ist zur Vermeidung von Mißverständnissen klargestellt, daß die durch das Bürgerliche Gesetzbuch begründeten Rechte nicht darunter fallen.

Zu Art. 70 Abs. 2 wird ausgeführt:

Ein jeder spezielle Vorbehalt zu Gunsten der Landesgesetze ist dahin zu verstehen, daß denselben gestattet wird, Ausnahmevorschriften gegenüber gewissen Normen des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufzustellen. Diejenigen Normen, deren Durchbrechung den Landesgesetzen durch den Vorbehalt des Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 gestattet wird, finden sich in den Abschnitten über Dienstbarkeiten und Reallasten. Eine Durchbrechung anderer Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere der Vorschriften der §§ 857 bis 860, 863 und des § 971 Abs. 3, hat nicht gestattet werden sollen. Der Abs. 2 stellt dies klar.

Zu Artikel 116.

Der dem Art. 116 entsprechende Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfes erster Lesung lautet:

Unberührt bleiben:

. . . . . .

3. die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Belastung eines Grundstückes mit einer unkündbaren Hypothek oder

[1]) Den angeführten Vorschriften entsprechen die §§ 896, 900, 901, 1005, 1006 der Reichstags-Drucksache Nr. 87.

Digitized by Google

Grundschuld oder die Ausschließung des Kündigungsrechtes über eine bestimmte Zeit hinaus untersagt ist.

In den Motiven (S. 194) wird der Vorbehalt durch die Erwägung gerechtfertigt, daß die in der Nr. 3 vorgesehenen Einschränkungen gleichfalls vom wirthschaftlichen, nach Art und Zeit wechselnden Rücksichten abhängen.

Aus den Protokollen (S. 8900 bis 8902):

Die Ausdehnung der Vorschrift des Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 auf die Rentenschuld wurde gebilligt.

Zu Artikel 117.

Der dem Art. 117 entsprechende Art. 75 des Entwurfes erster Lesung lautet:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen, wenn eine öffentliche Kreditanstalt zur Verbesserung eines Grundstückes ein Darlehen gegeben hat, der wegen dieses Darlehens an dem Grundstücke begründeten Geldrente, Hypothek oder Grundschuld der Vorrang vor anderen Belastungen des Grundstückes zustehen soll, sofern der Vorrang in das Grundbuch eingetragen ist, und nach welchen, wenn durch die Aenderung des Ranges eine Briefhypothek oder eine Grundschuld betroffen wird, zu der Eintragung die Vorlegung des Hypothekenbriefes oder Grundschuldbriefes nicht erforderlich ist.

Aus den Motiven (S. 199, 200):

Der Vorbehalt ist veranlaßt namentlich durch das preußische Gesetz, betreffend die Einrichtung von Landeskultur-Rentenbanken vom 13. Mai 1879 §§ 6, 11, 13, 14, das bayerische Gesetz, betreffend die Landeskultur-Rentenanstalt, vom 21. April 1884 Art. 7, 12 und das sächsische Gesetz, die Errichtung einer Landeskultur-Rentenbank betreffend, vom 26. November 1861 nebst Ergänzungsgesetz vom 1. Juni 1872.

Eine Begünstigung der zu Meliorationszwecken gegebenen Darlehen in den Grenzen des Vorbehaltes ist unbedenklich und kann das allgemeine Wohl fördern. Die im Range zurückgesetzten Berechtigten erhalten durch die Melioration eine Ausgleichung der Minderung ihrer Sicherheit und werden somit nicht beeinträchtigt. Eine Beschränkung der Begünstigung auf zeitlich begrenzte Rentenbelastungen, um die Zurücksetzung im Range zu einer vorübergehenden zu machen, erscheint nicht erforderlich; auch würde ein solcher Eingriff in das geltende Recht leicht störend wirken. Die Berücksichtigung des Zweckes einer solchen Beschränkung bleibt besser den Landesgesetzgebungen überlassen.

Digitized by Google

Die Rangänderung trifft die zur Zeit des Eintrittes derselben Berechtigten, ohne daß es einer rechtsgeschäftlichen Bewilligung der in ihrem Range Beeinträchtigten bedarf. Das aufgestellte Erforderniß der Eintragung des Vorranges hat mithin für die zunächst Betroffenen keine besondere Bedeutung; Kenntniß von dem Vorgange werden dieselben nach den landesgesetzlichen Verfahrensvorschriften ohnehin erlangen. Es ist indessen wünschenswerth, daß die mit der Rangänderung verbundene Schwächung der eingetragenen Rechte im Grundbuche ersichtlich gemacht wird, damit spätere Erwerber dieser Rechte von dem wirklichen Rangverhältnisse Kenntniß erlangen können. Im Falle der Briefhypothek und der Grundschuld enthält eine derartige Eintragung allerdings keine vollständige Kundbarmachung. Eine solche könnte vielmehr nur durch gleichzeitige Vermerkung auf dem Hypothekenbriefe oder Grundschuldbriefe erfolgen; das Bürgerliche Gesetzbuch geht der Regel nach davon aus, daß eine Eintragung in das Grundbuch ohne gleichzeitige Berichtigung des vorgelegten Briefes nicht zulässig ist. Soweit darf indessen hier nicht gegangen werden, weil sonst das Erforderniß der Eintragung störend wirken würde.

Aus den Protokollen (S. 8909, 8910):

Durch die veränderte Fassung des Art. 75 solle, abgesehen von der Erwähnung der Rentenschuld, die nach der Fassung des Entwurfes mögliche Auffassung ausgeschlossen werden, als ob der Vorgang nur gleichzeitig mit der Geldrente u. s. w. eingetragen werden könne. Die Eintragung des Vorrangs könne nur die Bedeutung haben, daß derjenige, der nach der Entstehung des dinglichen Rechtes der Kreditanstalt eine diesem gegenüber zurückgetretene Post oder ein Recht an einer solchen erwerbe, durch den öffentlichen Glauben des Grundbuchs geschützt werde. Für die Wirkung des Vorranges gegenüber den zur Zeit der Entstehung des Rechtes der Kreditanstalt schon eingetragenen Berechtigten sei die Eintragung des Vorranges bedeutungslos, sie könne daher insoweit auch nachträglich erfolgen.

Der Vorbehalt zu Gunsten derjenigen in Art. 75 bezeichneten landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen, wenn durch die Aenderung des Ranges eine Briefhypothek oder eine Grundschuld betroffen wird, zu der Eintragung die Vorlegung des Hypotheken- oder Grundschuldbuchs nicht erforderlich ist, wurde in der Voraussetzung gestrichen, daß eine entsprechende Vorschrift in die Grundbuchordnung Aufnahme finden werde.

Zu Artikel 118.

Der dem Art. 118 entsprechende Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfes erster Lesung lautet:

Digitized by Google

Unberührt bleiben:

1. Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Theilung von Grundstücken untersagen oder beschränken;

. . . . . .

Aus den Motiven (S. 194):

Die in verschiedenen Staaten bestehenden Verbote oder Beschränkungen der Dismembration von Grundstücken dienen volkswirthschaftlichen Zwecken und müssen unberührt bleiben (vergl Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs Band 3 S. 59 60)[1]). Da die einschlagenden Bestimmungen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Veräußerung und Belastung der Grundstücke durchbrechen, so bedarf es eines Vorbehaltes zu ihrer Erhaltung.

Aus den Protokollen (S. 8902, 8976 bis 8978):

Gegen die Vorschrift des Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 selbst erhob sich kein Widerspruch.

Während der Vorbehalt des Entwurfes sich nur auf die Theilung solcher Grundstücke bezieht, welche rechtlich zu einer Einheit verbunden sind, beschloß die Kommission, den Vorbehalt auf die landesgesetzlichen Vorschriften auszudehnen, welche die getrennte Veräußerung von Grundstücken, die bisher zusammen bewirthschaftet worden sind, untersagen oder beschränken. Bei dem Beschlusse wurde erwogen, daß es ein wenig angemessenes Ergebniß sei, wenn für den Fall der oft zufälligen rechtlichen, d. h. grundbuchmäßigen, Vereinigung mehrerer Grundstücke die landesgesetzlichen Theilungsbeschränkungen, die doch in

---

[1]) An dieser Stelle wird bemerkt:

Der Eigenthümer kann kraft seines Eigenthums das Grundstück theilen d. h. einen im Flurbuche unter einer besonderen Nummer aufzuführenden bezw bereits aufgeführten Flächenabschnitt im Grundbuche abschreiben und als selbständiges Grundstück buchen lassen. In einigen Bundesstaaten bestehen jedoch gesetzliche Vorschriften, durch welche die Zertheilung gewisser Grundstücke verboten oder erschwert wird; so namentlich in Anhalt, Altenburg, Hamburg, Reuß j. L., Lippe-Detmold, Waldeck, Schaumburg-Lippe und dem oldenburgischen Fürstenthume Lübeck. Der Entwurf hat keine Veranlassung die Aufnahme derartiger Vorschriften in das Bürgerliche Gesetzbuch vorzuschlagen. Die privatrechtlichen Zertheilungsverbote fallen daher insoweit weg als sie nicht in Rechtsinstituten sich gründen, deren Regelung den Landesgesetzgebungen vorbehalten bleibt. Soweit dagegen die Zertheilungsbefugniß des Eigenthümers im öffentlichen Interesse beschränkt ist, bedingt der Zweck des Gesetzbuches einen Eingriff in die betreffenden Landesrechte nicht. Das Einführungsgesetz wird daher bestimmen, daß die Landesgesetze unberührt bleiben, welche die Zertheilung gewisser Grundstücke im öffentlichen Interesse untersagen oder beschränken.

Digitized by Google

erster Linie wirthschaftlichen Zwecken dienten, aufrecht erhalten würden, für den Fall einer nur wirthschaftlichen Vereinigung aber nicht.

Zu Artikel 119.

Der dem Art. 119 entsprechende Art. 76 Abs. 1 des Entwurfes erster Lesung lautet:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen

1. im Falle der Veräußerung eines Theiles eines Grundstückes dieser Theil von den Belastungen des Grundstückes befreit wird,
2. im Falle der Theilung eines mit einer Reallast belasteten Grundstückes die Reallast auf die einzelnen Theile des Grundstückes vertheilt wird,
3. im Falle des Verzichtes auf ein dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstückes zustehendes Recht an einem anderen Grundstücke dieses Grundstück von der Belastung auch ohne Einwilligung derjenigen befreit wird, für welche das erstere Grundstück belastet ist,
4. im Falle des Artikels 31 (jetzt 50, 51) der dem Eigenthümer zustehende Entschädigungsanspruch von dem einem Dritten in Ansehung desselben zustehenden Rechte befreit wird,

wenn von der zuständigen Behörde festgestellt wird, daß die Befreiung den Berechtigten unschädlich ist, und nach welchen in solchen Fällen zur Löschung einer Briefhypothek oder Grundschuld die Vorlegung des Hypothekenbriefes oder Grundschuldbriefes nicht erforderlich ist.

Aus den Motiven (S. 200 bis 202):

1. Die Gründe, auf welchen der im Abs. 1 Nr. 1 bestimmte Vorbehalt beruht, sind in den Motiven zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. 3 S. 58 ff.[1]) dargelegt. Vornehmlich kommen

[1]) An dieser Stelle wird ausgeführt:

Verfügungen des Eigenthümers über einzelne Flächentheile des Grundstückes sind an sich nur mit der Wirkung zulässig, daß darunter die Rechte Dritter an dem Ganzen nicht leiden. Wenn daher von dem Grundstücke ein Theil abgetrennt beziehungsweise auf dem Grundbuchblatte abgeschrieben und auf ein anderes Blatt übertragen wird, so müssen die bisherigen Belastungen, weil sie an dem Trennstücke sich fortsetzen, auf dessen Blatt mit übertragen werden, sofern nicht die Berechtigten in die lastenfreie Abschreibung willigen. Das geltende Recht hat indessen diese aus dem Wesen der dinglichen Rechte sich ergebende Folgerung nicht ausnahmslos durchgeführt.

In Bayern konnte schon nach dem Hypothekengesetze vom 1. Juni 1822

Digitized by Google

die Belastungen mit Reallasten, Hypotheken und Grundschulden in Betracht. Bei diesen Rechten beschränkt das Interesse des Berechtigten sich auf das Bestehenbleiben der Sicherheit und trifft nicht den individuellen Fortbestand des Gegenstandes der Belastung. Es erscheint indessen nicht gerathen, den Vorbehalt auf die Belastung mit derartigen Rechten zu begrenzen, da eine ähnliche Unschädlichkeit einer Parzellenveräußerung auch mit Rücksicht auf andere Rechte, bei Grenzregulirungen u. s. w., vorkommen kann und jedenfalls unbillige Rechtsverletzungen nicht zu besorgen sind.

---

§ 37 im Falle des Tausches von Grundstücken bei Grenzregulirungen die fehlende Einwilligung der Gläubiger durch das zuständige Gericht ergänzt werden. Für den größten Theil Preußens gestattete das Gesetz vom 13. April 1841 dem Grundeigenthümer ganz allgemein den Austausch einzelner Gutsparzellen gegen andere Grundstücke und machte das Ausscheiden des Trennstückes aus dem bisherigen Realverbande ohne Zustimmung der dinglich Berechtigten ꝛc. nur davon abhängig, daß die Unschädlichkeit des Austausches für dieselben bei landschaftlich beliehenen Grundstücken von der Kreditdirektion, bei anderen Grundstücken von der Auseinandersetzungsbehörde bezeugt würde. Ein Gesetz vom 3. März 1850 hat den Verkauf kleinerer Parzellen den nämlichen Grundsätzen unterworfen und die Befugniß dazu auch den Lehns- und den Fideikommißbesitzern beigelegt. Im Einklange hiermit steht das Gesetz vom 27. Juni 1860, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1841. Auf Grund des Unschädlichkeitszeugnisses werden nach der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 § 71 im Grundbuche die Trennstücke unbelastet abgeschrieben oder der Umtausch vermerkt. Nach der oldenburgischen Grundbuchordnung vom 3. April 1876 § 58 wird das Zeugniß von dem zuständigen Verwaltungsamte ertheilt. Das sächsische Recht gestattet die Abtrennung eines Theiles von einem mit Hypotheken belasteten Grundstücke nur mit Einwilligung der Gläubiger. Das Gesetz, die Grund- und Hypothekenbücher ꝛc. betreffend, vom 6. November 1843 bestimmte indessen unter §§ 56 bis 64: Die Einwilligung kann von dem Richter ergänzt werden, wenn nach dessen pflichtmäßigem Ermessen eine Gefährdung der Gläubiger aus der Abtrennung offenbar nicht entstehen kann. Die Ergänzung ist in der Regel unstatthaft, wenn ihr von dem Berechtigten widersprochen wird. Die erklärte oder ergänzte Einwilligung wirkt als Verzicht auf das dingliche Recht an dem Trennstücke. Diese Sätze sind inhaltlich mit der Abweichung, daß die Einwilligung von der „zuständigen Behörde" ergänzt wird, in das sächsische Gesetzbuch §§ 419, 420 sowie in das Immobiliengesetz für Reuß ä. L. §§ 59 ff. übergegangen.

Diesen Bestimmungen gegenüber fragt es sich, ob auch das Bürgerliche Gesetzbuch eine entsprechende Vorschrift geben soll. Gewiß ist, daß eine solche im Allgemeinen für die gedachten Gebiete in hohem Grade zweckmäßig sein würde, um die im wirthschaftlichen Interesse oftmals nothwendige Abtrennung kleiner Parzellen von Grundstücken nicht an dem Eigensinn oder gar der Chikane der dinglich Berechtigten oder auch nur den mit der Einholung der Genehmigung derselben verbundenen kostspieligen Weiterungen scheitern zu

Digitized by Google

2. Der Vorbehalt in Abs. 1 Nr. 2 bezieht für den Fall, daß das Grundstück, welches getheilt werden soll, mit einer Reallast belastet ist, die Parzellirung noch in anderer Weise als durch die Ermöglichung der lastenfreien Abschreibung der veräußerten Parzelle zu erleichtern. Auch eine theilweise Entlastung des Stammgrundstückes soll durch das landesgesetzlich zu regelnde Verfahren herbeigeführt werden können. Da ein volkswirthschaftliches Interesse an einer solchen Erleichterung bestehen kann, so ist es gerechtfertigt, den Landesgesetzen die zur Wahrnehmung dieses Interesses erforderliche Freiheit zu lassen. Ob hierbei vorzusehen ist, daß jedenfalls eine aushülfsweise Haftung des Stammgrundstückes fortbesteht, bleibt gleichfalls besser der landesgesetzlichen Regelung überlassen.

3. Der Verzicht auf ein dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstückes zustehendes Recht an einem anderen Grundstücke (Vorkaufsrecht, Grunddienstbarkeit, Reallast) kann in Bezug auf die Entbehrlichkeit der Einwilligung der an dem ersteren Grundstücke

---

lassen. Sieht man dagegen auf andere Gebiete, namentlich solche, in welchen die Bodenzersplitterung weit vorgeschritten ist, so ergiebt sich vielleicht, daß für dieselben das Bedürfniß einer von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen abweichenden Vorschrift nicht besteht und die Angemessenheit einer solchen bestritten werden kann. Wenn aber das Bürgerliche Gesetzbuch die lastenfreie Abschreibung eines Trennstückes zuließe, falls die Unschädlichkeit der Veräußerung oder des Austausches für die Berechtigten von der zuständigen Behörde bezeugt würde, so stände reichsrechtlich fest, daß die Bundesstaaten, für welche hierin eine Neuerung läge, einerseits gezwungen wären, Behörden zu bezeichnen, welche die Unschädlichkeit der Abtrennung zu bezeugen hätten, andererseits aber hierauf sich beschränken könnten. Dann wäre die lastenfreie Abveräußerung von Parzellen ohne Weiteres zulässig, wenn nur das Unschädlichkeitszeugniß dem Grundbuchamte eingereicht würde. Dies wäre aber überaus bedenklich. Das Interesse des Realkredites fordert dringend, daß die Unschädlichkeit einer Abtrennung nicht in das freie Ermessen einer Behörde gestellt, sondern an bestimmte, die Rechte der Betheiligten schützende Voraussetzungen geknüpft wird; namentlich wird es kaum zu umgehen sein, das Verhältniß des abzuveräußernden Theiles zu dem Restgrundstücke möglichst zu begrenzen und eventuell die Verwendung des für den Theil erlangten Aequivalentes zur Werthausgleichung sicher zu stellen. In Preußen sind diese und andere Punkte durch die erwähnten Gesetze geregelt. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch würde Vorschriften in der angedeuteten Richtung geben müssen, wenn es überhaupt auf die Sache eingehen wollte. Dies erscheint aber nicht räthlich. Denn sachgemäß kann die erforderliche Regelung nur im Wege der Landesgesetzgebung erfolgen, weil die thatsächlichen Verhältnisse, an welche sie sich anzupassen hat, in den einzelnen Staaten sehr verschieden sind. Es bedarf deshalb eines entsprechenden Vorbehaltes, der aber nicht in das Bürgerliche Gesetzbuch, sondern in das Einführungsgesetz gehört.

Digitized by Google

Berechtigten unbedenklich der Veräußerung eines Theiles dieses Grundstückes selbst gleichgestellt werden. Der entsprechende Vorbehalt des Abs. 1 Nr. 3 gewinnt selbstverständlich nur dann Bedeutung, wenn nicht schon nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Einwilligung der Berechtigten um deswillen entbehrlich ist, weil das Recht derselben durch den Verzicht auf die subjektiv-dingliche Berechtigung nicht berührt wird (vergl. § 960 Abs. 2, § 977 Abs. 2, § 1061 Abs. 2 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs).[1])

4. Die Bestimmung der für die Ertheilung des Unschädlichkeitszeugnisses zuständigen Behörde und der Voraussetzungen, von welchen die Befreiung von der Belastung abhängt, bleibt bei der allgemeinen Fassung des Vorbehaltes den Landesgesetzen überlassen und braucht dies nicht besonders erwähnt zu werden. Spezielle Vorschriften über die Art und Weise, wie die Befreiung einer veräußerten Parzelle sich zu vollziehen hat, werden richtiger vermieden. Einer Befreiung ohne gleichzeitige Berichtigung des Grundbuches stehen besondere Bedenken nicht entgegen. Die Richtigstellung des Grundbuches ist sowohl in der Weise ausführbar, daß die Uebertragung der Belastungen auf das Grundbuchblatt der veräußerten Parzelle unterbleibt, als auch in der Weise, daß die übertragenen Belastungen nachträglich gelöscht werden.

Das Erforderniß der Vorlegung des Briefes zu dem Zwecke, um die Löschung einer Briefhypothek oder Grundschuld herbeiführen zu können, würde störend wirken. Es ist deshalb den Landesgesetzen die Freiheit eingeräumt, in Fällen der fraglichen Art von diesem Erfordernisse abzusehen.

Das preußische Gesetz vom 27. Juni 1860 behandelt als besonderen Fall der Unschädlichkeit denjenigen, in welchem an Stelle des veräußerten und zu befreienden Grundstückstheiles ein anderes Grundstück dem belasteten Grundstücke hinzugefügt wird. An sich ist die in der Hinzufügung liegende Vergrößerung des belasteten Grundstückes ebenso wie eine Verbesserung desselben als eine der verschiedenen Voraussetzungen für Ertheilung des Zeugnisses der Unschädlichkeit anzusehen. Eigenthümlich ist diesem Falle nur, daß das hinzugefügte Grundstück, wenn die Abtrennung sämmtlichen Betheiligten unschädlich sein soll, allen Belastungen des Hauptgrundstückes nach Maßgabe der bei diesem bestehenden Rangordnung unterliegen muß; das erwähnte Gesetz enthält deshalb hierauf bezügliche Vorschriften. Für das Bürgerliche Gesetzbuch ergiebt sich die entsprechende Belastung der zugeschriebenen Parzelle schon aus

[1]) D. i. § 860 der Reichstags-Drucksache Nr. 87.

Digitized by Google

dem Grundsatze, daß der hinzugefügte Theil in dem Hauptgrundstücke aufgeht (§ 787)[1]), sowie aus den Vorschriften über die Haftung des Grundstückes für Hypotheken, Grundschulden und Reallasten in seinem jeweiligen Bestande (§§ 1051, 1067 Nr. 1, §§ 1071, 1108, 1136)[2]). Eine besondere Vorschrift oder ein Vorbehalt ist daher in dieser Beziehung nicht erforderlich.

5. In dem im Art. 31 (jetzt 50, 51) geregelten reichsrechtlichen Falle der Zwangsenteignung stehen den Realberechtigten nicht selbstständige Entschädigungsansprüche, sondern nur Rechte an dem Entschädigungsanspruche zu, welche den Eigenthümer in der Verfügung über diesen Anspruch mehr oder weniger beschränken. Dabei ist es möglich, daß die Entziehung, Beschädigung oder Benutzung der Sache oder die Beschränkung des Eigenthumes materiell die Realberechtigten überall nicht beeinträchtigt. Diese Unschädlichkeit ist leicht von der zuständigen Behörde festzustellen. Es empfiehlt sich, den Landesgesetzen die Freiheit zu lassen, dem von der Enteignung betroffenen Eigenthümer in einer die schnelle Erledigung der Entschädigungsfrage befördernden Weise zu Hülfe zu kommen. Eine Beschränkung des Vorbehaltes auf den Fall, wenn der staatliche Eingriff ein Grundstück und nicht eine bewegliche Sache betroffen hat, erscheint nicht geboten.

Aus den Protokollen (S. 8910, 8911):

Der Art. 76 wurde sachlich gebilligt. Die Frage, ob den einschlägigen Vorschriften auch gegenüber der Ueberbaurente (§§ 897 bis 901 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs)[3]) Wirksamkeit zukomme, werde, da die an anderen Stellen des Einführungsgesetzes (Art. 41 Abs. 2, Art. 70 Abs. 2, jetzt 115) für jene Rente gemachte Ausnahme im Art. 76 nicht wiederholt sei, zu bejahen sein, zumal nach der Zulassung eines dinglich wirkenden Verzichts auf die Ueberbaurente kein innerer Grund mehr bestehe, diese hinsichtlich des Unschädlichkeitsattestes abweichend von anderen Belastungen zu behandeln.

Der Vorbehalt zu Gunsten der landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen in den im Art. 76 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Fällen zur Löschung einer Briefhypothek oder Grundschuld die Vorlegung des Hypotheken- oder Grundschuldbriefs nicht erforderlich ist, wurde

[1]) Dem § 787 entspricht der § 874 Abs. 2 der Reichstags-Drucksache Nr. 87.

[2]) Den angeführten Bestimmungen entsprechen die §§ 1114, 1090, 1175, § 1183 Abs. 1 der Reichstags-Drucksache Nr. 87.

[3]) Den §§ 897 bis 901 entsprechen die §§ 896 bis 900 der Reichstags-Drucksache Nr. 87.

Digitized by Google

in der Voraussetzung gestrichen, daß eine entsprechende Vorschrift in die Grundbuchordnung Aufnahme finden werde.

Zu Artikel 120.

Der dem Art. 120 entsprechende Art. 76 Abs. 2 des Entwurfes erster Lesung lautet:

> Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle der Theilung eines für den Fiskus mit einer Reallast belasteten Grundstückes nur ein Theil des Grundstückes mit der Reallast belastet bleibt und die übrigen Theile des Grundstückes mit Reallasten für den jeweiligen Eigenthümer des ersteren Theiles belastet werden.

Aus den Motiven (S. 202):

Der Art. 76 Abs. 2 trägt den Vorschriften des sächsischen Rechtes (Verordnung vom 15. Februar 1841 § 7, Gesetz vom 26. November 1861 § 4) Rechnung, nach welchen bei der Dismembration eines landrenten- oder landeskulturrentenpflichtigen Grundstückes das Hauptgrundstück die volle Rentenlast behält, während der Erwerber des Trennstückes mit der Entrichtung des darauf ausfallenden Rentenantheiles, unter entsprechender Belastung des Trennstückes, an das Hauptgrundstück verwiesen wird.

Aus den Protokollen (S. 8911):

Bei dem Beschluß, auch die für eine öffentliche Anstalt mit einer Reallast belasteten Grundstücke zu erwähnen, wurde erwogen:

Der Art. 76 Abs. 2 sei ausweislich der Motive namentlich mit Rücksicht auf eine bei der sächsischen Landrentenbank und Landeskulturrentenbank bestehende entsprechende Einrichtung aufgenommen worden. Neuerdings werde in der sächsischen Jurisprudenz die Ansicht vertreten, daß diese Banken nicht gewöhnliche Staatsanstalten, sondern selbständige juristische Personen seien. Gehe man hiervon aus, so würde ohne den Zusatz die Vorschrift für Sachsen werthlos sein.

Zu Artikel 121.

Der dem Art. 121 entsprechende Art. 67 des Entwurfes erster Lesung lautet:

> Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Rechte des Eigenthümers des einem Waldgrundstücke benachbarten Grundstückes in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Waldgrundstücke stehenden Bäume und Sträucher anders als im § 855 Abs. 2 und im § 861 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[1]) bestimmt werden.

[1]) Den §§ 855 Abs. 2, 861 entsprechen der § 894 und der § 907 Abs. 2, 3 der Reichstags-Drucksachen Nr. 87.

Digitized by Google

Aus den Motiven (S. 193):

Auf Grund des Vorbehaltes im § 866 des Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs[2]) würden die Landesgesetze nicht in der Lage sein, diejenigen Rechte, welche dem Eigenthümer des einem Waldgrundstücke benachbarten Grundstückes in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Waldgrundstücke stehenden Bäume und Sträucher im § 855 Abs. 2 und im § 861 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs zugestanden sind, abzuändern, da eine Aenderung dieser Rechte, mögen dieselben verkürzt oder erweitert werden, nicht als die Auferlegung anderer oder weitergehender Beschränkungen des einen Theiles, sondern als eine abweichende Regelung eines im Bürgerlichen Gesetzbuche besonders geordneten Rechtsverhältnisses erscheint. Die gegenwärtige Vorschrift soll, soweit die Bestimmungen des § 855 Abs. 2 und des § 861 den bei der Waldkultur obwaltenden Besonderheiten nicht genügende Rechnung tragen, den Landesgesetzen die Möglichkeit gewähren, das Erforderliche vorzusehen.

Aus den Protokollen (S. 3576, 3582, 3583, 8890):

Die zu § 861 in zweiter Lesung beschlossenen Vorschriften gewährten den Baumbesitzern einen wesentlichen Schutz, indem sie die Duldung des Ueberhanges und der Ueberwurzelung vorschrieben, falls dadurch die Benutzung des Nachbargrundstücks nicht beeinträchtigt werde. Regelmäßig werde dieser Schutz auch für den Wald genügen. Wo aber in Folge besonderer Verhältnisse sich für die bestehenden Wälder eine weitergehende Duldungspflicht der Nachbarn herausgebildet habe oder sich etwa in der Zukunft ein Bedürfniß dafür herausstellen sollte, werde man das bestehende Recht aufrecht zu erhalten und auch für die Zukunft ein Einschreiten der Landesgesetzgebung zu ermöglichen haben.

Einverständniß herrschte darüber, daß die Landesgesetzgebung diejenigen Beschränkungen, welche durch das Bürgerliche Gesetzbuch den Nachbargrundstücken im Interesse der Baumkultur auferlegt seien, nicht beseitigen, sondern nur noch andere Beschränkungen hinzufügen dürfe, welche einen weitergehenden Schutz des Waldes bezweckten.

Zu Artikel 123.

Der Art. 123 ist zum Ersatze des § 866 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs erster Lesung bei der zweiten Lesung neu aufgenommen worden.

---

[1]) Vergl. unten zu Art. 123.

Digitized by Google

Der § 866 lautet:

Die Landesgesetze, welche das Eigenthum an Grundstücken zu Gunsten der Nachbarn noch anderen oder weiter gehenden Beschränkungen unterwerfen, bleiben unberührt.

Zur Begründung dieser Vorschrift wird in den Motiven zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs Band 3 S. 259 bemerkt:

Der Entwurf verfolgt nicht das Ziel, in der dem Zwecke des privaten Rechtsverkehres dienenden Begrenzung des Inhaltes des Eigenthumes an Grundstücken vollständig zu sein und dem Partikularrechte keinen Raum zu lassen. In dem Entwurfe wird nur ein solches Maß von Eigenthumsbeschränkungen bestimmt, welches für alle lokalen Verhältnisse paßt. Insoweit eine Beschränkung nicht aufgestellt wird, gilt das Prinzip, das der Eigenthümer als solcher zu jeder thatsächlichen Verfügung über das Grundstück, deren Wirkung die Grenzen desselben nicht überschreitet, mit Ausschluß aller anderen Personen berechtigt ist; mithin entsteht keinerlei Lücke. Die Berücksichtigung der besonderen lokalen Bedürfnisse überläßt der Entwurf den Landesgesetzgebungen (§ 866).

Aus den Protokollen (S. 3613, 3614, 8890):

Die Kommission beschloß, die Vorschrift unter Streichung der Worte „oder weiter gehenden" in das Einführungsgesetz zu verweisen. Erwogen wurde:

Der § 866 wolle gegenüber den im Bürgerlichen Gesetzbuche normirten Beschränkungen des Eigenthums zu Gunsten der Nachbarn der Landesgesetzgebung einen gewissen Spielraum lassen. Die Vorschrift gehöre in das Einführungsgesetz. Der Umfang des zu Gunsten der Landesgesetzgebung zu treffenden Vorbehalts sei in Uebereinstimmung mit den Motiven zu Art. 67 des Einführungsgesetzes[1]) dahin zu normiren, daß die Landesgesetzgebung zwar andere als die im Bürgerlichen Gesetzbuche getroffenen Beschränkungen vorschreiben dürfe, nicht aber befugt sein solle, die durch das Gesetzbuch geregelten Beschränkungen zu verschärfen. Um dies klarzustellen, seien die Worte „oder weitergehende" zu streichen. In den Entwurf hätten diese Worte nur Aufnahme gefunden, weil man hinsichtlich der Normirung gewisser Eigenthumsbeschränkungen, insbesondere hinsichtlich der Beschränkungen des Eigenthümers eines Waldes, der Landesgesetzgebung freien Spielraum lassen wollte. In dieser Beziehung sei durch die zu den §§ 855, 861, 864[2]) beschlossenen Zusätze sowie durch die Vorschrift des

[1]) Dieselben sind oben zu Art. 121 mitgetheilt.

[2]) Den §§ 855, 861, 864 entsprechen die §§ 891, 894, 907 der Reichs-Drucksache Nr. 87.

Digitized by Google

Art. 66 (jetzt 110) des Einführungsgesetzes das Erforderliche bestimmt. Ueber diese Vorschriften hinaus noch weitergehende Vorbehalte zu machen, sei durch ein Bedürfniß nicht gerechtfertigt. In den praktisch wichtigsten Fällen werde es sich um solche Beschränkungen des Eigenthümers in Ansehung thatsächlicher Verfügungen handeln, welche im öffentlichen Interesse bestimmt seien, und bezüglich dieser greife die Vorschrift des Art. 66 (jetzt 110) Platz. Soweit dies nicht der Fall sei, erscheine es mißlich, nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch eine Erörterung darüber zuzulassen, ob das Landesrecht bezüglich der einzelnen vom Bürgerlichen Gesetzbuche geregelten Arten von Beschränkungen nicht noch weitergehe; die betreffenden, auf das Nachbarrecht sich beziehenden Vorschriften seien vielfach, wie z. B. in Bayern, in alten, zum Theil absoleten Statuten enthalten, und es erscheine deshalb im Interesse der Rechtssicherheit und der praktischen Handhabung des Rechtes geboten, die Möglichkeit bei der Beurtheilung des Umfanges der im Bürgerlichen Gesetzbuche geregelten Eigenthumsbeschränkungen auf alte statutarische Vorschriften zurückzugreifen, ein für alle Male abzuschneiden.

Zu Artikel 124.

Die Vorschrift ist bei der zweiten Lesung neu aufgenommen worden.

Aus den Protokollen (S. 4047):

Gegenüber den in der Vorschrift bezeichneten Unternehmungen würde, wenn sie z. B. durch übermäßige Rauchzuführung oder durch das Hinüberfliegen von Funken das Eigenthum an den Nachbargrundstücken beeinträchtigen, nach § 943 (verbunden mit §§ 848, 850)[1]) den Grundstücknachbarn unter Umständen der Anspruch auf Einstellung des Betriebs zustehen. Ein solcher Anspruch widerstreite jedoch dem öffentlichen Interesse an dem Fortbestande des Betriebs. Den Landesgesetzen müsse daher freistehen, den negatorischen Anspruch gegen die fraglichen Unternehmungen nach dem Vorbilde des § 26 der Gewerbeordnung zu beschränken.

Zu Artikel 125.

Der Art. 125 stimmt mit dem Art. 68 des Entwurfes erster Lesung überein.

Aus den Motiven (S. 193, 194):

Die im Art. 68 bezeichneten Eigenthumsübertragungen sind eine innere, den Privatverkehr nicht interessirende Angelegenheit der be-

[1]) Diesen Vorschriften entsprechen in der Reichstags-Drucksache Nr. 87 der § 988, der § 887 Abs. 1 und der § 890.

Digitized by Google

theiligten öffentlichen Gemeinwesen. Im Allgemeinen können partikular Individualgesetze die privaten Rechtsverhältnisse nicht ändern. Für den vorliegenden Fall erscheint indessen die Zulassung einer Ausnahme zweckmäßig, um unnöthige und oft beschwerliche Weiterunge zu ersparen. Hierher gehörende Beispiele sind das preußische Gesetz betr. die Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1873 wege Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, vom 8. Juli 187 § 18 Abs. 2, sowie das preußische Gesetz, betr. die Aufhebung de kommunalständischen Verbände in der Provinz Pommern, vom 18. Januar 1881, § 2.

Zu Artikel 126.

Die Vorschrift ist bei der zweiten Lesung neu aufgenommen worden.

Aus den Protokollen (S. 8887 bis 8889):

Weder das Bürgerliche Gesetzbuch noch das Einführungsgesetz enthalte eine besondere Bestimmung, wie die Eigenthumsübertragung von Grundstücken vorzunehmen sei, die nach den Vorschriften der Grundbuchordnung von der Eintragungspflicht befreit seien. Es greife also die allgemeine Bestimmung des § 858 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs[1]) Platz. Danach müsse, sobald ein nicht dem Buchungszwang unterworfenes Grundstück veräußert oder be lastet werden solle, zunächst ein Blatt im Grundbuche für das be treffende Grundstück angelegt und hierauf nach § 858 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs verfahren werden, und zwar gelt dies auch dann, wenn der Erwerber selbst ebenfalls von der Ein tragungspflicht befreit sei. Dem letzteren stehe aber die Möglichkei offen, auf Grund seines Privilegiums das Grundstück nach erfolgten Eigenthumsübergange wieder ausbuchen zu lassen, vorausgesetzt, daß nicht inzwischen für einen Dritten Rechte eingetragen seien. Die Buchung des Grundstücks erscheine unter solchen Umständen lediglich als eine Formalität. Die Erledigung dieser Formalität sei aber unter Umständen mit großen Weitläufigkeiten verbunden. Es müsse eine Vermessung des Grundstücks vorgenommen werden und alsdann eine Verhandlung vor dem Grundbuchamte stattfinden. Namentlich wenn es sich um die Uebertragung einer größeren Anzahl von Grundstücken handle, wenn etwa eine Eisenbahn vom Staate erworben werde, wenn eine größere Landstraße von einem öffentlichen Verband auf einen anderen übertragen werden solle u. s. w. könne, falls man bei jeder einzelnen Parzelle nach § 858 verfahren

[1]) Der § 858 führt in der Reichstags-Drucksache Nr. 87 die Bezeichnung „§ 857".

Digitized by Google

müsse, ein großer Aufwand von Zeit und Arbeit nothwendig werden. In Mecklenburg habe man sich genöthigt gesehen, die Vorschrift des mecklenburgischen Rechtes, wonach die Eigenthümer einer Eisenbahn erst durch eine auf sie erfolgende Eintragung in das Grundbuch das Recht erlangen, das Eigenthum an den zu der Eisenbahn gehörigen, von der Buchungspflicht befreiten Grundstücken auf einen Anderen zu übertragen, für den Fall der „Veräußerung eines ganzen Eisenbahnunternehmens" außer Kraft zu setzen (Verordnung vom 3. September 1890).

Zu Artikel 128.

Die Vorschrift ist bei der zweiten Lesung neu aufgenommen worden.

Aus den Protokollen (S. 3663, 3664):

Da, wo die Rechtsentwickelung oder lokale Bedürfnisse zu einem Aneignungsrechte bestimmter anderer Personen als des Fiskus, insbesondere der Ortsgemeinden, geführt hätten, werde man den bestehenden Rechtszustand aufrecht zu erhalten und auch für die Zukunft der Landesgesetzgebung den nöthigen Spielraum zu lassen haben. Dabei seien auch die noch vereinzelt vorkommenden Verhältnisse zu berücksichtigen, in welchen nicht eine öffentlich-rechtliche Korporation, sondern eine bestimmte andere Person, z. B. der Besitzer eines Ritterguts, der frühere Landesherr u. s. w., ein Aneignungsrecht habe.

Zu Artikel 129.

Der Art. 129 stimmt mit dem Art. 69 des Entwurfes erster Lesung überein.

Aus den Motiven (S. 194):

Neben Vorschriften polizeilicher Natur dient zur Abwehr der Beschädigung fremder Grundstücke durch Tauben in einzelnen Staaten auch die privatrechtliche Bestimmung, daß Tauben, welche im Freien betroffen werden, dem freien Zueignungsrechte selbst dann unterliegen, wenn dieselben nicht herrenlos sind; vergl. u. A. preußische Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 § 40 (nicht aufgehoben durch das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880). Der Artikel sorgt dafür, daß dieser Weg, welcher zum Schutze der Felder sich als zweckmäßig erwiesen hat, durch das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht abgeschnitten wird.

Zu Artikel 130.

Der dem Art. 130 entsprechende Art. 73 des Entwurfes erster Lesung lautet:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei einem im Miteigenthume stehenden, mit einem Ge-

Digitized by Google

bäude versehenen Grundstücke die Antheile der Miteigenthüm in der Weise belastet werden können, daß einem Jeden der j weiligen Miteigenthümer das Recht zusteht, bestimmte Theile de Gebäudes ausschließlich zu benutzen, und durch welche für de Fall einer solchen Belastung die Anwendung der Vorschriften de § 767 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[1]) ausgeschlosse und das Gemeinschaftsverhältniß der Miteigenthümer näher b stimmt wird.

Aus den Motiven (S. 197, 198):

Die Theilung eines Gebäudes nach Gebäudetheilen, insbesonde Stockwerken, mit dinglicher Berechtigung der Betheiligten komm partikularrechtlich nicht selten vor. Nach den Vorschriften de Bürgerlichen Getzbuchs ist ein Sondereigenthum an den Bestand theilen eines Gebäudes ausgeschlossen (§§ 782, 783)[2]) und die Be gründung eines Erbbaurechts an einem Theile eines Gebäude nicht zugelassen (§ 961 Abs. 2)[3]). Benutzungsrechte, welche au einzelne Theile eines Gebäudes sich beziehen, sind nur als Grund dienstbarkeiten und als beschränkte persönliche Dienstbarkeiten denk bar. Als vererbliche und veräußerliche Rechte können mithi derartige Benutzungsrechte künftig nicht begründet werden. Wen aber auch ein allgemeines Bedürfniß, die Begründung solcher Recht zuzulassen, nicht anerkannt werden kann, so ist doch die vererbliche un veräußerliche Stockwerksgerechtigkeit auch noch gegenwärtig für da partikulare Rechtsleben von Bedeutung und befriedigt praktische Be dürfnisse, wie insbesondere die für Bayern nachgewiesene größer Anzahl von Neubegründungen aus den letztverflossenen Jahren er giebt. Es ist demgemäß den Landesgesetzen insoweit Raum gelassen dabei aber Bedenken getragen, auch die Konstruktion jenes Rechte völlig freizugeben. Die Bindung an eine gewisse Konstruktion ver hindert, daß in Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein gebrochen wird, welche gewahrt werden müssen, und führt zu größere Klarheit. Als am geeignetsten erweist sich die Konstruktion als Mit eigenthum mit dinglicher Regelung der Benutzung und Zulassun der Ausschließung des Rechtes, die Aufhebung dieses Rechtsverhält nisses durch Theilung nach den Vorschriften über Gemeinschaft z verlangen, ohne die im § 767 Abs. 2, 3 des Entwurfes eine Bürgerlichen Gesetzbuchs[1]) vorgesehenen Beschränkungen.

[1]) Diesen Vorschriften entsprechen in der Reichstags-Drucksache Nr. 8 die §§ 736 bis 738.

[2]) Den §§ 782, 783 entsprechen die §§ 89, 90 der Reichstags-Druck sache Nr. 87.

[3]) Dem § 961 Abs. 2 entspricht der § 998 der Reichstags-Drucksach Nr. 87.

Digitized by Google

Aus den Protokollen (S. 3839, 3840, 8907):

Der Vorbehalt wurde bei der zweiten Lesung sachlich gebilligt.

Zu Artikel 132.

Der Art. 132 stimmt mit dem Art. 32 des Entwurfes erster Lesung überein.

Aus den Motiven (S. 196):

Berechtigungen der in diesem Artikel bezeichneten Art (vergl. unter anderen preußisches Allgemeines Landrecht II, 11 §§. 676 bis 685) sind ungeachtet ihrer privatrechtlichen Seite von öffentrechtlichen (kirchlichen, polizeilichen) Einrichtungen dergestalt abhängig und beeinflußt, daß es nicht angemessen sein würde, sie ohne Weiteres den sachenrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu unterwerfen. Ihre Regelung wird deshalb der Landesgesetzgebung überlassen.

Zu Artikel 133.

Der den §§. 1508, 1658 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs erster Lesung entsprechende Art. 133 ist bei der zweiten Lesung neu aufgenommen worden.

Der §. 1508 lautet:

In welchem religiösen Bekenntnisse das Kind zu erziehen ist, bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

Der § 1658 lautet:

In welchem religiösen Bekenntnisse der Mündel zu erziehen ist, bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

Aus den Motiven zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. 4 S. 757 ff.:

Der Rechtszustand in Deutschland in Betreff der religiösen Erziehung der Kinder ist ein außerordentlich bunter. Die Landesgesetze befolgen in dieser Beziehung die abweichendsten Grundsätze. Theils stellen sie feste, sowohl den Vater als die Mutter absolut bindende Normen auf, theils geben sie dem Vater ein mehr oder weniger ausgedehntes Bestimmungsrecht, theils erklären sie Verträge der Eltern über die religiöse Erziehung für zulässig und gestatten eine Abweichung von der gesetzlichen Regel nur durch einen solchen Vertrag. Nach dem Tode des Vaters ist regelmäßig die Mutter auch nach solchen Rechten, welche prinzipiell zunächst dem Erziehungsberechtigten die Entscheidung überlassen, nicht berechtigt, kraft des ihr zustehenden Erziehungsrechts eine Aenderung in der religiösen Erziehung eintreten zu lassen. Vielfach leiden aber die landesgesetzlichen Bestimmungen an Unklarheit und Unvollständigkeit, an Unvollständigkeit insofern, als sie größten-

Digitized by Google

theils nur die religiöse Erziehung der Kinder aus konfessionel gemischten Ehen regeln und selbst innerhalb dieser Begrenzung zun Theil nur den Fall ins Auge fassen, wenn die Ehegatten be stimmten, in dem Gesetze näher bezeichneten Konfessionen angehören Hingesehen auf diese Verschiedenheit und Lückenhaftigkeit des be stehenden Rechtes und hingesehen auf die Uebelstände, welche sic in denjenigen Rechtsgebieten, in welchen es, wie in einem Theil des gemeinrechtlichen und des französisch-rechtlichen Gebietes, a besonderen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinde überhaupt fehlt, daraus ergeben können, daß beim Schweigen des Gesetzes der Wille des zeitigen Erziehungsberechtigten über di Frage der religiösen Erziehung der Kinder entscheidet, die Entscheidung daher möglicher weise wechselt, lassen sich erhebliche Gründe dafü geltend machen, die religiöse Erziehung der Kinder als einen Aus des elterlichen Erziehungsrechts, mithin, von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, als einen Bestandtheil des bürgerlichen Rechtes in Bürgerlichen Gesetzbuche durch besondere Bestimmungen einheitlich zu regeln, um den angedeuteten Uebelständen thunlichst entgegenzutreten. Gegen eine solche Regelung fällt indessen entscheidend ins Gewicht, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen vorwiegend dem öffentlichen Rechte, nämlich dem interkonfessionellen Kirchenstaatsrechte angehören, und daß dieselben vorwiegend von diesem Standpunkte aus die religiöse Erziehung der Kinder geregelt, namentlich das Recht des erziehungsberechtigten Elterntheiles, die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen, in verschiedener Weise bald mehr bald weniger beschränkt haben. Auf der anderen Seite ist es aber auch bedenklich, die in Rede stehende Frage im Gesetze ganz mit Stillschweigen zu übergehen, weil alsdann Zweifel darüber hervorgerufen werden könnten, inwieweit eine Beschränkung des Erziehungsberechtigten in Ansehung der religiösen Erziehung der Kinder durch die Landesgesetze zulässig bleibt.

Aus den Protokollen (S. 6562, 6563):

Die Bundesregierungen hätten sich ganz überwiegend gegen die reichsgesetzliche Regelung dieser Materie ausgesprochen. Weiterhin sei mit Sicherheit anzunehmen, daß jede Regelung, wie sie auch versucht werden möge, zur lebhaftesten Erörterung der in dieser Richtung zwischen den Konfessionen bestehenden grundsätzlichen Verschiedenheiten führen werde. In den Kreisen der katholischen Bevölkerung werde namentlich nur eine Regelung auf der Grundlage des freien Bestimmungsrechts der Mutter Anklang finden, während umgekehrt in den Kreisen der evangelischen Bevölkerung in dem Bestimmungsrechte der Mutter eine Gefahr für die Gewissensfreiheit erblickt werden würde. Daraus aber könne sich leicht eine Gefahr

Digitized by Google

für das Zustandekommen des Gesetzgebungswerks selbst ergeben, und diese Gefahr sei um so weniger zu unterschätzen, als aus der Stellungnahme der Bundesregierungen sich ergebe, daß sie in dem Rechtszustande der einzelnen Territorien ein dringendes Bedürfniß für die reichsgesetzliche Regelung nicht finden.

Endlich sei mit Bestimmtheit vorherzusehen, daß eine Normirung, die einfach in der Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Entwurfes bestehen würde, nicht Billigung finden werde; wenn dies aber der Fall sei, so bilde der Zusammenhang mit der Gesammtkodifikation mehr ein Hemmniß als eine Förderung für die Erzielung einer Einigung.

Aus allen diesen Gründen sei es richtiger, auf eine reichsgesetzliche Regelung der Frage zu verzichten.

Zu Artikel 134.

Der Art. 134 ist bei der zweiten Lesung neu aufgenommen worden.

Aus den Protokollen (S. 6114 bis 6118, 8913, 8914):

Nach dem § 56 des Strafgesetzbuchs müsse im Falle der Freisprechung eines Angeschuldigten, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet habe, eine strafbare Handlung begangen habe, im Urtheil bestimmt werden, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden solle. In der Anstalt solle der Angeschuldigte so lange behalten werden, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde es für erforderlich erachte, jedoch nicht über das zwanzigste Lebensjahr hinaus. Diese reichsrechtliche Vorschrift müsse jedenfalls auch nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Kraft bleiben. Abgesehen hiervon sei aber im Interesse der Rechtseinheit zu bestimmen, daß die öffentliche Zwangserziehung eines Minderjährigen nur stattfinden dürfe, wenn das Vormundschaftsgericht sie auf Grund des § 1546 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs[1]) für erforderlich erklärt habe. Die Landesgesetze seien mithin nicht in der Lage, die elterliche Gewalt in noch weiterem Umfange zu beschränken, als dies durch den § 1546 geschehen sei. Dagegen müßten im Uebrigen die Landesgesetze über Zwangserziehung in Kraft bleiben, insbesondere, soweit sie die Mitwirkung der Verwaltungsbehörden, die Aufbringung der Kosten und die Bestimmung der Altersgrenze betreffen, bis zu welcher, vorbehaltlich der Vorschrift des § 56 des Strafgesetzbuchs, Zwangserziehung zulässig sei.

[1]) Dem § 1546 entspricht der § 1643 der Reichstags-Drucksache Nr. 87.

Digitized by Google

Für den Abs. 2 des Art. 134 waren folgende Erwägung maßgebend:

In den meisten Fällen seien weder die Kinder selbst noch t Eltern im Stande, die Kosten der Zwangserziehung zu trage Der Staat und die Ortsarmenverbände seien deswegen lebhaft d der praktischen Ausführung des Beschlusses des Vormundschaft gerichts interessirt. Der Verwaltungsbehörde stehe in der Reg die Verfügung über diejenigen Mittel zu, die zur Ausführung d Beschlusses erforderlich seien. Die Ermittelung einer geeignet Familie, die eine Gewähr für eine ersprießliche Erziehung gewähr bereite der Verwaltungsbehörde zum Mindesten keine größere Schwierigkeiten, als dem Vormundschaftsgericht. Der § 55 d Strafgesetzbuchs weise gleichfalls dem Vormundschaftsgerichte n die Entscheidung zu, daß die Unterbringung zulässig sei, währen die Anordnung und Ausführung einschließlich der Wahl der Anstal Sache der Verwaltung sei (Oppenhoff zu § 55 Nr. 17). Eben habe im Falle des § 56 des Strafgesetzbuchs das Urtheil des Stra richters nur zu bestimmen, ob der freigesprochene jugendliche A geschuldigte seiner Familie überwiesen oder ob er in eine Erziehungs oder Besserungsanstalt gebracht werden solle, während die Wa der Anstalt zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde gehöre (Oppe hoff zu § 56 Nr. 14). Auch das preußische Gesetz vom 13. Mä 1878 bestimme im § 2:

> Die Unterbringung zur Zwangserziehung erfolgt, nachde das Vormundschaftsgericht durch Beschluß den Eintritt der Voraus setzungen des § 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachtete Thatsachen festgestellt und die Unterbringung für erforderlich e klärt hat.

In den Kommentaren zu diesem Gesetze werde hervorgehobe daß das Vormundschaftsgericht nur die Unterbringung im A gemeinen für erforderlich zu erklären habe; ob dieselbe in ein Anstalt oder in einer Familie zu erfolgen habe, entscheide nic das Gericht, sondern die Verwaltungsbehörde. Ganz unzweifelha sei dies endlich der Standpunkt des badischen Gesetzes vom 4. M 1886 (§ 2, § 6 Abs. 1).

Zu Artikel 135.

Der dem Art. 135 entsprechende Art. 79 des Entwurfes erst Lesung lautet:

> Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, na welchen der Vorstand einer unter Verwaltung des Staates od einer Gemeindebehörde stehenden Verpflegungsanstalt in Ansehu eines in die Anstalt aufgenommenen Minderjährigen die Rech

Digitized by Google

und Pflichten eines Vormundes bis zur Volljährigkeit des Mündels hat, unbeschadet der Befugniß des Vormundschaftsgerichts, statt des Vorstandes einen Anderen zum Vormunde zu bestellen, und nach welchen im Falle einer solchen Bevormundung durch den Anstaltsvorstand ein Gegenvormund nicht zu bestellen ist und dem Anstaltsvorstande die nach den Vorschriften des § 1690 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zustehen.

Aus den Motiven (S. 203):

Die Gründe, welche zur Aufnahme des an den § 13 der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 anknüpfenden Vorbehalts geführt haben, sind in den Motiven zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. 4 S. 1038 ff. im Allgemeinen dargelegt.[1])

[1]) An der bezeichneten Stelle wird ausgeführt:

Im Anschlusse an ähnliche Vorschriften des französischen Rechtes (vergl. auch österreichisches Hofdekret vom 17. August 1822; hamburgische Vormundschaftsordnung Art. 9) hat die preußische Vormundschaftsordnung § 13 ferner die Bestimmung aufgenommen, daß über einen Mündel, welcher in eine unter Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehende Verpflegungsanstalt aufgenommen ist, bis zu dessen Großjährigkeit der Vorstand der Anstalt die Rechte und Pflichten eines gesetzlichen Vormundes hat, solange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt. Es läßt sich in Zweifel ziehen, ob eine derartige Vorschrift überhaupt durch ein Bedürfniß geboten ist. Auch die Angemessenheit einer solchen Vorschrift läßt sich namentlich von dem Gesichtspunkte aus bestreiten, daß dadurch anomaler Weise eine Behörde die Stellung eines Vormundes erlangt und damit der Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes unterstellt wird. Auf der anderen Seite muß indessen zugegeben werden, daß mit jener Vorschrift auch praktische Vortheile verbunden sind. Insbesondere ist es als ein Gewinn anzusehen, daß dieselbe die Bestellung besonderer Vormünder für die in eine Verpflegungsanstalt der hier fraglichen Art aufgenommenen Minderjährigen unnöthig macht und dadurch die anderweite Verwendung einer großen Zahl von Privatpersonen im Vormundschaftsdienste ermöglicht. Auch kann die Vorschrift insofern wohlthätig wirken, als dadurch der Einfluß der hier fraglichen Anstalten auf ihre Zöglinge, namentlich für die Zeit nach dem Austritte derselben aus der Anstalt, gestärkt und die Verbindung der Anstalt mit ihren Zöglingen auch für jene Zeit in wirksamer Weise aufrechterhalten wird. Gegen die gänzliche Unterdrückung der Bestimmung fällt ferner besonders ins Gewicht, daß dieselbe in dem großen Gebiete der preußischen Vormundschaftsordnung geltendes Recht und auf ihre Aufnahme in die letztere sowohl von Seiten der hier in Rede stehenden Anstalten als von Seiten des preußischen Landtages Werth gelegt worden ist, Uebelstände aber, soviel bekannt, in Preußen aus jener Vorschrift sich nicht ergeben haben. Unter diesen Umständen muß man Bedenken tragen, jene Vorschrift da, wo dieselbe gegenwärtig zu Recht besteht, zu beseitigen. Andererseits ist es aber auch

Digitized by Google

Im Einzelnen ist Folgendes hervorzuheben.

Die Vormundschaft des Anstaltsvorstandes kann nur dann eintreten, wenn die allgemeinen Voraussetzungen der Vormundschaft über Minderjährige (§ 1633 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs)[1]) vorliegen. In Ansehung eines unter elterlicher Gewalt stehenden Pfleglings erlangt daher der Anstaltsvorstand die Pflichten und Rechte eines Vormundes nur dann, wenn die elterliche Gewalt auf die elterliche Nutznießung beschränkt ist.

Der Landesgesetzgebung ist insofern eine Schranke gezogen als die Befugniß des Vormundschaftsgerichtes, statt des Vorstandes einen Anderen zum Vormunde zu bestellen, nicht ausgeschlossen werden kann. Diese mit dem § 13 der preußischen Vormundschaftsordnung im Einklange stehende Schranke ist im Interesse der Sicherheit des Mündels gegenüber einer etwaigen mißbräuchlichen Ausübung der Vormundschaft von Seiten des Anstaltsvorstandes geboten.

Die vormundschaftlichen Pflichten und Rechte des Anstaltsvorstandes bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Landesgesetzgebung wird aber, im Anschlusse an die preußische Vormundschaftsordnung § 26 Abs. 4, §§ 39, 41 die Macht eingeräumt, dem Anstaltsvorstande insofern eine bevorzugte Stellung zu gewähren, als bestimmt werden kann, daß im Falle der Bevormundung durch ihn ein Gegenvormund nicht zu bestellen ist und dem Anstaltsvorstande die nach den Vorschriften

---

bedenklich, dieselbe in solche Gebiete, welchen eine derartige Bestimmung gegenwärtig fremd ist, reichsgesetzlich neu einzuführen, da sich nicht übersehen läßt, ob die Einrichtungen der hier fraglichen Anstalten in allen Bundesstaaten der Art sind, daß die Uebertragung der vormundschaftlichen Pflichten und Rechte auf den Anstaltsvorstand einerseits ohne Gefährdung des Interesses der Mündel, andererseits im Hinblicke auf die sonstigen dem Anstaltsvorstand obliegenden amtlichen Geschäfte ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses des öffentlichen Dienstes erfolgen kann. Dazu kommt, daß die Einrichtungen der Anstalten und die Bestimmung der Art und des Umfanges der den Beamten derselben zu überweisenden Geschäfte dem öffentlichen Rechte angehören ohne zwingende praktische Gründe aber ein Eingreifen in das öffentliche Recht der einzelnen Bundesstaaten sich nicht rechtfertigen läßt. Bei dieser Sachlage erscheint es als der passendste Ausweg, den Landesgesetzgebungen durch einen, den Bestimmungen der preußischen Vormundschaftsordnung §§ 18, 26 Abs. 4 verbunden mit § 41, § 62 Abs. 2 sich anschließenden Vorbehalt im Einführungsgesetze Raum zu lassen. Die nähere Begründung der betreffenden Vorschrift im Einzelnen ist den Motiven zum Einführungsgesetze vorbehalten.

[1]) Dem § 1633 entspricht der § 1749 der Reichstags-Drucksache Nr. 87

Digitized by Google

des § 1690 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs[1]) zulässigen Befreiungen zustehen sollen. Die Verhältnisse liegen in der Regel so, daß der Mündel Vermögen überhaupt nicht oder doch nur in geringer Höhe besitzt und deshalb die Vorschriften der §§ 1647, 1666, 1669 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs[2]) über die Bestellung des Gegenvormundes und über das Erforderniß der Genehmigung desselben zu Rechtsgeschäften des Vormundes thatsächlich ohnehin nur selten Anwendung finden würden. Dazu kommt, daß der Anstaltsvorstand vermöge seiner öffentlichen Stellung schon an sich größere Garantien bietet. Außerdem hat das Vormundschaftsgericht es stets in der Hand, in geeigneten Fällen, insbesondere wenn dem Mündel ein erhebliches Vermögen zufallen sollte, einen Anderen zum Vormunde zu bestellen.

Aus den Protokollen (S. 6328, 6329):

Wegen der in den Motiven hervorgehobenen Verschiedenheit der einschlägigen Verhältnisse in den einzelnen deutschen Bundesstaaten und mit Rücksicht darauf, daß man die Zwangserziehung in gewissem Umfange der Landesgesetzgebung überlassen habe, sei es geboten, von einer reichsgesetzlichen Regelung der Vormundschaft des Anstaltsvorstandes abzusehen. Aus demselben Grunde empfehle es sich aber, den Vorbehalt für die Landesgesetzgebung soweit wie möglich zu fassen, um den in den einzelnen Staaten theils schon bestehenden, theils noch in der Entwickelung begriffenen Verhältnissen Raum zu geben. Es werde deshalb der Vorbehalt nicht auf die unter der Verwaltung des Staates oder der Gemeindebehörden stehenden Anstalten zu beschränken, sondern auf alle unter der Aufsicht des Staates stehenden Anstalten zu erstrecken sein, damit auch die Privatanstalten mit eingeschlossen würden. Man dürfe zu der Landesgesetzgebung das Vertrauen haben, daß sie die nothwendigen Vorsichtsmaßregeln nicht außer Acht lassen werde. Da jedoch bei den Privatanstalten die staatliche Aufsicht nicht immer ausreichen werde, auf die Persönlichkeit des Leiters der Anstalt den wünschenswerthen Einfluß auszuüben, so erscheine es zweckmäßig, auch solche landesgesetzlichen Vorschriften zu gestatten, nach welchen der Anstaltsvorstand nicht kraft Gesetzes Vormund über die Zöglinge sei, sondern nur vor den nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1635)[3]) Berufenen als Vormund bestellt werden könne.

---

[1]) Dem § 1690 entsprechen die §§ 1828, 1831 der Reichstags-Drucksache Nr. 87.

[2]) Den §§ 1647, 1666, 1669 entsprechen die §§ 1768, 1785, 1786, 1788, 1789 der Reichstags-Drucksache Nr. 87.

[3]) Dem § 1635 entspricht der § 1752 der Reichstags-Drucksache Nr. 87.

Digitized by Google

Durch die Erweiterung des Vorbehalts dahin, daß an Stell des Anstaltsvorstandes auch „einem Beamten" die gleichen Befug nisse in Ansehung der Vormundschaft über die Zöglinge der Anstal eingeräumt werden könne, solle den Einrichtungen Rechnung getrage werden, die an verschiedenen Orten, namentlich in Leipzig, bestände Durch diese Einrichtung werde der Geschäftsverkehr zwischen de Vormündern und dem Vormundschaftsgericht vereinfacht und ein größere Energie in der Wahrnehmung der Rechte unehelicher Kinde gegenüber ihren Vätern gewährleistet. Insbesondere aus den letzteren Grunde empfehle es sich auch, den Vorbehalt bei unehelichen Kindern auf den Fall auszudehnen, daß sie nicht in einer Anstal oder einer fremden Familie, sondern in ihrer eignen mütterlichen Familie erzogen und verpflegt würden.

Man war einverstanden, daß der Vorbehalt nur für Minder jährige gelten solle und nicht etwa auf Grund des § 1728[1]) ent sprechend auch auf Volljährige angewendet werden dürfe.

Zu Artikel 136.

Die Vorschrift ist bei der zweiten Lesung neu aufgenommen worden.

Aus den Protokollen (S. 8718, 8724, 8924, 8925):

Für diejenigen Fälle, in welchen nach dem Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Ertragswerth eines Landgutes für maßgebend erklärt sei, nämlich für die Fälle des § 1500 Abs. 2, 3 und den §§ 2026, 2286 daselbst,[2]) müsse der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben, besondere Grundsätze über die Ermittelung des Ertragswerthes aufzustellen.

Zu Artikel 137.

Der dem Art. 137 entsprechende Art. 82 des Entwurfes erster Lesung lautet:

> Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen das gesetzliche Erbrecht des Fiskus anderen Personen als dem Fiskus zusteht.

Aus den Motiven (S. 205):

Nach dem preußischen Allgemeinen Landrecht II, 16 § 20 steht das Erbrecht des Staates auf erledigte Verlassenschaften nur insofern moralischen oder anderen Privatpersonen zu, als sie nachweisen können, dasselbe vom Staate auf eine rechtsgültige Weise erworben

[1]) Dem § 1728 entspricht der § 1873 der Reichstags-Drucksache Nr. 87.
[2]) Den §§ 1500, 2026, 2286 entsprechen die §§ 1408, 2024, 2285 der Reichtags-Drucksache Nr. 87.

Digitized by Google

zu haben. Wieweit danach Gemeinden oder andere juristische Personen im Falle der Ermangelung anderer Erben statt des Fiskus noch erbberechtigt sind, ist nicht überall unbestritten; jedenfalls bestehen solche Verhältnisse noch.

In dieser Hinsicht in das Landesrecht einzugreifen, fehlt es an jedem Anlasse.

Aus den Protokollen (S. 8923, 8924):

Die Vorschrift des Art. 82 wurde mit der Einschränkung gebilligt, daß das gesetzliche Erbrecht des Fiskus an Stelle des letzteren nicht auch einer Privatperson solle gewährt werden können. Es handle sich nicht blos um eine Vergünstigung, man brauche vielmehr zur Liquidirung des Nachlasses einen Erben. Die besonderen Rechte und Pflichten, welche insoweit dem Fiskus im Bürgerlichen Gesetzbuche zugewiesen seien, könnten wohl einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes, etwa einer Stadtgemeinde, übertragen, nicht aber von einer Privatperson wahrgenommen werden.

Zu Artikel 138.

Der Art. 138 stimmt mit dem Art. 81 des Entwurfes erster Lesung überein.

Aus den Motiven (S. 204):

Nach verschiedenen Partikularrechten haben gewisse Armenversorgungs-, Heil-, Straf-, Besserungs- und Erziehungsanstalten ein Erbrecht gegenüber den in die Anstalt aufgenommenen oder sonst von ihnen unterstützten Personen. Das Erbrecht ist bald ein subsidiäres, bald ein konkurrirendes, bald ein ausschließliches, mitunter auch ein Pflichttheilserbrecht. Bald steht dasselbe gegenüber allen Verwandten, bald nur gegenüber gewissen Verwandten zu; bald kann es durch Zahlung von Pflegegeldern abgewendet werden, bald greift es schlechthin Platz; bald hat es zur Voraussetzung, daß die betreffende Person beziehungsweise deren gesetzlicher Vertreter bei der Aufnahme entsprechend verständigt worden ist, bald tritt es auch ohne diese Voraussetzung ein. Zuweilen beschränkt das Recht sich auf die eingebrachten Sachen, und es ist solchenfalls nicht immer klar, ob das Recht einen erbrechtlichen Charakter hat. Einschlagende Bestimmungen enthalten namentlich das preußische Allgemeine Landrecht II, 19 §§ 50 bis 75, II, 16 § 22, das sächsische Gesetzbuch §§ 2057 bis 2060, 2617, die sächsische Armenordnung vom 22. Oktober 1840 § 68, verschiedene thüringische Erbrechtsgesetze, so das sachsenweimarische Gesetz vom 6. April 1833 §§ 110, 113, das sachsenaltenburgische Gesetz vom 6. April 1841 § 118, das schwarzburgsondershausensche Gesetz vom 8. Dezember 1829 §§ 163 bis 166 u. s. w. Aehnliches findet sich auch in einzelnen bayerischen Statuten,

Digitized by Google

im württembergischen, braunschweigischen, schleswig-holsteinschen, französischen Rechte sowie in den Rechten von Hamburg, Lübeck und Frankfurt.

Eine Beseitigung der bezeichneten Berechtigungen ist durch das Interesse der Rechtseinheit nicht geboten und wegen der denselben mehr oder minder zu Grunde liegenden finanzpolitischen Gesichtspunkte nicht räthlich. Die Fassung des Vorbehaltes dürfte alle in Betracht kommenden Fälle decken; die Anstalten gehören entweder dem Staate oder kommunalen Verbänden oder selbständigen Stiftungen. Nach dem Wortlaute kann kein Zweifel sein, daß die Verpflegung oder Unterstützung der Person, welcher gegenüber das Recht bestehen soll, von der betreffenden Anstalt ausgegangen sein muß. Besondere Schranken sind der Landesgesetzgebung nicht gezogen. Selbst die Einschränkung beziehungsweise Beseitigung der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anderen Personen an sich zustehenden Pflichttheilsrechte kann unbedenklich nachgelassen werden, zumal es fast durchgängig um geringfügige Vermögenswerthe sich handelt. Soweit die Landesgesetze besondere Bestimmungen in Ansehung der betreffenden Erbberechtigung u. s. w. nicht enthalten, greifen die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein.

Zu Artikel 139.

Der dem Art. 139 entsprechende Art. 88 des Entwurfes erster Lesung lautet:

> Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen das Nachlaßgericht auch unter anderen Voraussetzungen als unter den im § 2058 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[1]) bezeichneten, unbeschadet der Vorschrift des § 2058 Abs. 2, die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses sowie bis zu dessen Vollendung die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbesondere die Anlegung von Siegeln, von Amtswegen anordnen kann.

Aus den Motiven (S. 230, 231):

Dem Bürgerlichen Gesetzbuche zufolge tritt ein Einschreiten in Erbfällen von Amtswegen nur ein, wenn die Voraussetzungen des § 2058 Abs. 1[1]) vorliegen. Auch dieses Einschreiten unterbleibt jedoch, wenn ein Testamentsvollstrecker vorhanden ist, welcher nach den Anordnungen des Erblassers zur Sorge für den Nachlaß berufen ist; nach § 2058 Abs. 2 hat solchenfalls das Nachlaßgericht dem Vollstrecker die Sorge für den Nachlaß zu überlassen. In Abweichung hiervon wird nach einer Richtung ein Vor-

[1]) Dem § 2058 Abs. 1 entspricht der § 1986 der Reichstags-Drucksache Nr. 87.

Digitized by Google

behalt für das Landesrecht, insbesondere in Württemberg, gewünscht. Die Königliche Staatsregierung für Württemberg hat einen solchen Wunsch ausgesprochen und zur Kenntniß gebracht, daß die württembergische Kammer der Abgeordneten in den Verhandlungen von 1887/88, 75. Sitzung (Prot. S. 1328 bis 1340), einstimmig eine Resolution dahin beschlossen hat, es möchten die dort bestehenden Einrichtungen, nach welchen der Nachlaß stets amtlich inventarisirt wird und bis zur Vollendung des Nachlaßverzeichnisses die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbesondere die Anlegung von Siegeln, von Amtswegen erfolgen, erhalten werden. Es wird die Ansicht vertreten, die württembergischen Einrichtungen, welche mit der Zuständigkeit der Gemeindebehörden in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit sowie mit der Gestaltung des Notariatsinstitutes in Württemberg im Zusammenhange ständen, funktionirten zur vollsten Zufriedenheit aller Betheiligten und belästigten die letzteren nicht in dem Maße, wie es scheinen möchte, verursachten geringe Kosten, beseitigten die Meinungsverschiedenheiten der Betheiligten in einfacher und sicherer Weise und beugten Rechtsstreitigkeiten in ausreichendem Maße vor. Auf Grund der Erwägung, daß es sich nicht um eine Abweichung in Ansehung des materiellen Privatrechts, sondern nur um ein vermehrtes Thätigwerden der Behörden auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege handelt, ist es für unbedenklich erachtet, in dieser Hinsicht den im Art. 88 enthaltenen Vorbehalt aufzunehmen. Der Vorbehalt ist allgemein gehalten, um auch anderen Landesgesetzen ein gleiches Vorgehen offen zu lassen, falls ähnliche Voraussetzungen zutreffen sollten. Für das geltend gemachte Bedürfniß wird es ausreichen, wenn die Nachlaßbehörde zur Ergreifung von Sicherheitsmaßregeln nur im Interesse der Anfertigung des Nachlaßverzeichnisses ermächtigt wird. Die Siegelung ist lediglich als eine besondere Art solcher Sicherungsmaßregeln erwähnt.

Aus den Protokollen (S. 8931).

Der Art. 88 wurde unter Weglassung der Worte „unbeschadet der Vorschrift des § 2058 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs" sachlich gebilligt. Der in Bezug genommene § 2058 Abs. 2 ist bei der zweiten Lesung gestrichen worden.

Zu **Artikel 140.**

Die Vorschrift ist bei der zweiten Lesung neu aufgenommen worden.

Aus den Protokollen (S. 7208, 8930):

Zur Begründung des Vorbehaltes wurde geltend gemacht: Einzelne Bundesstaaten hätten eine spezielle diplomatische Vertretung

Digitized by Google

im Auslande. Soweit landesgesetzlich den Angehörigen einer solchen Vertretung die gleichen Privilegien behufs der Errichtung letztwilliger Verfügungen im Ausland eingeräumt seien, wie den diplomatischen und konsularischen Vertretern des Reiches, müsse die Reichsgesetzgebung diese Privilegien respektiren. Es könnte sonst nach Außen hin leicht der falsche Anschein erweckt werden, als seien die diplomatischen Vertretungen der Bundesstaaten gegenüber den entsprechenden Vertretungen des Reiches als minderwerthig anzusehen.

Die Kommission war der Ansicht, daß der Vorbehalt, wenn die betheiligten Bundesstaaten auf dessen Annahme Werth legten, aufzunehmen sei.

Zu Artikel 141.

Der Art. 141 stimmt mit dem Art. 91 Abs. 3 des Entwurfes erster Lesung überein.

In den Motiven (S. 235) wird zur Begründung auf die Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. 1 S. 186 Bezug genommen.[1])

Zu Artikel 142.

Die Vorschrift ist bei der zweiten Lesung neu aufgenommen worden.

Aus den Protokollen (S. 8870, 8883, 8884):

Nach dem § 307 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetz-

---

[1]) An der angeführten Stelle wird bemerkt:

Im Entwurf ist im Allgemeinen festgehalten, daß das dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehörende Beurkundungswesen, soweit nicht besondere Vorschriften eingreifen, dem Landesrechte verbleibt. Sowohl die Zuständigkeit zur Aufnahme öffentlicher Urkunden beziehungsweise zur Vornahme öffentlicher Beglaubigungen als die bei diesen Akten zu beobachtende Form bestimmt sich demnach in der Regel nach den Landesgesetzen. Aus dem gleichen Grunde ist den Landesgesetzen unbenommen, in den Fällen, in welchen der Entwurf zwischen mehreren Beurkundungsarten die Wahl läßt, die eine oder die andere Beurkundungsart für die innerhalb ihres Gebietes zu errichtenden Rechtsgeschäfte auszuschließen, insbesondere bei geforderter gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bezw. Beglaubigung zu bestimmen, daß die Beurkundung oder Beglaubigung nur durch Gerichte oder nur durch Notare zu erfolgen habe. Letzteres ist schon deshalb unumgänglich, weil nicht in allen Theilen des Reiches Notare vorhanden sind und wieder in anderen Theilen es an Gerichten fehlt, zu deren Geschäftskreise die Beurkundung von Rechtsgeschäften der Privatpersonen gehört. Ebenso behält die Landesgesetzgebung in Ansehung der Beurkundung und Beglaubigung durch andere Behörden freie Hand, dieselbe auszuschließen oder zu gestatten. Nur insoweit als der Entwurf die Abgabe einer Erklärung vor einer bestimmten Behörde vorschreibt, ist für landesgesetzliches Eingreifen kein Raum.

Digitized by Google

buchs[1]) bedürfe der dort bezeichnete Vertrag der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Das Erforderniß dieser Form sei aber für diejenigen Theile Deutschlands, in welchen die Zerstückelung des Grundbesitzes weit vorgeschritten sei, mit Unzuträglichkeiten verbunden. Dort würden obligatorische Veräußerungsverträge über Grundstücke in sehr großer Zahl geschlossen; häufig handelte es sich dabei um Parzellen von sehr geringem Werth. Man könne nicht umhin, den Parteien die Möglichkeit zu eröffnen, solche Verträge ohne erheblichen Aufwand von Kosten und Zeit abzuschließen. Um dies zu erreichen, werde man der Landesgesetzgebung gestatten müssen, außer den Gerichten und Notaren auch andere Behörden und Beamte für zuständig zu erklären, insbesondere Gemeindebeamte, da diese mit den einschlägigen Verhältnissen vertraut, besondere juristische Kenntnisse für die in Frage stehende Beurkundung aber nicht erforderlich seien.

Aus den gleichen Gründen müsse es der Landesgesetzgebung unbenommen bleiben, auch für die nach § 858 Abs. 2 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs[2]) zur Bindung der Betheiligten erforderliche Beurkundung außer den Gerichten und Notaren auch andere Behörden und Beamte für zuständig zu erklären.

Zu Artikel 143.

Die Vorschrift ist bei der zweiten Lesung neu aufgenommen worden.

Aus den Protokollen (S. 8883, 8884):

Die allgemeinen Erwägungen, welche zur Aufnahme der Vorschrift des Art. 142 geführt haben, sind auch für die Aufnahme des Art. 143 Abs. 1 maßgebend gewesen.

Bezüglich der Vorschrift des Art. 143 Abs. 2 ist in den Protokollen (S. 8884 bis 8887) ausgeführt:

Am Rhein finde die notarielle Versteigerung kleinerer Grundstücke regelmäßig in der Weise statt, daß der Notar für den Verkauf einer größeren Anzahl von Grundstücken einen gemeinsamen Termin ansetze und in diesem hintereinander die einzelnen Parzellen versteigere. Es sei nicht gebräuchlich, die Auflassung sofort nach der Versteigerung einer jeden einzelnen Parzelle zu erledigen; vielfach behalte sich auch der Verkäufer den Zuschlag bis zum Ende des Termins vor. Der Bieter pflege sich, nachdem festgestellt sei, daß er das Höchstgebot abgegeben habe und nachdem er beantragt

[1]) Die Bestimmung hat in der Reichstags-Drucksache Nr. 87 die gleiche Bezifferung.

[2]) Dem § 858 entspricht § 857 der Reichstags-Drucksache Nr. 87.

Digitized by Google

habe, das Grundstück auf seinen Namen zu schreiben, vor Beendigung des Termins zu entfernen. Dieses Verfahren würde nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht aufrecht zu erhalten sein, da die Auflassung nach § 910[1]) bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile erklärt werden müsse. Die daraus sich ergebende Aenderung des jetzigen durchaus praktischen Verfahrens werde aber zu großen Störungen führen und von der Bevölkerung als eine innerlich nicht gerechtfertigte Belästigung empfunden werden. Nach der Einführung der preußischen Grundbuchgesetze in der Rheinprovinz hätten sich auf Grund einer dem § 910 entsprechenden Bestimmung in diesem Punkte solche Unzuträglichkeiten herausgestellt, daß durch besondere Novelle (Gesetz vom 14. Juli 1893 Art. III § 5 a) eine Bestimmung vorgesehen habe, derzufolge „die in einem Versteigerungsprotokoll abgegebenen Auflassungserklärungen als gleichzeitig auch dann anzusehen sind, wenn die Vollziehung der Verhandlung von beiden Theilen zu verschiedenen Zeiten bewirkt wird". Man müsse es thunlichst vermeiden, eingebürgerte und praktisch bewährte Gebräuche zu beseitigen, die aus den besonderen Bedürfnissen des Grundstücksverkehrs bei stark zersplittertem Grundbesitz entstanden seien.

Zu Artikel 144.

Der dem § 280 Abs. 1 des Entwurfes des Bürgerlichen Gesetzbuchs erster Lesung entsprechende Art. 144 ist bei der zweiten Lesung hier eingestellt worden. Der § 280 Abs. 1 lautet:

> Die Bestimmung der Stellen, bei welchen die öffentliche Hinterlegung erfolgt, und die Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeit derselben bleibt den Landesgesetzen vorbehalten.

Aus den Motiven zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. 2 S. 92, 97:

Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hinterlegung setzen voraus, daß landesgesetzlich eingesetzte und organisirte öffentliche Hinterlegungsstellen in jedem Bundesstaate vorhanden sind. Wo solche noch nicht bestehen, ist es Sache der Landesgesetzgebung, sie einzusetzen. Letztere ist nicht gehindert, auch die Gerichte oder gewisse Gerichte als Hinterlegungsstellen zu bezeichnen. Auch die Hinterlegung des gemeinen Rechtes ist eine öffentliche oder gerichtliche. Die neueren Gesetze haben gleichfalls, soweit sie nicht geradezu Hinterlegung bei Gericht vorschreiben, gesetzlich bestimmte und geordnete Hinterlegungsstellen im Auge oder zur Voraussetzung. Der Landesgesetzgebung ist insbesondere auch die Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeit der öffentlichen Hinterlegungsstellen vorbehalten.

[1]) Dem § 910 entspricht der § 909 der Reichstags-Drucksache Nr. 87.

Digitized by Google

Aus den Protokollen (S. 8947, 8948):

Die Landesgesetzgebung müsse befugt sein, auch die sachliche Zuständigkeit der Hinterlegungsstellen ihrer Zweckbestimmung entsprechend in der Weise zu regeln, daß die Hinterlegung gewisser Gegenstände nur bei dieser Hinterlegungsstelle, die Hinterlegung gewisser anderer Gegenstände nur bei jener Hinterlegungsstelle stattfinden dürfe. In Bayern bestehe eine solche Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit bereits seit dem 1. Oktober 1879.

Einverständniß bestand ferner darüber, daß auch die Bestimmung darüber, ob die Anlegung von Mündelgeld nach § 1786 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs[1]) bei den Hinterlegungsstellen solle erfolgen können, der Landesgesetzgebung zu überlassen sei.

Zu Artikel 145.

Der Art. 145 ist bei der zweiten Lesung neu aufgenommen worden. Der Abs. 1 entspricht dem § 280 Abs. 3, der Abs. 2 entspricht dem § 273 Abs. 2 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs erster Lesung.

Der § 280 Abs. 3 lautet:

Sie können über die öffentliche Hinterlegung nähere Bestimmung treffen und insbesondere nicht allein den Nachweis der Empfangsberechtigung regeln, sondern auch vorschreiben, daß der Fiskus oder eine als Hinterlegungsstelle bestimmte Anstalt Eigenthümer der hinterlegten Gelder und Banknoten gegen die Verpflichtung wird, einen dem hinterlegten Betrage gleichkommenden Betrag zu zahlen, daß der Verkauf der hinterlegten Sachen von Amtswegen angeordnet werden kann, daß die Ansprüche auf Zurückzahlung oder Zurückgabe nach Ablauf einer gewissen Zeit und unter sonstigen Voraussetzungen zu Gunsten des Fiskus oder der Hinterlegungsanstalt erlöschen und daß die Wirkungen der Hinterlegung schon mit dem Zeitpunkte der Absendung an die Hinterlegungsstelle eintreten.

Der § 273 Abs. 2 lautet:

Eine vorgängige gerichtliche Anordnung der Hinterlegung ist nicht erforderlich.

Aus den Motiven zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. 2 S. 97:

Der Landesgesetzgebung ist die Einsetzung und Organisation der öffentlichen Hinterlegungsstellen zugewiesen. Es muß der Landesgesetzgebung auch vorbehalten werden, nähere Bestimmungen über die Hinterlegung bei den öffentlichen Hinterlegungsstellen zu treffen.

[1]) Dem § 1786 entspricht der § 1784 der Reichstags-Drucksache Nr. 87.

Digitized by Google

Die Hinterlegung selbst sowie der Eintritt der sich daran kraft Reichsrecht knüpfenden Wirkung ist nach dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs unabhängig von einem Vorverfahren, insbesondere von einer Anordnung oder Zulassung seitens des Gerichtes oder der Hinterlegungsstelle. Der Schuldner schreitet zur Hinterlegung selbständig und die Wirkung tritt ein, wenn die Hinterlegung rechtmäßig erfolgt und nicht zurückgenommen worden ist. Entsteht zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger Streit über die Rechtmäßigkeit der Hinterlegung und demzufolge über die Befreiungswirkung derselben, so entscheidet hierüber das Gericht im ordentlichen Prozeßverfahren. Jede nur vorläufige Entscheidung könnte dem Rechte des Schuldners zu nahe treten, und sie würde, wenn die Hinterlegung zugelassen wird, nur unnütze Kosten verursachen.

Aus den Protokollen (S. 8848, 8849):]

Die Vorschriften des § 273 Abs. 2 und des § 280 Abs. 3 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs erster Lesung wurden sachlich gebilligt, jedoch unter Weglassung der Schlußworte im § 280 Abs. 3 „und daß die Wirkungen der Hinterlegung schon mit dem Zeitpunkte der Absendung an die Hinterlegungsstelle eintreten". Insoweit war der Vorbehalt durch den bei der zweiten Lesung beschlossenen § 369 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs[1]) erledigt.

Der Zusatz im Art. 145 Abs. 1 Satz 2 beruhte auf folgenden Erwägungen:

Nach den §§ 376, 1155, 1254 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs[2]) könnten die Gläubiger ihr Recht auf den hinterlegten Betrag während dreißig Jahren geltend machen. Im Wege der Landesgesetzgebung könne den Gläubigern dieses Recht weder entzogen noch beschränkt werden. Sei die dreißigjährige Frist abgelaufen, so erscheine es angemessen, dem Schuldner oder Hinterleger nach Ablauf der Frist noch eine gewisse Zeit zu lassen, innerhalb deren er den freigewordenen Betrag zurückfordern könne. Die Regelung des Entwurfes des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach welcher dem Schuldner auch dann, wenn er hinterlegt habe, die Vortheile der Verjährung zu gute kommen sollten, enthalte eine Neuerung, die es wünschenswerth mache, durch die Bestimmung einer Minimalfrist die Landesgesetzgebung besonders darauf hinzuweisen, daß dieses Recht des Schuldners durch die landesgesetzliche Ordnung des Hinterlegungswesen nicht beeinträchtigt werden dürfe.

[1]) Der § 369 hat in der Reichstags-Drucksache Nr. 87 die gleiche Bezifferung.

[2]) Die §§ 376, 1155, 1254 entsprechen den §§ 376, 1154, 1252 der Reichstags-Drucksache Nr. 87.

Digitized by Google

Zu **Artikel 146.**

Der Art. 146 ist aus dem § 280 Abs. 2 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs erster Lesung hierher übernommen worden:

Der § 280 Abs. 2 lautet:

Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Hinterlegungsstellen auch noch andere Sachen als Geld und Werthpapiere anzunehmen haben, und daß auf die Schuldverhältnisse, bei welchen der Leistungsgegenstand in solchen anderen Sachen besteht, die Vorschriften des § 272 Anwendung finden.

Aus den Motiven zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. II S. 93 ff.:

Der Entwurf (§ 272)[1]) läßt die öffentliche Hinterlegung nur bei Schuldverhältnissen zu, welche die Leistung von Geld oder Werthpapieren zum Gegenstande haben, und zwar sind hier Werthpapiere im weiteren Sinne verstanden; vorbehaltlich der Befugniß der Landesgesetzgebung, zu bestimmen, daß die öffentlichen Hinterlegungsstellen auch noch andere (bewegliche) Sachen als Geld- oder Werthpapiere anzunehmen haben, und daß auf die Schuldverhältnisse, bei welchen der Leistungsgegenstand in solchen anderen Sachen besteht, der § 272 Anwendung finden solle, also rücksichtlich desselben dem Schuldner unter den dort bezeichneten Voraussetzungen das Recht der Hinterlegung mit befreiender Wirkung zustehe (§ 280 Abs. 2). In Ermangelung solcher landesgesetzlichen Vorschriften ist die Depositionsbefugniß des Schuldners (reichsgesetzlich, §§ 272, 278)[1]) auf Geld und Werthpapiere beschränkt, indem insbesondere auch das nach § 278 dem Schuldner einer zur öffentlichen Hinterlegung nicht geeigneten beweglichen Sache unter bestimmter Voraussetzung zustehende Verkaufsrecht dem Zwecke dient, an Stelle jener Sache eine reichsgesetzlich depositalmäßige Sache, nämlich Geld zu schaffen, dem Schuldner einer unbeweglichen Sache aber kein Ersatz für die ihm verschlossene Hinterlegung gegeben ist.

Gemeinrechtlich ist die Befugniß zur eigentlichen Deposition an sich bei allen beweglichen Sachen zugelassen. Soweit sich dieselben nach ihrer besonderen Beschaffenheit nicht zur Deposition eignen, greift das Verkaufsrecht behufs Preishinterlegung Platz; aber auch das Recht, die Sache auf- oder preiszugeben, wird dem Schuldner noch zugesprochen. Nach preußischem Rechte (Allgemeines Landrecht I, 16 § 213, Hinterlegungsordnung § 1) sind ordentliche Gegenstände hinsichtlich der Befugniß des Schuldners zur öffent-

[1]) Den §§ 272, 278 entsprechen die §§ 366, 372, 377, 378 der Reichstags-Drucksache Nr. 87.

Digitized by Google

lichen Depositon bei den öffentlichen Hinterlegungsstellen: Geld, Werthpapiere auf Inhaber, Werthpapiere auf Namen, auf welche die Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann, und Kostbarkeiten. Für unbewegliche und nicht depositalmäßige bewegliche Sachen ersetzt die Uebergabe zur gerichtlichen Aufsicht und Verwahrung die eigentliche Deposition (Allgemeines Landrecht I, 16 § 234, I, 14 §§ 98 ff., Hinterlegungsordnung §§ 87 ff.). Ist die Sache der Gefahr des Verderbens ausgesetzt, so kann sie auf gerichtliche Anordnung öffentlich versteigert werden. Der Erlös wird in das Depositum genommen (Allgemeines Landrecht I, 14, §§ 101 ff., vergl. auch I, 11 §§ 99, 217 bis 220). Das österreichische Gesetzbuch § 1425, das sächsische Gesetzbuch §§ 756, 757, 759, das schweizerische Bundesgesetz Art. 107, 108 und der bayerische Entwurf 177 unterscheiden, ob der Gegenstand der Leistung sich zur (gerichtlichen) Hinterlegung oder Niederlegung eignet oder nicht. Für das österreichische Recht ist hier die Verordnung vom 16. November 1850 maßgebend, wonach die Depositenämter nur Geld, öffentliche Obligationen, Privatschuldverschreibungen, andere einen Geldwerth repräsentirende Urkunden und Pretiosen anzunehmen haben; ist der Gegenstand der Leistung hiernach zur Hinterlegung nicht geeignet, insbesondere eine unbewegliche Sache, so greift gerichtliche Verwahrung ein. Das sächsische Gesetzbuch gewährt dem Schuldner eines zur Niederlegung bei dem Gerichte nicht geeigneten Gegenstandes ein Mittel, sich von der Schuld zu befreien, nur unter der Voraussetzung, daß der Berechtigte im Verzuge ist und die Aufbewahrung ohne Kosten und Unbequemlichkeit nicht möglich ist. Ein Grundstück kann der Schuldner solchenfalls nach vorgängiger Anzeige bei dem Gerichte der gelegenen Sache verlassen; der Schuldner eines beweglichen Gegenstandes kann denselben zum Verkaufe bringen und im Falle der Unthunlichkeit des Verkaufes preisgeben. Das schweizerische Bundesgesetz giebt dem Schuldner, wenn die geschuldete Sache zur Hinterlegung nicht geeignet oder dem Verderben ausgesetzt ist oder Unterhaltungskosten erheischt, das Verkaufsrecht behufs der Hinterlegung des Erlöses. Der bayerische Entwurf gewährt, falls eine Hinterlegung nicht thunlich ist, insbesondere bei unbeweglichen Sachen, das Recht auf gerichtliche Beschlagnahme, ebenso der hessische Entwurf. Falls aber eine bewegliche Sache zur Hinterlegung deshalb nicht geeignet ist, weil sie dem Verderben ausgesetzt ist oder Unterhaltungskosten erheischt, so ist dem Schuldner das Verkaufsrecht zu dem erwähnten Zwecke gegeben (bayerischer Entwurf Art. 177 Abs. 9, hessischer Entwurf Art. 301, 302.) Der dresdener Entwurf Art. 358 sieht von Gewährung einer Hülfe für den Schuldner einer unbeweglichen Sache ab. Eignet sich eine ge-

Digitized by Google

schuldete bewegliche Sache nicht zur Hinterlegung, insbesondere, weil sie dem Verderben ausgesetzt ist oder Unterhaltungskosten verlangt, so hat der Schuldner das Recht, dieselbe zu verkaufen und den Erlös zu hinterlegen, oder, wenn die Versteigerung erfolglos geblieben ist, die Sache preiszugeben. Der Code civil endlich (Art. 1257 ff.) giebt bei Geldzahlungen dem Schuldner, wenn der Gläubiger sich weigert, die Zahlung anzunehmen, nach erfolgloser reeller Darbietung der Zahlung das Recht der Hinterlegung bei der gesetzlichen Behörde. Ist die geschuldete Sache aber ein genau bestimmter Gegenstand, welcher an dem Orte überliefert werden muß, wo er sich befindet, und holt der ordnungsmäßig aufgeforderte Gläubiger die Sache nicht ab, so kann der Schuldner, falls er des Ortes, wo sich die Sache befindet, bedarf, vom Gericht die Erlaubniß auswirken, sie an einem anderen Orte zur Verwahrung niederzulegen (Art. 1264). Handelt es sich um ein Immobile, so kann der Schuldner dessen gerichtliche Sequestration erlangen (Zachariä a. a. O. II § 323 Anm. 20). Die Verkaufsselbsthülfe kennt der Code civil nicht.

Das Institut der öffentlichen Hinterlegung besteht hiernach für Geld wohl allgemein und läßt sich für Werthpapiere, soweit für sie ein Gleiches hin und wieder noch nicht gilt, ohne Schwierigkeit einführen. Den Landesgesetzen kann und muß dagegen überlassen werden, ob das Institut noch auf andere (bewegliche) Sachen, insbesondere auf Kostbarkeiten auszudehnen sei.

Aus den Protokollen (S. 720, 721, 723, 8949):

Nachdem bei der zweiten Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs auch Urkunden und Kostbarkeiten reichsrechtlich für hinterlegbar erklärt worden seien, bedürfe der Vorbehalt für die Landesgesetzgebung einer entsprechenden Einschränkung. Man war ferner einverstanden, daß, wenn die Landesgesetzgebung andere als die im Bürgerlichen Gesetzbuch bezeichneten Sachen für hinterlegbar erkläre, auf Schuldverhältnisse, die auf Leistung derartiger Sachen gerichtet seien, die Vorschriften der §§ 366 bis 376 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs[1]) Anwendung finden müßten.

Zu **Artikel 147.**

Die Vorschrift ist bei der zweiten Lesung neu eingestellt.

Aus den Protokollen (S. 7916, 8943):

Bezüglich des Abs. 1 des Art. 147 wurde bemerkt:

[1]) Dieselben haben in der Reichstags-Drucksache Nr. 87 die gleiche Bezifferung.

Digitized by Google

Es sei nicht angängig, durch Versagung des Vorbehalts die Behörden- und Beamtenorganisation der einzelnen Bundesstaaten, wie sie sich auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit herausgebildet habe, wenigstens theilweise außer Kraft zu setzen. Nach Lage der Verhältnisse würde es zu großen Unzuträglichkeiten führen, wenn man im Einzelnen der Landesgesetzgebung bestimmte Schranken setzen wollte. Man müsse vertrauen, daß die Landesgesetzgebung von den ihr überwiesenen Befugnissen einen zweckentsprechenden Gebrauch machen werde.

Der Abs. 2 des Art. 147 wurde von keiner Seite beanstandet.

Zu Artikel 149.

Der Art. 149 ist bei der zweiten Lesung neu aufgenommen worden. Er ersetzt den § 1915 Abs. 1, Satz 3, zum Theil auch den Abs. 2 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs erster Lesung.

Der § 1915 Abs. 1, 2 lautet:

> Die Errichtung einer letztwilligen Verfügung in gerichtlicher Form erfolgt vor einem Richter. Der Richter muß bei der Errichtung einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen zuziehen. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß an Stelle der zwei Zeugen eine Person zugezogen werden könne, welche zum Zwecke einer solchen Zuziehung als Urkundsperson angestellt ist.
>
> Bei der Errichtung einer letztwilligen Verfügung in notarieller Form muß der verhandelnde Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuziehen.

Aus den Motiven zum Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuchs erster Lesung (Bd. 5 S. 261):

Die Mehrzahl der Rechte verlangt die Zuziehung eines vereideten Protokollführers, vergl. z. B. preußisches Allgemeines Landrecht I, 12 § 82; Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. März 1839; österreichisches Gesetzbuch § 589; sächsisches Gesetzbuch § 2093; bayerisches Landesrecht III, 4 § 2 Nr. 6, 7; hessischer Entwurf Art. 86 Abs. 2; Mommsen § 60 Abs. 2. Dem vereideten Protokollführer entspricht bei der gegenwärtigen Einrichtung der Behörden der Gerichtsschreiber im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes (§ 154). Allerdings ist derselbe nach Reichsrecht nur mit Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit betraut. Allein in wohl allen Staaten wird derselbe auch in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit solche den Gerichten übertragen sind, thätig. Deshalb ist es für angemessen erachtet, den Gerichtsschreiber als die Person zu bezeichnen, welche zur Testamentserrichtung zugezogen werden kann,

Digitized by Google

obwohl es sich, streng genommen, um eine dem Landesrechte unterstehende Frage des Behördenorganismus in Ansehung der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt.

Schon das preußische Allgemeine Landrecht I, 12 §§ 83, 84 bestimmt, daß an Stelle des Protokollführers zwei vereidete Schöppen und, falls beständige Gerichtsschöppen nicht vorhanden sind, in schleunigen und dringenden Fällen andere Personen, welche lediglich zu dieser Handlung vereidet werden, zugezogen werden können. Nach dem Gesetz vom 3. März 1879 § 9 Abs. 2, 3 kann in Preußen die Vertretung eines behinderten Gerichtsschreibers für einzelne dringende Fälle durch eine jede von dem Richter berufene Person erfolgen, welche den allgemeinen Diensteid geleistet hat, oder dahin beeidigt ist, daß sie die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich erfüllen wolle. Nach dem österreichischen Gesetzbuch § 589 kann die zweite Gerichtsperson durch zwei Zeugen vertreten werden.

Die Einrichtung, wie sie in Preußen das Gesetz vom 3. März 1879 getroffen hat, besteht nicht überall, — und selbst bei dieser Gestaltung ist nicht ausgeschlossen, daß die Errichtung des Testamentes, wenn nicht zugelassen wird, daß der Gerichtsschreiber durch Zeugen ersetzt werde, unmöglich wird, weil eine zu der Funktion als Gerichtsschreiber geeignete Person sich nicht alsbald findet oder zu der Mühewaltung nicht bereit ist. Der Entwurf läßt deshalb zu, daß statt des Gerichtsschreibers zwei Zeugen zugezogen werden.

Endlich trägt der Entwurf der in einzelnen Staaten, namentlich in Sachsen, bestehenden Einrichtung Rechnung, nach welcher die Zuziehung einer der dort in jedem Orte unter dem Namen „Gerichtsschöppe" oder „Gerichtsbeisitzer" als Urkundspersonen angestellten Personen an Stelle des Protokollführers genügt (zu vergl. sächsisches Gesetzbuch § 2093; Mommsen § 60 Abs. 2). Das sächsische Gesetzbuch geht davon aus, daß in einem solchen Falle das Amt des Richters und des Protokollführers in einer Person vereinigt seien, daß also der Richter selbst das Protokoll führt.

Daß eine solche Person zugezogen werden kann (Satz 3), erscheint angemessen, da kein Grund vorliegt, der mit der Behördenorganisation im Zusammenhange stehenden Einrichtung entgegenzutreten. Da es jedoch in anderen Staaten an einer entsprechenden Einrichtung fehlt, so genügt ein Vorbehalt für das Landesrecht.

Für die Errichtung in notarieller Form wird bestimmt, daß ein zweiter Notar oder zwei Zeugen von dem verhandelnden Notare zuzuziehen seien (Abs. 2), im Wesentlichen übereinstimmend mit den Rechten, in welchen das notarielle Testament in neuerer Zeit zugelassen ist. Die braunschweigische Notariatsordnung § 18 erfordert noch die Mitwirkung von vier Zeugen oder von zwei Notaren und

Digitized by Google

zwei Zeugen. Ebenso der Code civil Art. 971 ff. Das gemeine Recht und alle älteren Gesetze verlangen eine größere Zahl der Mitwirkenden, z. B. das württembergische Recht. Die Zuziehung eines Richters an Stelle des zweiten Notars zu gestatten, erscheint aus denselben Gründen bedenklich, aus welchen für das gerichtliche Testament die Zuziehung eines Notares nicht zugelassen ist.

Aus den Protokollen (S. 7176, 8928):

Mit der Verweisung des Vorbehaltes betreffs der Urkundsperson in das Einführungsgesetz erklärte man sich einverstanden, nachdem die Beibehaltung dieses für die Landesgesetzgebung gemachten Vorbehaltes mit Rücksicht auf die in einigen Staaten, z. B. in Sachsen, bestehende Einrichtung als wünschenswerth bezeichnet worden war. Man beschloß ferner, auch die Zuziehung eines zweiten Notares an Stelle von zwei Zeugen bei der notariellen Testamentseinrichtung den Landesgesetzen zu überlassen und diesen Vorbehalt in das Einführungsgesetz aufzunehmen.

Zu Artikel 150.

Die Vorschrift ist bei der zweiten Lesung neu eingestellt worden.

Aus den Protokollen (S. 8929):

Im Großherzogthum Hessen bestehe die Einrichtung, daß in jeder Gemeinde neben der politischen Behörde eine besondere Behörde eingerichtet sei, die als Hülfsorgan der Gerichte für die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit diene. Nach dem § 2221 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs[1]) könne das Nothtestament nur vor dem „Vorsteher der Gemeinde", in der sich der Erblasser aufhalte, errichtet werden. Es sei aber wünschenswerth, daß das Nothtestament auch vor dem für den Bezirk der Gemeinde bestellten Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit errichtet werden könne. In der Regel werde zwar das Amt des Gemeindevorstehers und das Amt des Vorstehers der gerichtlichen Hülfsbehörde von derselben Person bekleidet; seien aber die beiden Funktionen nicht in einer Person vereinigt, so könne angenommen werden, daß der Vorsteher der gerichtlichen Hülfsbehörde eine geeignetere Persönlichkeit für die Beihülfe bei der Errichtung des Testaments sei. Dem Publikum werde es unverständlich erscheinen, weshalb man sich bei diesem einzelnen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausnahmsweise an den politischen Gemeindevorsteher wenden müsse. Es könne auf diese Weise leicht kommen, daß Testamente demnächst wegen der Unzuständigkeit des Beamten für nichtig erklärt werden

[1]) Dem § 2221 entspricht § 2219 der Reichstags-Drucksache Nr. 87.

Digitized by Google

müßten. Eine ähnliche Einrichtung wie in Hessen bestehe auch in Sachsen. Bei der Fassung des Vorbehaltes werde aber zu berücksichtigen sein, daß in Sachsen der betreffende Beamte nicht „Gemeindebeamter" sei.

Zu Artikel 151.

Der Art. 151 ist bei der zweiten Lesung neu aufgenommen worden. Er soll den § 1924 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs erster Lesung ersetzen. Der § 1924 lautet:

> Durch die Vorschriften der §§ 1915 bis 1925[1]) werden die allgemeinen Vorschriften der Landesgesetze über die Errichtung der gerichtlichen oder notariellen Urkunden nicht berührt; durch die Nichtbefolgung einer solchen landesgesetzlichen Vorschrift wird jedoch die Gültigkeit der letztwilligen Verfügung nicht beeinträchtigt.

Aus den Motiven zum Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuchs erster Lesung (Bd. 5 S. 280):

Der Entwurf hat in den §§ 1915 ff. im Einzelnen dasjenige bestimmt, was zur Erfüllung der Erfordernisse der ordentlichen Testamentsform nöthig und genügend ist, abweichend von dem Verfahren, welches sonst beobachtet ist, wenn ausgesprochen wird, daß gerichtliche oder notarielle Form erforderlich sei. Damit sind alle auf den gleichen Gegenstand sich beziehenden landesgesetzlichen Vorschriften, einschließlich derjenigen, welche nur einen Befehl enthalten, an dessen Nichtbefolgung die Nichtigkeit nicht geknüpft ist, beseitigt und durch die vollständige reichsgesetzliche Regelung ersetzt. Ein Zweifel kann sich jedoch erheben in Ansehung derjenigen Vorschriften der Landesgesetze, welche, wie z. B. diejenigen über die Feststellung der Identität oder Geschäftsfähigkeit des Verfügenden, Verbesserungen, Rasuren, Zusätze, Aenderungen, Zwischenschreibungen, Beifügung von Siegeln und dergleichen, sich nicht auf die Testamentserrichtung im Besonderen, sondern auf Errichtung von gerichtlichen oder notariellen Urkunden im Allgemeinen beziehen. Diesen allgemeinen Vorschriften die Bedeutung als Ordnungsvorschriften zu wahren, entspricht dem praktischen Bedürfnisse. Sonst könnte leicht eine fühlbare Lücke sich sich ergeben, solange es an einer reichsgesetzlichen Regelung des Verfahrens bei der Aufnahme gerichtlicher oder notarieller Urkunden fehlt.

Selbstverständlich wird in keiner Weise die Befugniß der Landesregierungen berührt, Gerichte oder Notare mit Instruktionen, insbesondere in Ansehung des Verfahrens bei Aufnahme von Testamenten, zu versehen.

---

[1]) Die §§ 1915 bis 1923 entsprechen den §§ 2205 bis 2217 der Reichstags-Drucksache Nr. 87.

Digitized by Google

Im § 1915 ist nichts über die Zuständigkeit der Richter, Notare und Gerichtsschreiber bestimmt, insbesondere nicht, daß eine jede unter die Kategorie der Richter, Notare oder Gerichtsschreiber fallende Person zuständig sein soll. Der Behördenorganismus bestimmt sich auf dem Gebiete der nicht streitigen Rechtspflege nach wie vor nach Landesrecht. Dem Landesrechte muß daher die Befugniß verbleiben, in dieser Hinsicht die Voraussetzung für die gültige Errichtung einer letztwilligen Verfügung zu bestimmen. Dies stellt die dem Einführungsgesetze vorbehaltene Vorschrift (Art. 91 Abs. 2 des Entwurfes erster Lesung) klar. Die landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit können sich sowohl auf die Abgrenzung der Arten der zuständigen Richter (Amtsrichter, Landrichter 2c.) und Notare sowie Gerichtsschreiber aus der allgemeinen Kategorie derartiger Urkundspersonen beziehen, als auch auf die Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeit. Der Entwurf hat sich einer Entscheidung über die Folgen der Nichtbeobachtung solcher Vorschriften zu enthalten. Das Landesrecht ist nicht behindert, Vorschriften zu erlassen, welche die Gültigkeit des Aktes von der Beobachtung der Zuständigkeitsvorschriften abhängig machen (vergl. einerseits preußisches Allgemeines Landrecht I, 12 § 73; sächsisches Gesetzbuch § 2093; Mommsen § 70; andererseits österreichisches Gesetzbuch § 589).

In dieser Richtung einen Vorbehalt in den Entwurf selbst aufzunehmen, ist nicht für erforderlich erachtet.

Aus den Protokollen (S. 7196, 8929):

Bei der zweiten Lesung wurde der Grundgedanke des § 1924 gebilligt und die Vorschrift auf alle Verfügungen von Todeswegen erstreckt.

Im Uebrigen wurde bemerkt:

Die sachliche Zuständigkeit der Behörden und Beamten sei so wesentlich, daß der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben müsse, an einen Verstoß gegen die darüber handelnden Vorschriften Nichtigkeit zu knüpfen. Unzuträglichkeiten seien von einer solchen Regelung nicht zu befürchten. Die in Betracht kommenden Bestimmungen seien übersichtlich und für alle Betheiligten leicht erkennbar. Anders dagegen stehe es mit der örtlichen Zuständigkeit. Die Grenzen der einzelnen Bezirke gingen vielfach in einander über, so daß sowohl seitens des Publikums als auch seitens der Behörden und Beamten leicht Irrthümer vorkommen könnten. Es würde mißlich sein, wenn ein Verfahren dieser Art die Nichtigkeit der Verfügung zur Folge hätte. Da selbstverständlich die Disziplinarbestimmungen der Landesgesetze für die Beamten und Notare neben den privatrechtlichen Ordnungsvorschriften bestehen blieben, so sei nicht zu be-

Digitized by Google

ürchten, daß sich bei einer Einschränkung des Vorbehaltes im Sinne es Antrags Mißstände entwickeln könnten.

Zu Artikel 152.

Der Artikel 152 stimmt mit dem Art. 52 des Entwurfes erster esung überein.

Aus den Motiven (S. 179):

Die Vorschrift des Art. 52 trägt dem Umstande Rechnung, daß ie Klagerhebung einen bestimmten, in der Civilprozeßordnung ge- egelten, den partikularen Verfahrensordnungen mitunter unbekannten kt bildet und daß auch die sonstigen den Eintritt der Rechts- ängigkeit begründenden Vorgänge im Zusammenhange mit den erfahrensvorschriften in der Civilprozeßordnung geordnet sind. ollen Dunkelheiten und Schwierigkeiten vermieden werden, so muß ür die nach landesrechtlichen Verfahrensvorschriften zu erledigen- en Rechtsstreitigkeiten den Landesgesetzen auch in Ansehung der den orschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterstehenden Ansprüche ie Entscheidung darüber entnommen werden, welche Vorgänge der lageerhebung der Civilprozeßordnung und den sonstigen von dieser erkannten Fällen der Rechtshängigkeit gleichzuachten sind und on welchen demgemäß die nach den Vorschriften des Bürgerlichen esetzbuchs an die Klagerhebung und an die Rechtshängigkeit ge- üpften Wirkungen abhängen. Es wird dies um so unbedenk- icher sein, als die Voraussetzung begründet ist, daß das Landes- echt der Civilprozeßordnung möglichst sich anschließende oder doch onst angemessene Vorschriften in der fraglichen Richtung enthält vergl. preußisches Gesetz vom 18. Februar 1880 §§ 37 bis 39). oweit einschlagende Vorschriften in dem Landesrechte fehlen, er- übrigt allerdings nichts, als, unbeschadet eines künftigen landes- esetzlichen Eingreifens, die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über Klagerhebung und Rechtshängigkeit als entsprechend anwendbar u behandeln.

Digitized by Google

Druck von A. W. Hayn's Erben, Potsdam.

Digitized by Google

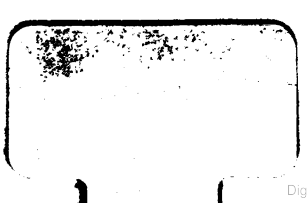

Digitized by Google

Digitized by Google